



Amosinternational

Gesellschaft gerecht gestalten

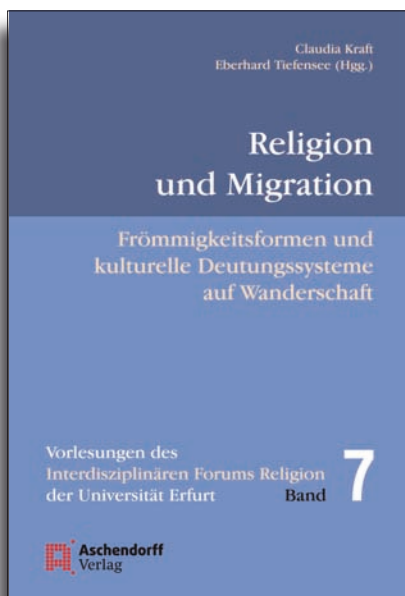


Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik

- Was dem Frieden dient
- Thomas Hoppe
Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft
- Martin Vehrenberg
Herausforderungen im zivilen Friedensdienst
- Axel Heinrich
Medienethik als Friedensethik
- Dieter Senghaas
Ordnungspolitik in einer zerklüfteten Welt
- Christine Hoffmann
Rüstungsexporte in der Diskussion
- Terrorismus als ethische Herausforderung
Zum Wort der deutschen Bischöfe



Sozialinstitut Kommende Dortmund
2/2012



Gegenwärtige Entwicklungen schärfen den Blick dafür, dass Religionen keineswegs mit lokaler Kultur und ortstabilen Traditionen gleichzusetzen sind. In vielfacher Weise sind Religionen unterwegs, mit Immigranten und Exilanten, mit wandernden Völkern oder Bettelpredigern. Alteingesessene begeben sich auf Pilgerfahrten, und schließlich wandern sogar Götterbilder und Madonnen. Wanderungen können zum Gründungsmythos ganzer Religionen werden – als »Exodus«. Die Beiträge des Bandes zeigen die Vielfalt des Phänomens »Religion in Bewegung« für die Gegenwart und stellen dabei überraschende Zusammenhänge wie historische Vorgänge fest. Sie beleuchten die jüngere deutsche Religionsgeschichte ebenso, wie die globale Reichweite von Bettelorden und jüdische wie christliche Praktiken im Osten Europas und im Nahen Osten.

**Claudia Kraft | Eberhard Tiefensee (Hgg.)
Religion und Migration**

Frömmigkeitsformen und kulturelle Deutungssysteme auf Wanderschaft
Vorlesungen des Interdisziplinären Forums Religion an der
Universität Erfurt, Band 7
2011, 210 Seiten, kart. 14,80 €. ISBN 978-3-402-15847-0



Impressum

6. Jahrgang

2012

Heft 2

Herausgeber

Prälat Dr. theol. Peter Klasvogt, Dortmund

Sozialinstitut Kommende

Prof. Dr. Markus Vogt, München

Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Bochum

Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Sozialethiker

Prof. Dr. Peter Schallenberg, Mönchengladbach

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Stefan Lunte, F-Bresson/B-Brüssel

Redaktion

Dr. phil. Dr. theol. Richard Geisen (Kommende, Dortmund)

Dipl.-Theol. Detlef Herbers (Kommende, Dortmund)

Dr. phil. Wolfgang Kurek (KSZ, Mönchengladbach)

Konzept Schwerpunktthema

Prof. Dr. Thomas Hoppe

Redaktionsanschrift

Sozialinstitut Kommende, Redaktion Amosinternational,

Brackeler Hellweg 144, D-44291 Dortmund

Mail redaktion@amosinternational.de

Internet amosinternational.de

Erscheinungsweise

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich

(Februar, Mai, August, November)

Verlag und Anzeigenverwaltung

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 31

Anzeigen: Petra Landsknecht, Tel. (0251) 69 01 33

Anzeigenschluss: am 20. vor dem jeweiligen Erscheinungsmonat

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Münster

Bezugsbedingungen

Preis im Abonnement jährlich: 49,80 €/sFr 85,-

Vorzugspreis für Studenten, Assistenten, Referendare:

39,80 €/sFr 69,20

Einzelheft: 12,80 €/sFr 23,30; jeweils zzgl. Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abonnements gelten, sofern nicht befristet, jeweils bis auf Widerruf.

Kündigungen sind mit Ablauf des Jahres möglich, sie müssen bis

zum 15. November des laufenden Jahres eingehen.

Bestellungen und geschäftliche Korrespondenz

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 36

Druck

Druckhaus Aschendorff, Münster

Printed in Germany

Umschlaggestaltung

freistil – Büro für Visuelle Kommunikation, Werl

ISSN 1867-6421



Editorial	<i>Joachim Wiemeyer (Bochum)</i> Menschlichkeitshoffnung und politischer Auftrag Zu diesem Heft	2
Schwerpunktthema	<i>Thomas Hoppe (Hamburg)</i> Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft Basisprinzip einer Ethik internationaler Beziehungen?	3
	<i>Martin Vehrenberg (Köln)</i> Aktuelle Herausforderungen im zivilen Friedensdienst Erfahrungen aus der Praxis gewaltfreier Konfliktbearbeitung	11
	<i>Axel Heinrich (Hamburg)</i> Medienethik als Friedensethik Impulse zur friedensstiftenden Verantwortung der Medien	18
	<i>Dieter Senghaas (Bremen)</i> Ordnungspolitische Herausforderungen in zerklüfteter Welt Zu Möglichkeiten und Grenzen von global governance	25
	<i>Lilian Moreno Sánchez (Augsburg)</i> Correcturas Simulativas II	28
Interview	<i>Christine Hoffmann (Berlin)</i> „Den Opfern Stimme geben, den Tätern Name und Gesicht“ Gespräch über Waffenhandel und den politischen Streit um Rüstungsexporte	34
Vorgestellt	Terrorismus als ethische Herausforderung Wort der deutschen Bischöfe vom September 2011, vorgestellt und kommentiert von <i>Johannes J. Frühbauer (Luzern)</i>	41
Buchbesprechung	Die globale Finanzkrise	46
Erinnerung	<i>Joachim Wiemeyer (Bochum)</i> Alte und neue soziale Frage Wilhelm Emmanuel von Ketteler als Arbeiterbischof	47
Der Überblick	Summaries	53
	Résumés	55
Impressum		U2



Joachim Wiemeyer

Dass Frieden eine Jahrtausende alte Menschheitshoffnung ist, bringen die Schriften des Alten und Neuen Testaments deutlich zum Ausdruck. So sieht der Prophet Jesaja den Frieden als Werk der Gerechtigkeit (Jes 32,17) an. In seiner eschatologischen

Friedenshoffnung schildert er, dass das Lamm friedlich beim Wolf liegt (Jes 65, 25). In dieser Welt sind Schwerter zu Pflugscharen umgeschmiedet (Jes 2,4). Die Geburt Jesu wird mit dem Frieden verbunden (Lk 2,14). Nicht nur in der Bergpredigt (Mt 5,9) preist er diejenigen, die Frieden stiften. Auch bei seiner Gefangennahme am Ölberg weist er Petrus, der zum Schwert greift, zurecht: Alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen (Mt 26,52).

In der Realität einer sündigen Welt mussten sich Christen aber immer wieder der Gewalt stellen und nach Wegen suchen, um sie zu minimieren. Dazu haben große Theologen wie Augustinus und Thomas v. Aquin die Lehre vom gerechten Krieg entwickelt. In der jüngsten Vergangenheit (bis 1989) wurde die friedensethische Debatte vor allem über die Legitimation der atomaren Abschreckung und einen möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen geführt.

Dieses Heft ist friedensethischen Herausforderungen der Gegenwart gewidmet. So greift der Beitrag von Thomas Hoppe die immer wiederkehrende und auch im Syrienkonflikt relevante Frage auf, wie die Staatengemeinschaft auf massive Menschenrechtsverletzungen totalitärer Regime reagieren soll. Menschenrechte bilden das Fundament jeder internationalen Ordnung. Insofern ist die Vorstellung einer absoluten Souveränität von Staaten überholt, was

Menschlichkeitshoffnung und politischer Auftrag

auch die Christliche Sozialethik seit der Enzyklika „Pacem in Terris“ von Johannes XXIII. aus dem Jahr 1963 anerkennt. Doch zeigt Thomas Hoppe die Probleme auf, die sich stellen, wenn die internationale Gemeinschaft nicht jede Form von Menschenrechtsverletzungen dulden will.

Seit 1999 gibt es einen deutschen zivilen Friedensdienst, der sowohl der Prävention dienen soll als auch nach Ende akuter Gewaltkonflikte einen Beitrag zur gesellschaftlichen Versöhnung leisten kann. Martin Vehrenberg schildert aus der Sicht der katholischen Entwicklungsorganisation das Zusammenwirken der am Friedensdienst beteiligten Akteure und zeigt die Spannungsfelder, die sich dabei aufgrund unterschiedlicher Perspektiven ergeben.

Dem Ausbruch gewaltsamer Konflikte sowie der Bereitschaft zur Gewalt gegen Menschen gehen zahlreiche Prozesse voraus, in denen Hass geschürt, Feindbilder aufgebaut und selektive Geschichtsbilder vermittelt werden. Dabei spielen Medien eine zentrale Rolle. Durch die Art ihrer Berichterstattung können sie entweder zur Konfliktverschärfung oder zur Konflikteindämmung beitragen. Axel Heinrich geht in diesem Zusammenhang den Herausforderungen nach, vor denen Medien aus ethischer Sicht stehen.

Der bekannte Friedens- und Konfliktforscher Dieter Senghaas skizziert in seinem Beitrag die zentralen Problembereiche einer Weltordnungspoli-

tik. Auf dem Hintergrund weltweiter Zerklüftungen, die er trotz oder gerade angesichts globaler Interdependenzen perzipiert, fragt er nach den Zusammenhängen, die zwischen ökonomischen und friedenspolitischen Herausforderungen bestehen.

Im Interview plädiert Christine Hoffmann, Generalsekretärin von Pax Christi und Sprecherin der „Aktion Aufschrei – stoppt den Waffenhandel!“ für eine breite Diskussion der aktuellen Rüstungsexportpolitik sowie für eine rigorose Einschränkung der Geschäfte mit Waffen und anderem Kriegsgerät. Die Politik müsse intensiver die Ergebnisse von Militäreinsätzen wie in Afghanistan evaluieren, aber auch die Opfer sehen, die in ärmeren Ländern und Regionen bereits durch die Verwendung der knappen Staatseinnahmen für den Kauf teurer Waffensysteme entstehen.

Die deutschen Bischöfe haben Ende letzten Jahres ein nachdenkliches Wort zur Abwehr und Überwindung des Terrorismus vorgelegt. Ihre friedens- und rechtsethischen Überlegungen rücken die Würde jedes einzelnen Menschen in den Mittelpunkt. Johannes J. Frühbauer stellt den Text vor und würdigt ihn als weiterführenden Impuls für die fortdauernde Terrorismus-Debatte.

Dass es für eine Christliche Sozialethik fruchtbar sein kann, sich der eigenen Tradition zu vergewissern, versuche ich in meinem Beitrag aus Anlass des 200. Geburtstags des bedeutenden Sozialbischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler zu zeigen.



Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft

Basisprinzip einer Ethik internationaler Beziehungen?

Responsibility to Protect (kurz: R2P) bezeichnet die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft gegenüber schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die ethische Analyse zeigt: R2P ist mehr als ein randständiges Zusatzelement innerhalb eines normativen Modells internationaler Beziehungen. Denn dieses Modell ist seinerseits nur plausibel, insoweit es von der Annahme einer solchen Schutzverantwortung her gedacht wird, die dem positiven Recht voraus geht. Insofern sich das R2P-Konzept in Formen des militärischen Interventions manifestiert, steht es jedoch vor typischen Dilemmata. Diese sind auf defiziente Strukturen des Handelns im internationalen System, aber auch auf die Verhältnisse innerhalb der Interventionsgebiete zurückzuführen. Zu einer schrittweisen Verbesserung des R2P-Konzepts ist dennoch keine realistische Alternative erkennbar.

Seit es im Herbst 2005 in das Gipfeldokument der Vereinten Nationen zu deren 60. Jahrestag Aufnahme gefunden hatte, zog das Prinzip einer internationalen Schutzverantwortung zur Verhinderung bzw. Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen (*Responsibility to Protect*, inzwischen häufig mit der gängigen Abkürzung „R2P“ zitiert) zunehmend

Aufmerksamkeit auf sich. Dabei hatte die Diskussion um die Problematik, auf welche diese im Entstehen begriffene Norm des Völkerrechts sich bezieht, bereits wesentlich früher begonnen. Dies aufgrund konkreter, schreckensvoller Ereignisse, nicht als Ergebnis rein wissenschaftlicher Reflexion auf Fragen, die im Kontext einer Ethik des Politischen zu stellen wären.

Wiederholte Anlässe zum Eingreifen aus humanitären Gründen

Bereits unmittelbar nach dem Ende des zweiten Golfkriegs, im beginnenden Frühjahr 1991, stand die Staatengemeinschaft vor der Entscheidung, eine massive Gewaltandrohung des irakischen Regimes unter Saddam Hussein gegen die kurdische Bevölkerung des Nordirak einfach hinzunehmen oder

zu versuchen, im Wege der bewaffneten Intervention solche Gewaltakte zu verhindern. Sie entschied sich zu Letzterem und versuchte mit der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates, die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen. Dabei kam ihr der Umstand entgegen, dass die Situation



Thomas Hoppe

im Nordirak zu Flüchtlingsbewegungen geführt hatte, die den internationalen Frieden in der Grenzregion zu den Nachbarstaaten bedrohten; eine Situation, die nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen die Zuständigkeit des Sicherheitsrates aufruft. Ende 1992 wurde ein ähnlicher Beschluss (UN-Resolution 794) erforderlich, um den Hungertod von zwei Millionen Menschen in Somalia zu verhindern. Diese Resolution stellte bereits nicht mehr auf das Erfordernis ab, dass die vor Ort bestehende Lage einer zwischenstaatlichen Friedensgefährdung gleichkommen müsse, sondern betrachtete das massenhafte Elend innerhalb eines bestehenden Staates, das von dessen Autoritäten nicht verhindert oder wenigstens gelindert wurde, als hinreichenden Grund für die Erteilung eines Mandates zum Eingreifen.



Im Frühjahr 1994 geschah der Massenmord in Ruanda an nahezu einer Million Menschen, der sich wesentlich dadurch über Wochen entfalten konnte, dass die Vereinten Nationen in diesem Falle an einer wirksamen Intervention nicht interessiert waren – zu frisch war die Erinnerung an das Scheitern in Somalia, ungeachtet dort erreichter humanitärer Ziele, als dass man das Leben von Soldaten unter UN-Mandat in Ruanda aufs Spiel zu setzen bereit gewesen wäre. Doch auch ein Jahr später, im Sommer 1995, kam es nicht zu wirksamem Handeln, als der serbische Druck auf die Schutzzone Srebrenica im Osten Bosniens immer stärker wurde und die dorthin geflüchteten Muslime ohnmächtig der Einnahme ihrer Stadt zusehen mussten. Ein Tiefpunkt des Ansehens der Vereinten Nationen war das anschließend um die Welt gehende Foto einer Zusammenkunft des Kommandeurs der serbischen Einheiten, *Ratko Mladic*, mit dem Stab des UN-Batalions, das unter dem Kommando des niederländischen Offiziers *Thom Karremans* die Sicherheit der Stadt hatte verbürgen sollen. In den folgenden Tagen ermordeten serbische Einheiten etwa 8000 muslimische Männer aller Altersgruppen in den umliegenden Wäldern, ohne dass das anwesende UN-Kontingent dies verhinderte; bis heute wird darüber diskutiert, ob es dafür eine realistische Erfolgsaussicht gegeben hätte oder nicht.

Internationale Schutzverantwortung und Nichteinmischungsgebot

Eine hochrangig besetzte Expertenkommission – die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) – untersuchte nach Ende der kriegerischen Phase des Kosovo-Konflikts auf Ersuchen des UN-Generalsekretärs, *Kofi Annan*, die mit der Interventionsproblematik zusammenhängenden politischen, völkerrechtlichen und ethischen Fragestellungen. Sie legte im Jahr 2001 ihre Ergebnisse

Eine nicht unmaßgebliche Begründung für den NATO-Einsatz im Kosovo im Frühjahr 1999 lag deswegen in dem Argument vor, es gelte, eine Wiederholung von Gräueln wie in Ruanda oder in Bosnien zu verhindern. Jedoch kam für dieses Eingreifen eine mandantierende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht zustande, die allein eine völkerrechtlich unzweifelhafte Legitimierung hierfür hätte bieten können. Zugunsten der NATO-Entscheidung ließ sich allenfalls ins Feld führen, es liege immerhin kein Sicherheitsratsbeschluss vor, der das bewaffnete Eingreifen ausdrücklich untersage; vielmehr war, um dies nicht zu riskieren, der Rat zuletzt mit einer Entscheidung zu Kosovo bewusst nicht mehr befasst worden. Klar wurde indes spätestens mit dem Fall Kosovo, wie prekär eine Situation erschien, in der auf der einen Seite dringlicher Handlungsbedarf gesehen wurde, während es auf der anderen an der Bereitschaft mangelte, die notwendigen Voraussetzungen für ein rechtlich unbedenkliches Vorgehen zu schaffen. Ein Konflikt zwischen dem positivrechtlich Erlaubten und dem aus elementaren Schutzwägungen heraus ethisch für geboten Gehaltenen war in aller Schärfe zu Tage getreten. Konsequenterweise befasste sich in den folgenden Jahren das einschlägige Schrifttum zu diesem Problemkomplex zentral mit diesem Spannungsverhältnis.

in Form eines Berichts vor, der den Titel *The Responsibility to Protect* trug und damit diesen neuen Terminus technicus in die internationale Debatte einführte. Die Kommission machte weitreichende Vorschläge, auch zur Frage, welche alternativen Möglichkeiten der Entscheidungsfindung für den Fall einer Blockade im UN-Sicherheitsrat durch das Veto eines oder mehrerer Vetomächte zur Verfügung stehen sollten. Nur ein

Teil ihrer Empfehlungen fand schließlich Aufnahme in die eingangs erwähnte Resolution der UN-Generalversammlung von 2005 (Resolution 60/1, Ziffern 138 und 139). So fehlt dort ein Kriterienkatalog für die Anwendung von Gewalt, die Thematisierung eines möglichen Veto-Verzichts bei Abstimmungen über humanitäre Notlagen und von Möglichkeiten des Handelns auch ohne Mandat des Sicherheitsrates, wenn dieser blockiert ist.

Trotz dieser Einschränkungen ist festzustellen, dass die bekräftigte Aufnahme des R2P-Prinzips in ein solches UN-Dokument eine Veränderung der politischen Situation bewirkt hat, in welcher Interventionsfragen zu erörtern sind: Hatte bis dahin das in der UN-Charta verankerte völkerrechtliche Interventionsverbot nahezu ausschließlich den Referenzrahmen für entsprechende Erörterungen dargestellt, so ging es nun um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dieses Verbot als eingeschränkt verstanden werden müsse, gerade um durch die Modalitäten seiner Anwendung nicht ad absurdum geführt zu werden. Es sollte die Unabhängigkeit der Einzelstaaten gegen illegitime internationale Pressionen schützen, nicht aber als Freibrief dafür verstanden werden können, dass Regime im Schutz der Souveränität ihres Staates folgenlos die Verfolgung und Ermordung von Teilen ihrer Bürger entweder selbst veranlassen oder sie ungehindert geschehen lassen. Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft ist daher strikt am Kriterium der Subsidiarität orientiert konzipiert: Nur wenn der einzelne Staat nicht willens oder nicht fähig ist, Gräueltaten zu verhindern, wird sie wirksam, anderenfalls obliegen die entsprechenden Schutzpflichten gegenüber seinen Bürgern dem betreffenden Staat selbst, und er kann, soweit er ihnen gerecht wird, rechtens darauf verweisen, weiterhin durch das Interventionsverbot gegen auswärtige Einmischung geschützt zu sein.

Der systematische Rang der Schutzverantwortung innerhalb einer Ethik internationaler Beziehungen

Die im Folgenden vertretene These lautet: Das R2P-Prinzip wird nicht adäquat verstanden, wenn es als eine zwar begrüßenswerte, doch in seiner normativen Bedeutung randständige Erweiterung des internationalen Friedenssicherungsrechts angesehen wird. Vielmehr zeigt sich in ihm die legitimationstheoretische Grundstruktur dessen, was eine Ethik der internationalen Beziehungen zu tragen vermag. Denn das Prinzip zieht die Konsequenz aus dem Sachverhalt, dass in juristischer Hinsicht zwar ganz überwiegend weiterhin die einzelnen Staaten als Völkerrechtssubjekte betrachtet werden, für eine ethische Betrachtung diese durchaus kontingente Struktur der Staatenwelt jedoch sekundär ist und ihrerseits daraufhin zu prüfen bleibt, ob und wie weit sie den Schutz der elementaren Rechte eines jeden Menschen verlässlich gewährleistet. Konzipiert man, wie es hier geschieht, den gesamten Legitimitätsdiskurs auch für den Bereich der internationalen Beziehungen vom Menschenrechtsschutz her, so bildet das R2P-Prinzip den normativen Referenzrahmen, von dem her letztlich Reichweite und Grenzen aller übrigen Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen ethisch einzuschätzen sind.

Dass diese Interpretation mit der Intention dieser Charta und der ihr inhärenten Hermeneutik vereinbar ist, ergibt sich aus einem Blick auf die Präambel. Dort wird nicht nur betont, es gelte, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, sondern ebenso, man sei „fest entschlossen, ... unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“. Die die Vereinten Nationen bildenden Staaten haben beschlossen, im „Bemühen um die Erreichung dieser Zie-

le zusammenzuwirken“, und gründen zu diesem Zweck die Weltorganisation.

Dabei wird dem möglichen Missverständnis, die Bestimmung des Menschenrechtsschutzes als normativer Ausgangspunkt für die Interpretation von Prinzipien und Einzelnormen der Charta laufe notwendigerweise auf eine bellizistische Konzeption hinaus, bereits dadurch entgegen getreten, dass die UN-Charta für jedwede Entscheidung zum Einsatz von Gewalt das Vorliegen sehr spezieller Voraussetzungen fordert – eine Bedingung, die oft nicht leicht zu erfüllen ist. Durchgängig folgt sie dem Gedanken, den Rückgriff auf Gewaltmittel möglichst nicht erforderlich werden zu lassen, das gesamte Kapitel VI der Charta ist den Möglichkeiten einer friedlichen Beilegung von Streitfällen gewidmet. Im selben Sinn verläuft die Argumentation der ICISS-Studie *The Responsibility to Protect*:



Die Pflicht zur Prävention hat in jedem Fall Vorrang vor der bewaffneten Intervention

Bevor bewaffnete Intervention (*Responsibility to React*) in Betracht gezogen werden darf, gilt es der prioritären Pflicht zur Prävention (*Responsibility to Prevent*) gerecht zu werden. Auch die Pflicht zur Nachsorge nach einem gewaltförmig gewordenen Konflikt (*Responsibility to Rebuild*) entspringt letzten Endes dem Präventionsgedanken, nämlich gegenüber der Gefahr einer Wiederholung des Geschehenen, die erneut die Frage nach bewaffnetem Eingreifen aufwerfen könnte. In der Logik und Absicht des R2P-Konzepts liegt daher nicht die Inflationierung, sondern im Gegenteil die Reduzierung der Zahl von Fällen, in denen man auf Intervention zurückgreifen muss. Freilich gibt es sich nicht der Illusion hin, mit dem konsequenten Ausschöpfen aller Präventionsmöglichkei-

ten lasse sich das Interventionsproblem quasi erledigen, da es dann entsprechende Zuspitzungen von Krisen und Konflikten gar nicht mehr geben könne.



Gewaltfreie Handlungsweisen können nicht die einzig vertretbare Option sein

Es folgt aus diesen Überlegungen die strenge Pflicht zur Einzelfallprüfung jeder derartigen Konfliktkonstellation unter dem Gesichtspunkt, welche Form ihrer Bearbeitung unter der Perspektive des R2P-Konzepts angemessen erscheint, wobei dem Interesse an einer Vermeidung von Gewalt besonderes Gewicht zukommt, ohne dass jedoch gewaltfreie Handlungsweisen zur ausschließlichen ethisch vertretbaren Option werden könnten. Letzteres wäre zwar wünschenswert, scheint in der real existierenden Welt auf absehbare Zeit aber nicht umsetzbar, will man nicht riskieren, wehrlose Dritte den Preis dafür zahlen zu lassen.

Bereits 1933 hielt der jedwedem Krieg und aller Gewalt zutiefst abgeneigte evangelische Theologe *Dietrich Bonhoeffer* einen später berühmt gewordenen Vortrag unter dem Titel „Die Kirche vor der Judenfrage“. In diesem stellte er sich gegen das Ansinnen des NS-Regimes, auch in der Kirche den sogenannten „Arierparagraphen“ umzusetzen, also Menschen mit jüdischer Herkunft aus ihr zu vertreiben. In diesem Zusammenhang formulierte Bonhoeffer drei Aufgaben der Kirche, in denen sie ihre gesellschaftliche Mitverantwortung wahrnehmen könne und müsse:

- „... erstens ... die an den Staat gerichtete Frage nach dem legitim staatlichen Charakter seines Handelns, d.h. die Verantwortlichmachung des Staates.
- Zweitens der Dienst an den Opfern des Staatshandelns. Die Kirche ist den Opfern jeder Gesellschaftsordnung in unbedingter



Weise verpflichtet, auch wenn sie nicht der christlichen Gemeinde zugehört. ...

- Die dritte Möglichkeit besteht darin, *nicht nur die Opfer unter dem Rad zu verbinden, sondern dem Rad selbst in die Speichen zu fallen*. Solches Handeln wäre unmittelbar politisches Handeln der Kirche und ist nur dann möglich und gefordert, wenn die Kirche den Staat in seiner Recht und Ordnung schaffen den Funktion versagen sieht, d. h. wenn sie den Staat hemmungslos ein Zuviel oder ein Zuwenig an Ordnung und Recht verwirklichen sieht“ (Hervorhebung T.H.).¹

Überträgt man die grundlegenden staats- und rechtsethischen Überlegungen Bonhoeffers in die Ebene der

internationalen Politik, so ist leicht zu sehen, dass die normative Begründungsstruktur des R2P-Konzepts seiner Argumentation in weiten Teilen entspricht, auch wenn bei Erstellung der ICISS-Studie ein solcher inhaltlicher Zusammenhang kaum gesehen bzw. für belangvoll gehalten worden sein dürfte. Nicht zufällig geht es in beiden Fällen um Situationen systematischer Verfolgung von bestimmten Personengruppen, bis hin zu deren drohender oder bereits begonnener Ermordung. Die politische Rolle, die Bonhoeffer im Blick auf die von ihm betrachtete innenpolitische Situation in Hitlerdeutschland hilfsweise der Kirche zuweist, ist im Kontext heutiger internationaler Politik durch die Staatengemeinschaft wahrzunehmen.

Das Prinzip der Schutzverantwortung und die Realität nationalstaatlicher Interessenpolitik

Eine sachgemäße Umsetzung des Prinzips der internationalen Schutzverantwortung in der real existierenden Staatenwelt steht freilich vor systematischen Problemen, die nicht nur unter politischer, sondern auch unter ethischer Rücksicht von erheblichem Gewicht sind. Diese Probleme lassen sich zu wesentlichen Teilen darauf zurückführen, dass für die Entscheidung eines Staates, Verpflichtungen gemäß dem R2P-Prinzip zu übernehmen oder dies nicht zu tun, oftmals die Orientierung an seinen außenpolitischen Partikularinteressen (auch ökonomischen) weit wichtiger erscheint als an Aspekten ethischer bzw. humanitärer Dringlichkeit. Dies wirkt sich nicht nur auf Einzelaspekte aus, etwa ob und in welchem Umfang die benötigten Ressourcen für Hilfseinsätze einschließlich einer unter Umständen notwendig erscheinenden militärischen Absicherung bereit gestellt werden; vielmehr geht es um die grundlegende Handlungslogik derjenigen Mächte, die entscheidende Wei-

chenstellungen im Weltsicherheitsrat, aber auch vor Ort vornehmen.

Das Problem ist seit dem 19. Jahrhundert bekannt, als dadurch das auch damals diskutierte Konzept der „Humanitären Intervention“ in Verruf kam. Unter seinem Deckmantel betrieben europäische Mittelmächte ziemlich unverhohlenen nationalstaatliche Interessenpolitik mit militärischen Mitteln, die auf Machtprojektion und Einflussverweiterung in geographische Bereiche hinein zielte, die bislang unter anderen, den Eigeninteressen der Interventen weniger günstigen Kräfteverhältnissen standen. Das humanitäre Argument war also nur vorgeschoben, um den in Wirklichkeit stattfindenden kriegerischen Austrag herkömmlicher Mächtekonkurrenzen zu couvriren. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen formulierte die UN-Charta das Gewalt- und das Nichtinterventionsgebot besonders stark aus,

denn man war besorgt, dass anderenfalls eine leicht zu missbrauchende Legitimationsfolie für neue, wiederum nur vorgeblich mit humanitären Gründen gerechtfertigte zwischenstaatliche Kriege bereit liegen könnte.

Wenn in der Indienstnahme auch des R2P-Konzepts für ähnliche Formen der Interessenpolitik eine reale Gefahr liegt, zeigt sich zugleich, dass und warum etwa in Veränderungen von Verfahrensmodi bei Abstimmungen im



Es droht stets die Gefahr, dass ethisch motivierte Interventionsentscheidungen von Interessenpolitik überlagert werden

Weltsicherheitsrat zu Situationen, in denen dieses Konzept relevant wird, keine Lösung des grundlegenden Legitimationsdilemmas liegen kann. Am konkreten Fall des Genozids in Ruanda 1994 lässt sich dies sehr klar erkennen: Obwohl der Völkermord, der schließlich etwa einer Million Menschen das Leben kostete, bereits in vollem Gang war, fand sich der UN-Sicherheitsrat nicht bereit, diesen Begriff in der einschlägigen Resolution zu verwenden, weil dies die völkerrechtliche Pflicht zum Eingreifen unmittelbar nach sich gezogen hätte. Zwar kam es spät noch zu einer interventionsähnlichen Operation mit Mandat des Sicherheitsrates (*Opération Turquoise*), doch schützte sie im Wesentlichen die Flucht der Milizen, die für den Völkermord hauptsächlich verantwortlich waren, in den Ostkongo vor den heranrückenden Truppen unter dem Kommando des heutigen Staatspräsidenten *Paul Kagame* – den verfolgten Tutsi und gemäßigten Hutu in Ruanda aber konnte sie nicht mehr wirksam helfen.

Nicht nur der seinerzeit in den Vereinten Nationen für *Peacekeeping*-Einsätze verantwortliche *Kofi Annan*, auch US-Präsident *Bill Clinton* und seine da-

¹ Bonhoeffer, D.: Die Kirche vor der Judenfrage, in: Dietrich Bonhoeffer Auswahl, hrsg. v. Christian Gremmels und Wolfgang Huber, Gütersloh 2006, 69–79, hier 74.

malige UN-Botschafterin *Madeleine Albright* haben einige Jahre später ihr Bedauern über das Nichthandeln der Staatengemeinschaft zugunsten der Opfer des Völkermordes bekundet, ein Nichthandeln, das durch ihre je eigene politische Rolle wesentlich mitbedingt war. Wie wäre es zu beurteilen gewesen, wenn sich die USA in dieser Situation aus humanitären Gründen zu einem Alleingang entschlossen hätten? Zumal der Nachweis, dass Hunderttausenden dadurch das Leben gerettet wurde, niemals hätte geführt werden können, wenn dieses unilaterale Vor-

gehen erfolgreich gewesen wäre? Angesichts eines fehlenden UN-Mandats hätten sich die USA in der Situation der NATO vor der Kosovo-Intervention 1999 befunden: Damals entschied man sich, nicht untätig zu bleiben, sondern – als klassisches Militärbündnis einzelner Staaten, nicht als UN-Organisation! – militärisch zu intervenieren. *Ex post* lässt sich sicher sagen, dass ein ethisch gerechtfertigter Interventionsgrund, wenn er im Kosovo-Fall bejaht werden kann, im Fall Ruandas mit noch weit größerer Sicherheit hätte angenommen werden können.


zugsetzung daher begünstigt, ja letzten Endes erst ermöglicht, dass sie sich in großem Umfang realisieren lassen.

Damit hängt alles an der verantwortungsvollen, nicht missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Berechtigung zum Eingreifen auch jenseits der Legalität stiftenden Beschlussfassung des UN-Sicherheitsrates. Dass sie verantwortungsvoll geschehe, wird von ihren Befürwortern regelmäßig behauptet, von ihren Gegnern ebenso regelmäßig bestritten werden. Auch deswegen muss durch Fortbildung des internationalen Rechts so weit wie möglich vermieden werden, dass ein solcher Konflikt zwischen juristischen und moralischen Normen überhaupt entsteht. Im jüngsten Fall einer solchen Intervention, in der Beschlussfassung des

Ethische Legitimität versus völkerrechtliche Legalität von Interventionen

Wenn der Schutz von Menschen, die in ihrem Existenzrecht bedroht sind, die fundamentalste Norm einer Ethik der internationalen Beziehungen darstellt, so lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Moralität einer Entscheidung zum Eingreifen nur so entschärfen, dass auf politischem Weg die Zahl der Fälle möglichst minimiert wird, die hier auf eine alternative Wahl hinauslaufen. Die Lösung, der Legalität den Vorrang vor der unter Umständen offenkundigen humanitären Dringlichkeit eines Eingreifens zu geben, scheidet bei einer ethischen Betrachtung aus, denn das Streben nach Rechtssicherheit, so wünschenswert diese ist, kann grundlegende Erfordernisse materialer Gerechtigkeit nicht suspendieren. Die rechtsphilosophischen Implikationen dieses Gedankens hat bereits 1946 der große Rechtsgelehrte *Gustav Radbruch* in seinem Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ ausgearbeitet; damals ging es um die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit trotz entgegenstehender, weil diese Verbrechen scheinbar legalisierender Gesetze. Die als „Radbruch'sche Formel“ bekannt gewordene Formulierung lautet: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit

dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“.² Das Vorliegen dieser Konstellation wurde von deutschen Gerichten vornehmlich in Bezug auf Tötungshandlungen in staatlichem Auftrag während der NS-Zeit bejaht und die Radbruch'sche Formel bemerkenswerter Weise nach 1990 auch auf die strafrechtliche Ahndung von Tötungsdelikten an der innerdeutschen Grenze bis Herbst 1989 angewendet. Der Unterschied im Hinblick auf das hier in Rede stehende Problem besteht lediglich darin, dass sich die Gesetzlichkeit, auf die Bezug zu nehmen ist, nicht als Legalisierung von Verbrechenstatbeständen ausnimmt, sondern als Normensystem, das u. U. die Verhinderung oder Beendigung solcher Tatbestände zu blockieren droht und deren Involl-

 Das Auseinanderdriften von juristischen und moralischen Normen sollte möglichst vermieden werden

UN-Sicherheitsrates zu Libyen (Resolution 1973), hat man diesen Grundsatz zu beachten versucht und erstmals das R2P-Prinzip als tragende Begründung für das erteilte Mandat der Vereinten Nationen im Text verankert. Zu einer „leeren Menge“ wird die denkbare Konfliktlage zwischen Normensystemen unterschiedlicher Gattung dennoch nicht, und einem sachgemäßen ethischen Umgang hiermit galten die voranstehenden Überlegungen.

² Radbruch, G.: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1 (1946) 105–108 (zit. nach: *Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie III*, bearbeitet v. Winfried Hassemer, Heidelberg 1990 [=Radbruch-Gesamtausgabe Bd. 3], 83–93), hier 107.



Politische und ethische Voraussetzungen legitimer Interventionen

Interessenpolitik der Nationalstaaten entlang einer Kriterienliste, in der Menschenrechtsbelange randständig sind, kann dazu führen, dass nicht interveniert wird, wo aus humanitären Gründen interveniert werden müsste, und dort interveniert wird, wo kein humanitäres Anliegen auf dem Spiel steht. Gerade Länder aus der Dritten Welt waren daher vor „neokolonialer Einmischung“ und bestehen auf einer eher restriktiven Fassung des R2P-Prinzips, was sich aus Nr. 138 und 139 der Resolution 60/1 der UN-Generalversammlung vom Herbst 2005 im Quervergleich mit den Empfehlungen des ICISS-Studie von 2001 deutlich erkennen lässt. Generell misslich ist diese Situation, weil damit jegliches Argument, das humanitäres Eingreifen fordert, rasch von vornherein unter Verdacht steht: „Sie sagen ‚Menschenrechte‘ und meinen – Öl!“

Selbst wenn dies nicht zutrifft, wirkt sich das eher kurzfristige interessenpolitische Kalkül – das zudem rasch zur Uneinigkeit der Akteure führt, wenn deren Interessen zu divergieren beginnen – häufig so aus, dass der Erfolg einer Intervention gefährdet wird, weil die bereit gestellten Kräfte bereits zu Beginn unzureichend sind und/oder die komplexen Aufgaben einer längerfristigen Konfliktnachsorge und des Aufbaus eines Gemeinwesens, das neuerlich entstehende humanitäre Notlagen nicht befürchten lässt, unterschätzt werden. Und auch für relativ erfolgreiche Interventionen gilt, dass sie im besten Fall das Schlimmste verhindern, oft jedoch keinen flächendeckenden Schutz für die Zivilbevölkerung garantieren können, obwohl dies eines der zentralen Ziele ist, die sich aus dem R2P-Ansatz ergeben. Denn viel hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab; sogar eine umfangreich angesetzte Intervention kann in einem ausgedehnten Flächenstaat wie etwa dem Kongo darauf hinauslaufen, dass weite Landstriche ungeschützt bleiben, weil es den trotz ih-

res unter Umständen bedeutenden Umfangs dennoch begrenzt bleibenden Interventionstruppen faktisch unmöglich ist, überall hinreichend präsent zu sein, wo sie benötigt werden. Die oft beschriebene Selektivität von Interventionsentscheidungen hat daher neben politischen Ursachen auch solche, die auf tatsächlichen Restriktionen vor Ort beruhen und nicht einfach beseitigt werden können.



Die humanitäre Begründung militärischer Einsätze muss für die Menschen vor Ort nachvollziehbar sein

Schließlich stellt sich das Problem der Akzeptanz eines humanitär begründeten militärischen Einsatzes bei den Menschen vor Ort. Die beanspruchten humanitären Begründungen müssen dazu in einer für die Betroffenen nachvollziehbaren und transparenten Weise handlungsleitend für die gesamte Einsatzführung werden – mit anderen Worten: Es gilt zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, dieser Einsatz folge in Wirklichkeit einer anderen Logik, wähle aus dieser die angewende-

ten Methoden aus und instrumentalisieren zu ihrem Zweck beispielsweise die immer wieder notwendig werden- de Koordination mit zivilen Akteuren im Land. Zahlreiche Vorbehalte solcher Akteure gegenüber irgendwelchen Formen der Abstimmung oder Kooperation mit militärischen Einheiten haben in dieser Ambivalenz, die immer wieder mit deren Präsenz einher geht, ihren Grund. Wenn sichtbar würde, dass auch militärische Einsätze im Rahmen humanitär begründeter Interventionen eher einer im weitesten Sinn polizeilichen statt einer herkömmlichen militärischen Einsatzdoktrin folgen, würde das beschriebene Spannungsverhältnis wohl dementsprechend erheblich entschärft. Realistischerweise muss man jedoch zugeben, dass nicht alle im Rahmen solcher komplexer Operationen anfallenden Aufgaben von einer Art sind, dass sie die für militärische Einsätze charakteristischen Handlungsmöglichkeiten schlichtweg erübrigen. Auch hier geht es also nicht um ein Entweder – Oder in der Formulierung der einen Einsatz leitenden Handlungsgrundsätze, wohl aber darum, den Anteil derjenigen Handlungsmodi, die besonders gewalthaltig sind, nach Möglichkeit zu minimieren.

Zielkonflikte und Risiken von Interventionspolitik

Eine für ein ethisches Urteil *ex ante* sehr kritische Problematik stellt stets die Abschätzung der voraussichtlichen Folgen einer Interventionsentscheidung dar. Dies aus mehreren Gründen, von denen einige bereits genannt wurden.

- Zum einen bestimmt in der Regel nicht der Intervenierende allein den Gang der Ereignisse, es sei denn, er ist so haushoch überlegen, dass er seine politischen Ziele schon von einem frühen Zeitpunkt an und weitgehend, ohne mit nennenswertem Widerstand rechnen zu müssen, durchsetzen kann. Die Ei-


gendynamik insbesondere bewaffneter Auseinandersetzungen lässt sich grundsätzlich nur schwer im Voraus kalkulieren und zwingt im Laufe der Zeit immer wieder zu Veränderungen des eigenen Handlungskonzepts, idealerweise so, dass dadurch Eskalationskontrolle und Deeskalation wahrscheinlicher werden als weitere Eskalation.

- Selbst dann besteht jedoch ein ethischer Zielkonflikt darin, dass überhaupt Gewalt angewendet wird, die auch im günstigsten Fall stets zerstörerische Konsequenzen hat und deswegen bereits aus sich heraus

zu Verhärtung und Verbitterung auf Seiten der von ihren Folgen Betroffenen beitragen kann.

- Darüber hinaus lassen sich auch die politischen Dynamiken nicht in einem vorher gefassten „Masterplan“ quasi einfangen. Hierin liegt die Ambivalenz der populären Forderung begründet, man müsse bereits zu Beginn einer solchen Unternehmung eine „Exit-Strategie“ konzipiert haben, so als könne man diese während des Zeitraums der Intervention in Ruhe abarbeiten. In Wirklichkeit ändern sich mit den Unvorhersehbarkeiten des Konfliktverlaufs auch die Zielsetzungen, die zu erreichen man für realistisch halten darf.


Zu diesen ungeplanten und oft ungewollten Verläufen trägt nicht unwesentlich bei, dass bestimmte politische Akteure vor Ort, die von der Intervention profitieren, ihre eigene Agenda verfolgen und versuchen können, die

 Bestimmte politische Akteure vor Ort verfolgen häufig eigene Interessen, die das Interventionsziel zu verfälschen oder zu vereiteln drohen

Interventen und ihre politischen wie militärischen Entscheidungen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Beispiele dafür hält die Entwicklung der Kosovo-Intervention 1999 bereit, aber auch der Prozess, der der Libyen-Intervention 2011 folgte. Auch die Veränderungen im Irak und in Afghanistan, die bis heute andauern, sind Belege für die Bedeutung dieser Problematik. Dadurch tritt der Zielkonflikt klar hervor, der für die intervenierende Seite entsteht: Die Erreichung wenigstens der wesentlichen Zielsetzungen der Intervention soll gegen Versuche ihrer Verfälschung oder Vereitelung sichergestellt, gleichzeitig aber vermieden werden, dass die temporäre Präsenz externer Akteure im Interventionsgebiet

dort als Oktroi, als fremdbestimmter politischer Status interpretiert und aus diesem Grund abgelehnt wird. Denn ein sich auf solche Weise leicht herausbildendes Ressentiment verhindert, dass sich die Menschen im Interventionsgebiet mit den Zielen der Intervention identifizieren, auch wenn diese in ihrem besten eigenen Interesse formuliert wurden.

Die Frage nach Reichweite und Grenzen legitimen Eingreifens stellt sich daher auch so, dass es jeweils eigens zu klären gilt, unter welchen Voraussetzungen eine humanitär begründete Intervention überhaupt Aussichten auf eine gewisse Nachhaltigkeit in sich birgt. Im Zusammenhang mit der Libyen-Intervention wurde viel kritisiert, am Anfang habe lediglich das UN-Mandat zum Schutz bedrohter Zivilbevölkerung gestanden, während im Lauf der Intervention die politische Zielsetzung substantziell verändert worden sei, indem offenkundig mehr und mehr ein Regimewechsel, also der Sturz des Despoten *Muammar Ghaddafi* und der ihn stützenden politischen Klientel, angezielt worden sei. Wie immer man dies im Hinblick auf den konkreten Fall Libyen bewerten mag – die Vermutung liegt auf der Hand, dass ein Regime, das für einen Völkermord oder andere schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist und den eigentlichen Interventionsgrund liefert, in Zukunft kaum bereit sein dürfte, die elementaren Rechte der Menschen zu respektieren und die dazu notwendigen Schutzgarantien zu geben. Je gravierender der Anlass zur Intervention, um so unplausibler erscheint daher der Gedanke, sie ohne einen Regimewechsel erfolgreich beenden zu können. Politische Kompromisse, in denen der Machterhalt der bisherigen Funktionselite – und in gleichem Maße die Zurücknahme des politischen Einflusses der Interventen – vorerst in Aussicht gestellt wird, erscheinen in diesem Licht wie Wetten darauf, dass von einer Vielzahl möglicher, auch schlechter weiterer Ent-

 Je gravierender der Anlass zur Intervention, desto wahrscheinlicher ist die Notwendigkeit eines Regimewechsels

wicklungen ausgerechnet der am wenigsten wahrscheinliche beste Fall eintreten dürfte.

Ein besonders bedrückendes Beispiel für diese Problematik bietet die aktuelle Entwicklung in Afghanistan. Sukzessive wurden die politischen Anforderungen, die für einen Rückzug der internationalen Schutztruppe ISAF einmal formuliert wurden, immer weiter reduziert, um den politisch entschiedenen Truppenabzug ab 2014 nicht gänzlich unrealistisch erscheinen zu lassen. Es ist jedoch unbestreitbar, dass zu diesem Zweck Zielsetzungen in Frage gestellt werden, die einmal als *conditio sine qua non* einer vertretbaren Abzugsentscheidung betrachtet wurden. Wie weit unter den absehbaren Rahmenbedingungen nach einer Übergabe der politischen Gesamtverantwortung an die Afghanen auch nur die grundlegendsten menschenrechtlichen Verbesserungen, die in der Zeit nach 2001 implementiert wurden, erhalten werden könnten, steht dahin. Gerade ältere Afghanen sehen mit großer Furcht dem Zeitpunkt entgegen, ab dem die eventuell noch im Land verbleibenden internationalen Kräfte zu schwach sind, um einen drohenden Bürgerkrieg oder die erneute Machtübernahme durch ein radikales Regime, wie es die Taliban-Herrschaft seinerzeit darstellte, verhindern zu können. Mit einer solchen Abzugsperspektive gerät notwendigerweise die Legitimität der gesamten bisherigen Intervention ins Zwielicht und werden in den die Truppen stellenden Ländern die Fragen nachdrücklicher, ob angesichts eines solchen Endes der Verlust des Lebens vieler Menschen, auch eigener Soldaten, tatsächlich gerechtfertigt erscheint.

Ausblick: Die Alternativlosigkeit des Prinzips der internationalen Schutzverantwortung

Die voranstehenden Überlegungen zeigen, dass für humanitär begründetes Eingreifen dieselbe ethische Grundstruktur prägend ist wie für alle anderen Formen der zwangsweisen Beendigung eines unerträglichen Zustands, dem anders nicht mehr abgeholfen werden kann:

- Dieser Handlungsmodus ist mit so vielen und gravierenden negativen Nebenfolgen behaftet, dass die primäre Verpflichtung darin erkannt werden sollte, eine zur Intervention nötige Situation möglichst nicht erst entstehen zu lassen. Jedoch steht dies nicht allein in der Macht derer, auf die das Odium einer möglichen Interventionsentscheidung fallen könnte.
- Zugleich kann die Gefahr des Eintretens der genannten Nebenfolgen nicht bereits als solche bewirken, dass Intervention als Reaktionsmöglichkeit auf schwerwiegendste Menschenrechtsverletzungen schlechthin ausscheidet. Denn andere Möglichkeiten stehen nicht zu Gebote, insbesondere gilt für Sanktionen, dass sie, weil allenfalls mittelfristig spürbar, in konkreten humanitären Gefährdungslagen wirkungslos sind und damit als Alternative zur Intervention nicht in Betracht kommen.

- Die generelle Ablehnung einer internationalen Schutzverantwortung, die auch bewaffnetes Eingreifen als äußerstes Mittel nicht ausschließen kann, liefe dagegen, so die hier vertretene Auffassung, letztlich auf eine implizite Negation der normativen Prämissen hinaus, die eine Ethik internationaler Beziehungen zu tragen vermögen. Eine solche, um die Schutzverantwortungskomponente reduzierte ethische Konzeption würde sich letztlich selbst aufheben, weil sie genau für denjenigen Fall, in dem der Solidaritätsgedanke gegenüber bedrohten und verfolgten Menschen in besonderer Weise relevant wird, keine Handlungsmöglichkeiten mehr bereit hielte, die solcher Not wehren könnten. Damit würde sie Menschen, die gerettet werden könnten, dem Zugriff von Gewalttätern überantworten, die sich durch moralische Skrupel in der Verfolgung ihrer Ziele nicht gehindert sehen.
- Die (Zeit-)Geschichte ist voll von Beispielen dafür, dass es an solchen Akteuren nicht mangelt und ethische Empfehlungen, die die Augen vor dieser Realität verschließen, einen hohen, zu hohen Preis kosten: an eigener Überzeugungskraft, mehr aber noch an den dann schutzlosen Opfern verbrecherischen Handelns.

KURZBIOGRAPHIE

Thomas Hoppe (*1956), Dr. theol, Professor für Katholische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialwissenschaften und der Sozialethik an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. Forschungsschwerpunkte: Friedensethik, Menschenrechtsethos, ethische Probleme in Transitionsprozessen von Diktaturen zu rechtsstaatlichen Demokratien. Aktuelle Veröffentlichung: Thomas Hoppe/Manfred Knapp (Hg.), Soziale Menschenrechte und katholische Soziallehre, Bonn: Deutsche Bischofskonferenz 2012 (= Schriftenreihe „Projekte“ der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben, Bd. 23).

Wer einmal am Rand der gesprengten Gaskammern und Krematorien in Auschwitz-Birkenau gestanden und für einen Moment darüber nachgedacht hat, wie es wäre, wenn man selbst in sie hineingeführt würde, der vermag zu erfassen, wovon bei diesem Thema letztlich die Rede ist.



Aktuelle Herausforderungen im zivilen Friedensdienst

Erfahrungen aus der Praxis gewaltfreier Konfliktbearbeitung

Der deutsche Zivile Friedensdienst (ZFD) wurde 1999 gegründet. Es handelt sich um ein international einzigartiges Gemeinschaftswerk von Staat und Zivilgesellschaft, das als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit Beiträge zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung leisten soll. Nach Jahren eher geringer öffentlicher Präsenz und Aufmerksamkeit rückt er nun wieder stärker in den Blick der Gesellschaft. Nicht zuletzt ist das auf seine Evaluierung zurückzuführen, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie des Konsortiums Ziviler Friedensdienst in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt wurde. Die Gutachter kommen zu einem durchaus positiven Ergebnis und setzen sich für eine Weiterführung des ZFD ein. Dabei empfehlen sie weitreichende Veränderungen, durch die die Wirksamkeit der Friedensarbeit gesteigert werden soll. Besonderen Wert legen sie auf die Entwicklung trägerübergreifender Strategien, ein verbessertes Projektmanagement und eine Flexibilisierung der Förderinstrumente. Das aktuell überwiegende Kernmerkmal der mehrjährigen Personalentsendung soll modifiziert werden, hin zu mehr finanzieller Förderung und Nutzung von Kurzzeitberatung für die Partnerorganisationen vor Ort.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V., die als Personaldienst der deutschen Katholiken für weltkirchliche Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit Mitglied im Konsortium ZFD ist, tut eine Weiterentwicklung des ZFD Not. Im Folgenden soll den Herausforderungen nachgegangen werden, vor denen der ZFD aus der Sicht der AGEH steht.

Der ZFD in seiner aktuellen Form entstand im Jahr 1999 durch die Entscheidung der deutschen Bundesregierung, ein neues Instrument zivilgesellschaftlicher Friedensförderung zu schaffen. Vorausgegangen waren eine langjährige Lobbyarbeit, vor allem von Friedensinitiativen und Kirchen, sowie eigene, rein zivilgesellschaftlich getragene erste praktische Ansätze für einen solchen Dienst. Besonders prägnant ist die Forderung nach einem zivilen Friedensfachdienst, neben den bereits existierenden militärischen Diensten und den Freiwilligendiensten für Frieden und Versöhnung, in der schon 1969 verfassten Thesenschrift „Der Friedensdienst der Christen“ der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) formuliert.

Der Zivile Friedensdienst heute

Der ZFD in seiner jetzigen Verfassung wird gemeinsam getragen vom BMZ und dem Trägerkreis des Konsortiums ZFD. Diesem gehören neben den sieben gesetzlich anerkannten personellen Entwicklungsdiensten folgende Organisationen an:

- die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH),
- Christliche Fachkräfte International (CFI),
- Eirene,
- Evangelischer Entwicklungsdienst (EED),
- forumZFD,
- der Deutsche Entwicklungsdienst (DED), der Ende 2011 von der Ge-



Martin Vehrenberg

sellschaft für internationale Zusammenarbeit (GiZ) abgelöst wurde,

- der Weltfriedensdienst,
- die Arbeitsgemeinschaft Dienste für den Frieden (AGDF) als Dachverband von Friedensinitiativen und zwei ihrer Mitgliedsorganisationen,
- Kurve Wustrow und
- Peace Brigades International (PBI).

Das BMZ hat als einziger Zuwendungsgeber 1999 die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den ZFD unter Beteiligung der Zivilgesellschaft festgelegt (Ziviler Friedensdienst, BMZ spezial Nr. 16, 1999).

Ziel des ZFD ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten und Konfliktpotentialen. Dazu werden

Projekte der Friedenskonsolidierung (Konfliktnachsorge), der Vorbeugung von Gewalteskalation (Krisenprävention) und der Reduktion von Gewalt während bewaffneter Auseinandersetzungen (Gewaltminderung) gefördert. Zum Kernelement des ZFD gehört, dass seine Tätigkeit in den Konfliktländern durch eine Mitarbeit von entsprechend qualifizierten Fachkräften anderer anerkannter Partnerorganisationen gekennzeichnet ist. Durch die Festschreibung des personellen Kerns und die Bindung der Personalvermittlung an das Entwicklungshelfergesetz hat die Bundesregierung dem ZFD den unverwechselbaren Charakter eines solidarischen Friedensfachdienstes verliehen. Dies hat auch zur Folge, dass der Dienst der Fachkräfte in der Regel mehrjährig angelegt ist. Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten dürfte bei den meisten Trägern zwischen drei und vier Jahren betragen. Allein hier-

 ZFD-Projekte setzen fast ausschließlich bei der Prävention und Nachsorge von Gewaltkonflikten an

durch verbietet sich eine Nutzung des ZFD für Kriseneinsätze im Sinne einer zivilen „schnellen Eingreiftruppe“. Da zudem alle Projekte aufwändig und langfristig vorbereitet, geplant und beantragt werden müssen und auch die Anwerbung, Auswahl und Vorbereitung der Fachkräfte in der Regel einige Monate in Anspruch nimmt, sind die Wirkungen von ZFD-Projekten mittel- bis langfristig angestrebt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ZFD-Projekte fast ausschließlich in der Prävention und Nachsorge von Gewaltkonflikten ansetzen.

Bereits zwei Jahre nach Beginn der ersten Projektaktivitäten vor Ort wurde vom BMZ im Jahr 2002 eine erste Evaluierung in Auftrag gegeben. Im Fokus standen dabei nicht die Wirkungen der Projektarbeit, sondern die von BMZ und Trägern für die Durchführung geschaffenen Strukturen so-



wie die angewendeten Konzepte und Methoden. An die Evaluierung schloss sich ein verstärkter Austausch der Träger über gemeinsame Profilm Merkmale und Standards und über eine intensivere Zusammenarbeit an. Die Ergebnisse dieses Verständigungsprozesses sind in den 2004 erstmals veröffentlichten und 2008 fortgeschriebenen ZFD-Standards des Konsortiums ZFD festgehalten.

Seit 1999 ist das für den ZFD bereitgestellte Mittelvolumen in mehreren sprunghaften Schritten von anfänglich jährlich 5 Millionen Euro auf 29 Millio-

nen Euro im Jahr 2011 angewachsen. Insgesamt wurden seit Beginn knapp über 200 Millionen Euro bewilligt. Daraus konnten in diesen Jahren rund 800 Personalentsendungen (Stand Mitte 2011) in über 50 Länder finanziert werden. Zurzeit sind knapp 300 Fachkräfte im ZFD in ca. 40 Ländern tätig. Dies ist mit einem Anteil von ungefähr 20 Prozent an der Gesamtzahl der Entwicklungsfachkräfte der sieben deutschen Dienste immer noch verhältnismäßig wenig. Regionaler Schwerpunkt ist Afrika mit mehr als der Hälfte aller Projekte.

Herausforderungen für die Weiterentwicklung des ZFD aus Sicht der AGEH

Wenn es um eine Weiterentwicklung des ZFD auf der Basis der Evaluierungsergebnisse und der Erfahrungen der ersten elf Jahre geht, unterscheidet sich die Perspektive der AGEH vom Blickwinkel der Gutachter. Letztere orientieren sich am Referenzrahmen des Auftraggebers und fokussieren in ihrem Bericht fast ausschließlich auf die entwicklungspolitischen Kriterien der Relevanz, der Effektivität, der Effizienz und der Nachhaltigkeit. Sie suchen nachweisbare Zusammenhänge zwischen Mitteleinsatz und belegten positiven Wirkungen auf die Konflikte.

Zudem untersuchen sie das Management des Programms und der Projekte bei BMZ und Trägern auf Optimierungsmöglichkeiten. Eigenarten und spezifische Ausprägungen des ZFD bei einzelnen Trägern haben sie nur begrenzt in den Blick genommen. Ihr Interesse an einem Verstehen der besonderen Eigenschaften, Wirkungsansätze und Potentiale eines personellen Dienstes war gering.

Die AGEH akzeptiert diese Perspektive, sieht ihren Nutzen und greift die Optimierungsempfehlungen der Gutachter im laufenden Prozess der Wei-



terentwicklung des ZFD auf. Wenn es aber nun nach Abschluss der Evaluierung darum geht, Verbesserungen am Rahmen des ZFD vorzunehmen, dann ist sie auch gefordert, in diesem Prozess stets sorgsam darauf zu achten, dass der ZFD ihr auch in Zukunft einen Beitrag eigener Prägung ermöglicht. Nur wenn dies gewährleistet bleibt und den privaten Trägern auch künftig im Sinne der Subsidiarität Freiräume zur Entfaltung ihrer Eigenarten bleiben, werden die Potentiale des ZFD als Gemeinschaftswerk von Staat und Zivilgesellschaft ausgeschöpft. Nur dann erscheint dieses Gemeinschaftswerk weiter als sinnvoll.

Im Folgenden sind einige Fragestellungen und die diesbezüglichen Positionen der AGEH skizziert, die vor diesem Hintergrund in der Reformphase besondere Beachtung und Gewichtung finden sollten. Dies ist umso wichtiger, als sie im Rahmen der Evaluierung von den Gutachtern nicht oder nur am Rande beachtet worden sind. In vielen, wenn nicht in den meisten dieser Fragen und Positionen gibt es unter den christlichen Trägern im ZFD große prinzipielle Übereinstimmung.

Ethische Werte

Der Staat (vertreten im ZFD durch das BMZ und die GiZ) und die zivilgesellschaftlichen Träger im Konsortium ZFD haben nicht nur unterschiedliche Verfasstheiten, Ziele und Aufgaben. Sie verfügen auch nicht über die gleiche ethische und weltanschauliche Orientierung. Dasselbe lässt sich im Vergleich der privaten Träger im Konsortium ZFD untereinander sagen, selbst wenn sich die aktuellen friedensethischen Stellungnahmen der beiden großen Kirchen in Vielem gleichen. Die Unterschiede sind grundsätzlich vorhanden, manifestieren sich konkret immer wieder in Diskussionen und Positionsbestimmungen zu aktuellen Fragen. Friedensarbeit ohne ethische Werte ist nicht möglich. Für konfessionell ge-

bundene Träger wie die AGEH ist es von existentieller Bedeutung, ihre je eigenen Werte eng mit ihrem Engagement im ZFD verbinden zu können. Diese Werte müssen sich im Inhalt der geförderten Projekte ebenso ausdrücken können wie in der Art und Weise, wie die Fachkräfte in den Projekten tätig werden. Dies kann die Handlungsfelder betreffen, die den Projektinterventionen zugrunde liegenden Theorien des Wandels, die genutzten Methoden, aber auch die Bedingungen für die Mitarbeit der Fachkräfte. Dazu gehört z. B. die Verfasstheit des Dienstes, der Leistungsrahmen für die Fachkräfte, ihre Personalentwicklung und Begleitung durch die Träger vor und während der Auslandsarbeit, um nur einige Aspekte zu nennen.



Unterschiedliche weltanschauliche Orientierung führt zu unterschiedlichen Bewertungen bei Gewaltkonflikten und Fragen der Friedensförderung

Träger des ZFD werden aufgrund ihrer unterschiedlichen ethischen und weltanschaulichen Orientierung auch zu konkreten Fragen in der Friedensförderung, seien sie grundsätzlicher Art oder bezogen auf einzelne Aspekte oder Gewaltkonflikte, selten zu völlig gleichen Bewertungen kommen, und ihre Einschätzungen im Kleinen oder auch im Großen werden immer wieder diffe-

ZFD als Dienst – „Mehrwert Mensch“

Der ZFD wurde geschaffen als Friedensdienst von Fachkräften nach dem Modell der Bestimmungen für den Entwicklungsdienst. Er ist somit im Kern eine Personelle Zusammenarbeit und nicht ein Instrument der Bereitstellung von Finanzmitteln für Partnerprojekte. Der Dienst soll ohne Erwerbsabsicht geleistet werden, um die Entlohnung

rieren. Beispiele für grundsätzliche Fragen sind die Diskussionen um Allparteilichkeit versus Option für die Opfer, um den Begriff der vernetzten Sicherheit, um die Rolle von religiösen Akteuren und Kirchen in Gewaltkonflikten, aber auch die Diskussion um die erforderlichen Inhalte der Ausbildung oder der persönlichen und fachlichen Vorbereitung von ZFD-Fachkräften. Im Hinblick auf konkrete Konflikte ist Israel/Palästina ein Beispiel für die Schwierigkeit, nicht erst zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Organisationen oder zwischen ihnen und dem Staat, sondern bereits innerhalb der eigenen Institution, z. B. in den Kirchen, einen Konsens in der Einschätzung und in der Frage des richtigen Vorgehens herzustellen.

Die Ziele der Stärkung von trägerübergreifender Strategiebildung und der besseren Nutzung von Synergien dürfen nicht zu einer unangemessenen Nivellierung und einer zu weitgehenden Engführung des Rahmens für die Träger im ZFD führen. Die Stärke der Vielfalt im Gemeinschaftswerk bleibt nur so lange erhalten, wie die Unterschiedlichkeit der Träger genügend Spielraum zur Entfaltung erhält. Entscheidend ist, dass über die oberste Zielebene Konsens besteht und die geplanten beabsichtigten Maßnahmen einzelner Träger im Kleinen nicht miteinander im Widerspruch stehen oder gegenläufig wirken, sondern nachvollziehbar das Potential für Beiträge zu den großen Zielen leisten, über die ein Konsens erzielt wurde.

als primäre Motivation dafür auszuschießen. Diese Bestimmung und die darauf gegründeten Regelungen unterstützen einen auf die Lebens- und Arbeitssituation der Partnerorganisationen angepassten Lebensstil der Fachkräfte. Im Lebensstil der Fachkräfte soll der von den Trägern gewollte Charakter des Dienstes, der sich durch gelebte



Solidarität und eine besondere Wertorientierung auszeichnet, zum Ausdruck kommen. Es geht also bei diesem Dienst um weit mehr als lediglich um fachlich-technische Beiträge oder „Sozialtechnik“ der zivilen Konfliktbearbeitung. Eine rein professionelle Prägung des ZFD im Sinne eines Einsatzes von „Friedensexperten“ entspricht in jedem Fall nicht dem Verständnis und dem Auftrag der christlichen Träger.

Nach ihrer Ansicht muss der Dienst durch einen Dreiklang von solidarischem Engagement, Professionalität und die Möglichkeit, miteinander und voneinander zu lernen, geprägt sein, damit sich der Mehrwert Personeller Zusammenarbeit entfalten kann. Im Kern steht der bedarfsorientiert ausgerichtete, fachlich qualifizierte Beitrag der Fachkräfte „auf Augenhöhe“ mit ihren einheimischen Kollegen. Dabei geht es nicht nur um eine Wissensvermittlung, sondern um die Kombination des Austausches von Wissen, Weltbildern, Werten und kulturell geprägten Standards. Solidarität befruchtet diesen Austausch, wenn sie zum Ausdruck gebracht wird. Von den Fachkräften wird erwartet, sich einzulassen auf die Menschen, denen sie in ihrem Dienst vor Ort begegnen, und sich von ihrem Schicksal berühren zu lassen. Fachkräfte müssen in der Lage sein, Situationen der Frustration und des Leids auszuhalten, in einem gewissen Maß mitzuleiden und sich ihrer eigenen Begrenzungen bewusst sein. Ein derart geleis-



Die Fachkräfte und die Menschen vor Ort sollten miteinander und voneinander lernen

teter Dienst am Frieden lässt das nötige Vertrauen zwischen den Fachkräften und den Menschen vor Ort wachsen, das ein Miteinander-Lernen fördert. So wird eine Veränderung im Verhalten von Individuen und Gruppen möglich. Dann können wertvolle nachhaltige Beiträge zum Frieden geleistet werden, sowohl vor Ort in den

Partnerländern wie auch hier bei uns. Ein als Dienst verstandener ZFD kann also weit mehr bewirken als rein fachliche Beiträge. Gerade in der Friedensarbeit geht es nicht vorrangig um die Vermittlung von Techniken und Methoden, sondern vor allem darum, Menschen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu stärken und ihnen Raum für die Entwicklung neuer Kompetenzen zu geben. Fachkräfte der AGEH berichten immer wieder davon, wie sie nicht nur ihr Wissen weitergeben, sondern selbst aus der Zusammenarbeit mit den einheimischen Kollegen lernen, neue Einsichten erhalten, Zusammenhänge besser verstehen und so neue Lösungswege mit erschließen können.

Der Friedensdienst bezieht sich in seinen Wirkungszielen nicht nur auf die Partnerländer. Aus Sicht der christlichen Träger darf der ZFD sich nicht darauf beschränken, Wirkungen vor Ort durch die Veränderung der dortigen Verhältnisse zu erzielen. Schon allein aus ethischen Beweggründen und nicht nur wegen der Nützlichkeit und Effizienz muss es den Trägern im ZFD angesichts der globalen Verflechtungen auch darum gehen, den Stimmen der in den Partnerländern von Gewalt betroffenen Menschen in Deutschland und Europa mehr Gehör zu verschaffen. Unser Ziel muss auch sein, die Verhältnisse bei uns zu verändern, soweit sie zu Unrecht und Gewalt im Partnerland beitragen. Dazu muss der ZFD als Dienst von Fachkräften während der Auslandszeit und nach der Rückkehr beitragen können.

Die Kritik der Gutachter an einem von ihnen als „antiquiert“ bezeichneten Konzept des Fachdienstes darf Zuwendungsgeber und Träger nicht dazu verleiten, die Möglichkeiten eines Dienstes im oben beschriebenen Sinn zu gefährden. ZFD darf sich nicht in Richtung eines Expertenmodells entwickeln, das letztlich auf die distanzierte Beratung oder gar „Fernsteuerung“ der Partnerorganisationen von außen oder gar von „oben“ abzielt.



Wichtiger als die Vermittlung von Techniken und Methoden ist die Stärkung der Menschen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung

Es dürfen nicht erneut die Fehler gemacht werden, die vor Jahrzehnten in der Entwicklungszusammenarbeit geschahen, als vom Modell einer „nachholenden Entwicklung“ ausgegangen wurde. Ein Expertenmodell würde erneut implizieren, dass bekannt ist, wie die Partnerorganisationen Frieden in ihrer Gesellschaft schaffen können. Einzigartig am ZFD ist jedoch nicht die Möglichkeit, Partnerorganisationen Berater mit friedensfachlicher Expertise anbieten zu können. Einzigartig ist vielmehr die Kombination aus solidarischem Fachdienst und einem Gemeinschaftswerk, das sich zum Ziel gemacht hat, die Potentiale von staatlich-zivilgesellschaftlicher Vernetzung und Kooperation in der Friedensförderung gezielt zu nutzen.


Orientiert an der Wirkung

Ihre Arbeit wirkungsorientiert auszurichten, war der AGEH bereits lange vor dem Beginn der aktuellen Debatte um den Wirkungsbegriff in der Entwicklungszusammenarbeit ein Anliegen. Schon 1999 veröffentlichte sie mit dem Band „Herausforderung Mensch – Wirkungen und Partnersichten“ eine Sammlung von Analysen und Stellungnahmen zur Frage der Wirkungen Personeller Entwicklungszusammenarbeit.

Es ist unbestritten, dass alle Träger von Entwicklungs- und Friedensarbeit gefordert sind transparent zu machen, welche Wirkungen sie mit ihren Projekten anstreben und auf welchem Weg diese erreicht werden sollen. Sie müssen ebenso nach Wegen suchen, die erzielten Wirkungen ihrer Projekte mit angemessenem Aufwand zu erfassen

und sichtbar zu machen. Dies gilt auch für die Personelle Zusammenarbeit und für den ZFD. Professionelle Friedensarbeit muss systematische Konflikt- und Bedarfsanalyse und qualifizierte Planung, Monitoring und Evaluierung (PME) leisten. Es geht also nicht um das „Ob“, sondern vielmehr um das „Wie“ von gutem Projektmanagement und guter Wirkungsorientierung.

Tatsächlich steckt diese Disziplin der Entwicklungs- und Friedensarbeit immer noch in den Kinderschuhen, wenn es um passende Lösungen für zivile Konfliktbearbeitung und für Personelle Zusammenarbeit geht. Praktische Erfahrungen sind hier nur sehr begrenzt vorhanden und ausgewertet. Die Kenntnis und Anwendungssicherheit der aktuell angewendeten Methoden ist sowohl auf deutscher Seite wie bei den Partnerorganisationen und Fachkräften oft noch unzureichend, und dies nicht nur im ZFD, sondern generell in der Entwicklungs- und Friedensarbeit. PME wird von den deutschen Akteuren (darunter auch BMZ und evaluierende Stellen) wie auch von den Partnerorganisationen immer noch zu sehr mit den Rechenschaftsinteressen der Zuwendungsgeber und ihren Vorgaben verbunden. Der Nutzen für die Steuerung der eigenen Arbeit durch die Träger und Eigentümer der Projekte selbst und für die Erzielung nachhaltiger Erfolge ist noch zu selten ausschlaggebend bei der Auswahl und Anwendung der Methoden und Instrumente für den ZFD. Dabei darf nicht

 Die Wahl der Methoden und Instrumente sollte sich am nachhaltigen Erfolg orientieren

quasi automatisch auf Modelle und Methoden zurückgegriffen werden, die aktuell in der Entwicklungszusammenarbeit breite Anwendung finden. Solche Methoden, wie z. B. der vom BMZ auch für ZFD-Anträge eingeführte „Logical Framework“ (LogFrame), werden auch von Wissenschaftlern als weni-

ger geeignet für Planung, Monitoring und Evaluierung von Friedensprojekten wie auch von Projekten der Personellen Zusammenarbeit angesehen. Bei der Auswahl geeigneter Methoden ist nicht nur zu prüfen, ob der mit der Anwendung verbundene Aufwand für Träger und Partnerorganisationen in einem akzeptablen Verhältnis zum Gesamtaufwand eines Projektes steht. Ebenso wichtig ist es zu fragen, welche Grundannahmen und Modelle der Wirkungszusammenhänge hinter einer Methode stehen.

Die AGEH arbeitet seit 2008 in zwei Projekten an der Entwicklung, Erprobung und Einführung angepasster Methoden:

1. *Einführung angepasster Methoden für wirkungsorientierte PME im ZFD:* Mithilfe eines Beraters auf Zeit wurde zunächst der „Markt“ der zur Verfügung stehenden Methoden gesichtet. Nach Identifizierung des „Outcome Mapping“¹ als vergleichsweise am besten geeignete Methode wurde diese für die Zwecke des ZFD-Programms der AGEH angepasst und wird seither bei den Partnerorganisationen eingeführt, die dies wünschen. Die ersten Erfahrungen sind ermutigend; und die Gutachter erwähnen diese in der Evaluierung des ZFD als hilfreich und in die richtige Richtung führend.

2. *Entwicklung eines Wirkmodells für die Personelle Zusammenarbeit der AGEH:* Ausgehend von der Annahme, dass die Personelle Zusammenarbeit in spezifischer Weise wirkt, fokussiert das Wirkmodell der AGEH auf den Wirkungszusammenhang der konkreten Mitarbeit von Fachkräften bei einheimischen Partnerorganisationen. Diese

Mitarbeit ist wesentlich geprägt von der Interaktion der Fachkräfte mit den Entscheidungsträgern, Kollegen und Zielgruppen in der Partnerorganisation, von deren Bedürfnissen und Haltungen, von ihren Aktionen und Reaktionen. Diese Aktionen und Reaktionen lassen sich zwar durch Planer und Fachkräfte durchaus beeinflussen, aber nur sehr ungenau und unsicher vorhersehen oder gar steuern. Ein „Steuern“ des Handelns der Partnerorganisationen und Zielgruppen verbietet sich zudem allein aus ethischen Gründen. Es würde eine Entmündigung dieser Menschen bedeuten, und dem Prinzip der Begegnung der Partner auf Augenhöhe widersprechen. Modelle der Wirkungsorientierung, denen eine Reduzierung der Wirkungszusammenhänge menschlicher Interaktion auf lineare Wirkungsketten zugrunde liegt (wie z. B. LogFrame) sind also wenig geeignet. Das mit wissenschaftlicher Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung professioneller Evaluation (proEval) entwickelte Wirkmodell der AGEH zielt hingegen auf die Fähigkeit der an der Mitarbeit einer Fachkraft beteiligten Akteure ab, die Wirkung ihres Handelns wahrzunehmen (Wirkungen also im Prozess zu erfassen), daraus unmittelbar zu lernen, um im konkreten Tun (der Projektzusammenarbeit) im Sinne der gemeinsamen Ziele wirksamer zu werden. Man kann also beim Wirkmodell der AGEH von einem Interaktionsmodell sprechen. Zurzeit erprobt die AGEH mit wissenschaftlicher Begleitung die Praxistauglichkeit des Modells mit einer Pilotgruppe von Fachkräften im Dienst.

¹Die systemische Methode Outcome Mapping (OM) wurde im Jahr 2010 von der Evaluierungsabteilung des International Development Research Centre (IDRC), Ottawa, Kanada entwickelt. Im Mittelpunkt stehen Verhaltensänderungen, Lernprozesse, Beziehungen, Handlungen und Aktivitäten der beteiligten Menschen und Organisationen. Die Herangehensweise ist systematisch und strategisch. Im Mittelpunkt stehen der Mensch und die Beziehung zwischen Menschen und ihrer Umwelt. Die Methode basiert auf der Annahme: Entwicklung erfolgt durch Verhaltensänderung der beteiligten Personen.



Vernetzung und Kooperation

Die Frage des geeigneten Zusammenwirkens der beteiligten Akteure erregte die Gemüter seit Beginn der Diskussion um einen staatlich geförderten Zivilen Friedensdienst. Dabei war der Hauptgegenstand der Debatten nicht, wie zu erwarten, die Frage des Zusammenwirkens zwischen den zivilgesellschaftlichen Akteuren und dem Staat oder zwischen Akteuren des ZFD und militärischen Akteuren. Zeitweise verlief die Diskussion unter den zivilgesellschaftlichen Lobbyisten für den ZFD dann besonders hitzig, wenn es um die Frage nach dem „rechten“ Konzept und darum ging, wem unter ihnen welche Rollen und Aufgaben zukommen sollten. Insbesondere die Friedensorganisationen auf der einen, die Entwicklungsorganisationen auf der anderen Seite trafen mit ihren unterschiedlichen Identitäten und Erfahrungen aufeinander. Verschiedene Publikationen aus den neunziger Jahren und vom Anfang des neuen Jahrtausends zeugen von diesem nicht immer einfachen Ringen.²

Mit der Schaffung des ZFD im Jahr 1999 ist die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Trägern im ZFD stärker in das Zentrum des Interesses gerückt. Vertreter der staatlichen Seite treibt eine nicht unberechtigte Sorge vor einer unkoordinierten Vielzahl isolierter Projekte von Nichtregierungsorganisationen um, die ohne Verbindung zueinander stehen und deren Träger aus Wettbewerbsgründen desinteressiert an möglichen Synergien sind. Dagegen fühlen sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen oft ebenso nachvollziehbar in einen vorseilenden Abwehrkampf gegen staatliche Übergriffigkeit gezwungen und streben dadurch die Wahrung ihrer Autonomie an. Vereinzelt Bezugnahmen der staatlichen Seite auf Konzepte bzw. Begriffe wie „Entwicklungszusammenarbeit aus einem Guss“ oder „vernetzte Sicherheit“ im Zusammen-

hang mit dem ZFD tragen dabei genauso wenig zu guten Lösungen bei wie reflexhafte Abwehrreaktionen unter den zivilgesellschaftlichen Akteuren auf staatliches Bestreben, das Projektmanagement, die Transparenz, die Überschaubarkeit und die Koordination im ZFD zu verbessern.

Tatsächlich sind beide am ZFD beteiligte Seiten gerade hier besonders gefordert, wenn es um die Weiterentwicklung des Konzepts geht. Denn im Gemeinschaftswerk ZFD sind

- die Einzigartigkeit der Zusammenarbeit,
- die dabei erzielten Erfolge und
- das gewachsene Vertrauen der letzten Jahre

ein sorgsam zu hegender und zu pflegender Schatz, der einen Großteil des Potentials ausmacht. Anfänge sind gemacht, z. B. durch die erfolgreiche und von allen Beteiligten geschätzte Arbeit trägerübergreifender ZFD-Ansprechpartner vor Ort in mehreren Ländern mit ZFD-Präsenz, die in Rotation von Koordinatoren der Träger reihum übernommen wird (z. B. in Israel/Palästina, Uganda und in der Region der Großen Seen in Afrika). Der bereits etablierte regelmäßige Austausch zwischen Akteuren vor Ort und in Deutschland zu ausgewählten Konfliktländern (z. B. zur Region der Großen Seen und zur Mano-River-Region in Afrika oder zu Kolumbien) ist ein weiteres Beispiel guten Zusammenwirkens.

Es geht nun darum, im Folgeprozess der Evaluierung sorgsam auszuloten, wo Möglichkeiten des Austausches von Informationen, Erfahrungen und Einschätzungen (Vernetzung) vor Ort oder in Deutschland sich bewährt haben und wo sie sinnvoll weiter verstetigt, verstärkt und institutionalisiert werden können. Ebenso sorgfältig gilt es zu prüfen, wo konkrete Zusammen-

arbeit von Akteuren sich bewährt hat, etwa in Form

- von gezielt arbeitsteiligem Vorgehen oder
- von gemeinsam durchgeführten Maßnahmen (Kooperation),
- sei es zwischen verschiedenen privaten Trägern des ZFD,
- sei es zwischen dem staatlichen Träger GiZ und den privaten Trägern des ZFD oder auch
- mit anderen deutschen oder internationalen Akteuren der Entwicklungs- oder Friedensarbeit wie z. B.
- den kirchlichen und anderen privaten Hilfswerken,
- dem Programm ZIVIK³ des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA) oder
- den Vertretungen und Programmen der verschiedenen UN-Organisationen in den Partnerländern.

Hier ist den Gutachtern beizupflichten, dass die Wirkungen des ZFD auf diese Weise noch deutlich verbessert werden können.

Das Streben nach Nutzung dieser Potentiale darf jedoch nicht dazu führen, dass intensive Vernetzung und Kooperationen der deutschen Akteure zu einem Selbstzweck werden. Letztlich muss es stets darum gehen, auf ge-



Gemeinsame Ziele können durchaus mit Hilfe verschiedener Strategien und Kooperationspartner angegangen werden

meinsame Ziele hinzuarbeiten und auf diese Ziele hin in den Partnerländern möglichst viel zu bewirken. Dafür ist es notwendig, die jeweiligen Konfliktanalysen und die Strategien für Beiträge zum Frieden miteinander abzugleichen und gemeinsame Ziele zu identifizieren, soweit dies möglich ist.

² Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Dienste AGdD (1997) und Evers (2000).

³ Das Programm zivik (zivile Konfliktbearbeitung) des Instituts für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa) in Berlin berät Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie das Auswärtige Amt im Themenbereich der zivilen Konfliktbearbeitung und fördert, dokumentiert und evaluiert Projekte, die in Krisenregionen weltweit durchgeführt werden. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland finanziert.

Dies erfordert aber nicht immer intensive Vernetzung und Kooperation der Maßnahmen vor Ort durch die deutsche Seite, sondern kann auch bedeuten, dass es gut ist, von sehr verschiedenen Richtungen mit unterschiedlichen Partnerorganisationen, Handlungsfelder und Methoden auf ein gemeinsames Ziel hinzuwirken.

Zu beachten bleibt auch, dass es letztlich um mehr Gemeinsamkeit im Sinne von Vernetzung und Kooperation zwischen den einheimischen Akteuren verschiedener Couleur vor Ort geht. Für die AGEH bleibt deshalb auch beim Thema Vernetzung und Kooperation die Partnerorientierung die wichtigste Handlungsmaxime. Subjekte und Träger der Vernetzung und Kooperation von Aktivitäten vor Ort müssen in erster Linie die einheimischen Partner und nicht die deutschen Akteure sein. Voraussetzung für ein solches Zusammenwirken ist ein Mindestmaß an Vertrauen. Dieses Vertrauen ist gerade im Kontext von Gewaltkonflikten nicht oder nicht ausreichend vorhanden und muss geduldig aufgebaut werden. ZFD kann hier helfen, Brücken

zu bauen und zu einer Kultur des Vertrauens, des abgestimmten oder gemeinsamen Arbeitens auf gemeinsame Ziele hin beizutragen. Dafür kann es nötig sein, zunächst nicht gemeinsam, sondern erst einmal für sich zu arbeiten. Für die AGEH kann dies z.B. bedeuten, dass es wichtig ist, mit einheimischen katholischen Partnern zunächst Vertrauen aufzubauen und gemeinsam mögliche Wege auszuloten und sie nicht sofort in ökumenische Kooperationen zu drängen oder Druck für eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Staat zu machen. Es kann bedeuten, dass in bestimmten Situationen (z.B. bezüglich einzelner Konfliktländer und Projekte) die Bemühungen der AGEH um mehr Vernetzung und Kooperation ihres ZFD-Beitrags mit der Arbeit anderer deutscher oder internationaler Organisationen des katholischen Netzwerks wichtiger für eine Optimierung der Wirkungen des gesamten ZFD sein können als eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen ZFD-Trägern. Auch hier gibt es vielversprechende Anfänge, z.B. in der Kooperation mit dem bischöfli-

chen Hilfswerk Misereor (z.B. in den ZFD-Programmen in Liberia, Simbabwe und Osttimor), mit der christlichen Friedensbewegung Pax Christi (in ZFD-Projekten in Sri Lanka und auf den Philippinen) oder mit der Katholischen Hochschule (KatHo) NRW (in einem ZFD-Projekt mit der Katholischen Universität Bethlehem). Die Potentiale sind aber auch in diesen Kooperationen noch nicht annähernd ausgeschöpft.

Fazit

Nach einer ersten systematischen Auswertung haben die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger das Interesse an einer Fortsetzung des ZFD formuliert. Es geht jetzt darum, diesen auf der Grundlage der Erfahrungen und Lehren neu und optimiert auszurichten. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, nicht nur den administrativen und organisatorischen Rahmen zu optimieren, Schritte der Qualitätssicherung zu vereinbaren und das Volumen der Förderung deutlich zu erhöhen. Es geht besonders auch darum, die

LITERATUR

- Arbeitsgemeinschaft der Dienste AGdD (1997): Dem Frieden verpflichtet: Entwicklungsdienste für den Frieden. AGEH Basispädagogik Nr. 9, Aachen.
- AGEH (1999): Herausforderung Mensch: 40 Jahre Entwicklungshelferinnen – Wirkungen und Partnersichten. AGEH Basispädagogik Band 11, Köln.
- AGEH: MitMenschen – Zur Theologie der Personellen Zusammenarbeit. Bisher nur veröffentlicht unter: http://www.ageh.de/fileadmin/pdf/Zur_Theologie_der_PZ_2009.pdf.
- AGEH und EED: „Oh Herr, mach mich zu einem Werkzeug Deines Friedens“: Der ZFD als Instrument christlicher Friedensarbeit. Bisher nur veröffentlicht unter: http://www.ageh.de/fileadmin/pdf/inhalte/AGEH_ZFD_Positionspapier.pdf.
- AGEH und Misereor (2002): Spuren zum Frieden: Erste Erfahrungen und Perspektiven kirchlicher Entwicklungsarbeit zum Zivilen Friedensdienst. Aachen .
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2011): Der Zivile Friedensdienst: Synthesebericht. Evaluierungsberichte 054. Bonn.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (1999): Ziviler Friedensdienst. BMZ spezial Nr. 16. Bonn.
- Die deutschen Bischöfe (2000): Gerechter Friede. Sekretariat der deutschen katholischen Bischofskonferenz. Bonn.
- Egli, W. (2008): Herausforderungen der Wirkungserfassung von Personaleinsätzen in der EZA. Vortrag an der Tagung „MehrWert Mensch: Fachkräfte zeigen Wirkung: Methoden und Instrumente der Wirkungserfassung in der Personellen Entwicklungszusammenarbeit“, Lindau am Bodensee, 2/3 April 2008
- Evers, T (Hg.) (2000): Ziviler Friedensdienst: Fachleute für den Frieden. Ideen, Erfahrungen, Ziele. Opladen.
- Quark, M. (2009): Ziviler Friedensdienst – Exemplarische Wirkungsanalysen. PhD Dissertation. Tübingen.
- ZFD-Standards. Konsortium Ziviler Friedensdienst. Bisher nur veröffentlicht unter: <http://www.ziviler-friedensdienst.org/sites/default/files/upload/zfd-standards-0408.pdf>
- „Ziviler Friedensdienst sollte weitergeführt werden“. Artikel. http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/37621775_kw06_pa_krisenpraevention/index.html.

Potentiale des ZFD als Gemeinschaftswerk von Staat und Zivilgesellschaft weiter zu entwickeln.

Dabei ist zu beachten:

1. Das Profil des Gesamtwerkes ZFD muss deutlicher erkennbar machen
 - a. was seine Besonderheit ausmacht,
 - b. wie er welche Wirkungen erzielt,
 - c. wie sich die Vielfalt der Träger vorteilhaft auswirkt.
2. Das Alleinstellungsmerkmal eines solidarischen Friedensfachdienstes ist eine wichtige Grundlage für den bisherigen Erfolg und die Potentiale des ZFD. Der zukünftige Erfolg hängt davon ab, ob es den Trägern gelingt, die Besonderheiten Personeller Zusammenarbeit in der Reform zum Tragen kommen zu lassen.

KURZBIOGRAPHIE

Martin Vehrenberg (* 1961), stellvertretender Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V. in Köln, dort insbesondere zuständig für die Bereiche Personalgewinnung, Beratung für Personelle Zusammenarbeit und das Programm Ziviler Friedensdienst. Auswahl bisheriger Veröffentlichungen: – (2002): Personelle Zusammenarbeit als Beitrag zur Förderung des Friedens, in: AGEH und Misereor (Hg.), *Spuren zum Frieden*, Aachen; – Der spezifische Beitrag kirchlicher Personaldienste im Zivilen Friedensdienst, ebenda; – (1999): AGEH (Hg.), *Menschen können vermitteln, was nicht in Berichten steht*, in: „Herausforderung Mensch“ 40 Jahre Entwicklungshelferinnen – Wirkungen und Partnersichten, Aachen; – (2008): *Fachkräfte zeigen Wirkung – Erfahrungen und Herausforderungen nach neun Jahren ZFD*, gemeinsamer Artikel mit Anne Storcks, *Zeitschrift contacts* 3/2008, AGEH Köln.

3. Die Profile der einzelnen Träger müssen in ihrer Eigenart deutlicher erkennbar werden. Dabei müssen sie sich genügend klar unterscheiden und ihre Ecken und Kanten behalten dürfen.
4. Gemeinsamkeit, Vernetzung und Kooperation zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern dürfen nicht generell verordnet werden, sondern müssen im konkreten Fall funktional und sinnvoll sein.

Medienethik als Friedensethik



Impulse zur friedensstiftenden Verantwortung der Medien



Axel Heinrich

Es heißt, das erste Opfer des Krieges sei die Wahrheit. Doch das verkürzt die Friedensthematik auf ein mediales Randproblem. Es legt zudem eine enge Verknüpfung mit der Kommunikationsform der Propaganda nahe, die ihrerseits meist mit autoritären Staats- und Gesellschaftsformen in Verbindung gebracht wird. Eine solche Zuweisung erzeugt den Anschein, Demokratien mit ihren Kommunikationsfreiheiten seien grundsätzlich dagegen gefeit. Um dieser Illusion zu entgehen, gilt es, das Medienhandeln generell auf seine Friedensrelevanz hin zu untersuchen. Hierzu muss die Medienethik systematisch mit der Friedensethik verknüpft werden. Die sich daraus ergebenden Fragen stehen im Mittelpunkt des folgenden Beitrags: Durch welche Basis-Norm kann eine solche Ethik normative Gestalt gewinnen? Wie lässt sich der notwendig präventive Charakter ihres Denkens argumentationslogisch auf festen Grund stellen? Die Antworten sollen durch das Konzept des authentischen Erinnerns und den Rekurses auf das Argument der schiefen Ebene auf den Weg gebracht werden.

Frieden und Versöhnung als Herausforderungen an die Medienethik

„Ein Krieg beginnt nie erst, wenn geschossen wird; er endet nicht, wenn die Waffen schweigen. Wie er längst vor dem ersten Schuss in den Köpfen

und Herzen von Menschen begonnen hat, so braucht es lange Zeit, bis der Friede in den Köpfen und Herzen einkehrt.“ (Die deutschen Bischöfe 2000,

Nr. 108) Diese von den deutschen Bischöfen in ihrem Hirtenwort „Gerechter Friede“ getroffene Aussage hat zwar auch einen feststellenden, doch in erster Linie einen auffordernden Charakter. Sie will, dass das Nachdenken über den Frieden sich seiner vielschichtigen



Dimension bewusst wird: Der Disposition zur Gewaltanwendung liegt stets ein breites, nachhaltig wirkendes Geflecht von Ressentiments und Hass zu Grunde, so dass sich auch das gebotene Bemühen um Frieden auf diesen Umstand einstellen muss.

In Verbindung mit der anderen Aussage, dass „[ä]ußerste Anstrengungen, Gewalt zu vermeiden, (...) nicht bloß empfohlen, sondern im strikten Sinne verpflichtend [sind]“ (Die deutschen Bischöfe 2000, Nr. 66), erweist sich die genannte Aufforderung zur Selbstreflexion als außerordentlich folgenreich für das systematische Nachdenken über das Äußerungshandeln im Kontext von Massenmedien. Diese spielen bekanntlich eine nicht zu übersehende Rolle bei der gesellschaftlichen Sicht auf spezifisch definierte Gruppen, Minderheiten und Fremde sowie bei der Wahrnehmung von Konflikten inklusive der Bewertung von Gewaltanwendung. Von weitreichender Bedeutung sind die Aussagen der Bischöfe insbesondere in zweifacher Hinsicht:

- Zum einen wird in ihnen das Medienhandeln generell unter die Ansprüche von Frieden und Versöhnung gestellt,
- zum anderen wird den Medienakteuren eine sensibel vorausschauende und vorsichtige Grundhaltung zugemutet.

Dies gilt nicht nur für die Medienanbieter, sondern auch für die Nutzer und Rezipienten.

Da beide Aspekte dem herrschenden Medienregime bekanntlich nicht von sich aus zu eigen sind, ihm über weite Strecken sogar fundamental entgegenstehen, bringt jener Satz nicht zuletzt die Forderung nach einem Wandel der Medienkultur, mithin nach einer diesen Wandel kritisch begleitenden Medienethik zum Ausdruck. Nachfolgend sollen die Grundzüge einer Medienethik, die dieser Forderung nachzukommen versucht, aufgezeigt werden. Sie kreisen um zwei medienethische Aufgabenschwerpunkte:

- die Ableitung einer spezifisch akzentuierten Grundnorm aus dem Verbund moralischer Werte, die dem Medienhandeln Orientierung geben, und
- die handlungstheoretische Begründung einer Haltung der Vorsicht.

Für beide Momente ist kennzeichnend, dass sie eine heuristische Funktion übernehmen, denn ein Ziel dieser Medienethik muss darin liegen, um eine für die Entwicklung von Konflikten sensible Weltsicht zu werben.

Die Verantwortung der Medien

Die rechtswissenschaftliche Diskussion über die axiologische Orientierung des Medienhandelns, die am Leitfaden der durch Art. 5 GG involvierten Rechtsgüter geführt wird, lässt zunächst einen Werteverbund erkennen, in dessen Zentrum das Recht der freien Meinungsäußerung steht. Die frei geäußerte Meinung ist es, die den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in Gang setzt, dem, rechtlich und moralisch betrachtet, das Medienhandeln durch „geziemende Information“ (Die deutschen Bischöfe 2000, Nr. 59) letztlich dienen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Ansicht 1958 in einem richtungweisenden Urteil als „Vermutung für die Freiheit der Rede“ (BVerfG 1958, 208) zur Geltung gebracht.

Selbst wo in jüngerer Zeit nicht mehr die demokratische Öffentlichkeit und deren Funktionen als alleinige Orientierungsgröße der Massenmedien veranschlagt und ihr die Unterhaltungsöffentlichkeit mit genuinen Standards und Funktionszusammenhängen beigeordnet wird, bleibt diese Grundkonstellation bestehen (vgl. Gosche 2008).

Die freie Meinungsäußerung muss vorausgesetzt werden, um den anderen Rechtsgütern wie

- dem Ehrenschatz,
- dem Jugendschutz,



Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist gebunden an andere Werte, z. B. den Erhalt des öffentlichen Friedens

- der Informationsfreiheit sowie
- den Ansprüchen aus „allgemeinen Gesetzen“ (Art. 5 Abs. 2 GG) wie z. B. aus
- dem Schädigungsverbot (§ 826 BGB) und
- dem öffentlichen Frieden (§ 130 StGB)

im Kontext des Medienhandelns einen konkreten Sinn zu geben. Zugleich wird in der Diskussion um den Art. 5 GG deutlich, dass die freie Meinungsäußerung lediglich Teil eines komplexeren Werteverbundes ist und dass folglich im Gegenzug ihr Verständnis und der verantwortungsvolle Umgang mit ihr von korrespondierenden Werten wie etwa dem öffentlichen Frieden geprägt werden. Zu diesem Punkt hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal 2009 in seinem Wunsiedel-Beschluss über die Möglichkeit, die Meinungsäußerungsfreiheit auf Grundlage des § 130 StGB („Volksverhetzung“) zu beschränken, Stellung bezogen.

Die zentrale Stellung, die das Recht auf freie Meinungsäußerung einnimmt, wird dadurch, dass der Wert des Friedens in das Zentrum einer medienethischen Kriteriologie gestellt wird, nicht beeinträchtigt, im Gegenteil: Die Nutzung der Kategorie des Friedens als Heuristik zur Identifizierung von Schädigungen der menschlichen Würde ermöglicht eine spezifische Erschließung ihres Bedeutungsgehalts (vgl. Hörnle 2005, 125).

Das Bemühen, Medienethik als Friedensethik wirksam werden zu lassen, macht ein Doppelpertes erforderlich: Zum einen sind die Werte zu nennen, an denen sich die im Medienbereich tätigen Akteure orientieren sollten, wobei es zum anderen geboten scheint, die zwischen diesen Werten bestehenden Verbindungen zu fokussieren. Dies ist



kein unmögliches Unterfangen, denn die Werte, um die es hier geht, lassen sich auch in einer modernen und pluralistischen Gesellschaft hinreichend präzise mit deskriptiven Mitteln erheben. Weitaus brisanter ist die Frage, wo diese Werte – konkret hier: der Wert des Friedens – auf dem Spiel stehen und wie sie in Güterabwägungen ein-

gestellt werden können. An einer inhaltlichen Analyse von Medienerzeugnissen und der Betrachtung von Einzelfällen kommt die Medienethik daher nicht vorbei. Relevante Ausschnitte des öffentlich Diskutierten zu eruieren, zu interpretieren und handlungstheoretisch einzuschätzen, gehört zu ihren zentralen Aufgaben.

iert. Man denke an die „Faulheitsdebatten“ der 1980er Jahre. Damit sind Debatten geeignet, zu einem öffentlichen Klima beizutragen, in dem einfache Lösungen, bevorzugt im Sinne einer Entsolidarisierung (vgl. Oschmiansky 2003, 16), vergleichsweise leicht durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus lässt eine Debatte, vor dem Hintergrund einer von Unrecht belasteten Vergangenheit betrachtet, durch die Resonanz der einzelnen Beiträge das in der Konflikterzählung Sagbare, Anschlussfähige und als selbstverständlich Vorausgesetzte erkennen. Im diachronen Vergleich lässt sich ferner zeigen, wie sich die Besetzung dieser Kategorien über eine Sequenz von Debatten verschiebt. Was vor wenigen Jahren Empörung auslöste, kann heute als *common sense* gelten; umgekehrt können Erzählräume an Sensibilität hinzugewinnen und Redeweisen, nicht mehr durchgehen lassen, die zuvor kritiklos hingenommen wurden. Im Geflecht einschlägiger Debatten gilt es, konfliktrelevante Stränge zu identifizieren und sie auf die in ihnen wirksamen Gewaltaffinitäten und deren Wandel hin zu analysieren.

Inhaltsanalyse ist unumgänglich

Als methodischer Ausgangspunkt für diese Aufgabenstellung können öffentliche Debatten dienen, sofern in ihnen ausdrücklich oder implizit Konfliktgeschichten angesprochen werden. Als Debatte in diesem Sinn können Äußerungen begriffen werden, die in einem begrenzten zeitlichen Rahmen und unter verdichteter Bezugnahme aufeinander getätigt werden. Sie kreisen um einen gemeinsamen Bezugspunkt, der oft zugleich der Auslöser der Debatte ist. Debatten beschränken sich zumeist nicht auf das Informationssegment, sondern spiegeln sich, was durch die zunehmende Hybridisierung von Medienformaten verstärkt wird, oft auch in Unterhaltungsformaten. Sie überschreiten darüber hinaus nicht selten die Grenze zwischen einzelnen Medienkanälen, mitunter auch die Grenze zwischen publizistischen Äußerungen und solchen, die in künstlerischen, wissenschaftlichen oder Bildungskontexten aufkommen.

Medienethisch bedeutsam ist der Umstand, dass sowohl in tagespolitischen wie in Feuilletondebatten neben der Sachthematik, um die sie kreisen, in aller Regel auch die Kommunikation selbst angesprochen wird: ein Thema soll besetzt werden, einem Diskutanten wird Populismus vorgeworfen etc. In Debatten ist immer auch ein metakommunikatives Bewusstsein von der strategischen Inszenierung der in ihnen vertretenen Positionen lebendig. Wo dieser Aspekt übersehen wird, läuft die Analyse Gefahr, den eigentlichen Sinn einer Debatte nicht zu erfassen.

Vor allem die tagespolitischen Debatten können aufgrund der vereinfachten Form, in der ihre Themen zur Sprache gebracht werden, die Funktion übernehmen, gesellschaftliche



Mediale Debatten geraten häufig in Gefahr, vereinfachende und entsolidarisierende Lösungsvorschläge zu bevorzugen

Fragen auf eindeutige Antworten hinzuführen. Oft gerät eine komplexe Fragestellung unter die Herrschaft eines Stichwortes, das als Antwort zugleich eine Schuldzuweisung insinu-

Die medienethische Grundnorm: authentische Erinnerung

Komplexe Gesellschaften bilden über ihre Medien eine Vielfalt von Erinnerungskulturen aus, die zur Identitätsbildung und zur Wahrnehmung von Konfliktgeschichten durch einzelne Gruppen innerhalb der Gesellschaft beitragen. Nicht alle diese Kulturen genügen jedoch dem moralischen Maßstab, Friedensprozesse nicht zu behindern, sondern sie nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Vielfalt konkurrierender Narrative kann deshalb auch in pluralistischen Gesellschaften nicht vorbehaltlos begrüßt werden. Stattdessen ist die Frage zu stellen, wie der Raum tragfähiger und moralisch unbedenklicher Erzählungen abgesteckt werden kann.

Eine einfache Bezugnahme auf historische Wahrheit verbietet sich, nachdem die Theorie der Geschichtswissenschaft im Gegenzug zum Geschichtspositivismus Leopold von Ranke die Standortgebundenheit der Geschichtswissenschaft dargelegt hat. Sie vermag nicht zu erzählen, „wie es eigentlich gewesen ist“, sondern spielt fortwährend ihre eigenen Sinnstiftungen in ihre Erzählungen ein. Dennoch vermitteln ihre Erzählungen relationale Erkenntnis – nicht selektive oder relativistische – und somit Verständnis des wirklich Geschehenen. Neben der unerlässlichen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis wird zur Unterscheidung zwischen bedenklichen und un-

bedenklichen Narrativen eine Wertorientierung benötigt.

Die am Wert des Friedens ausgerichtete Medienethik kann zur Beurteilung von Debatten und Debattenbeiträgen auf die kritische Grundnorm des authentischen Erinnerns zurückgreifen. „Authentisches Erinnern“ ist der Ausdruck für das Bemühen, durch Unrecht belastete Vergangenheit gegen Umdeutungen in Schutz zu nehmen, die zumeist durch subtile Formen der Verfälschung wie Legendenbildungen, Auslassungen, unsachgemäße Gewichtungen sowie sprachliche oder thematische Konnotationen ins Werk gesetzt werden. Authentisches Erinnern richtet sich mithin wie die geschichtswissenschaftliche Erkenntnis gegen jede Form selektiven Erinnerns, das zumeist gerade die für eine Gruppe schwer erträglichen Teile der Vergangenheit vergessen machen will (vgl. Hoppe 2009, 13).

Am Leitfaden dieser Grundnorm legt die medienethische Analyse die freie Meinungsäußerung in Richtung eines respektvollen und behutsamen, zugleich möglichst offenen Umgangs unter Konfliktparteien aus. Nicht die argumentative oder rhetorische Durchsetzung der eigenen Sichtweise und der eigenen Bewertung einer Konfliktgeschichte sollen das Ziel einer verantwortungsvollen Darstellung sein, sondern – mindestens als wirksames Ideal – die Suche nach einem gemeinsamen Verständnis, das insbesondere der Perspektive der in der Konfliktgeschichte zu Opfern Gewordenen gerecht wird: Ihrer Würde und ihrem Recht müssen in den Konflikterzählungen Geltung verschafft werden.

Authentische Erinnerung stellt deswegen keineswegs im Sinne einer Selbstzensur die Freiheit der Meinungsäußerung in Frage, sondern gibt ihr Sinn und Orientierung. Indem sie Partei für die Opfer von Konflikten nimmt, erweist sie sich ebenfalls als standortgebunden. Dennoch stellt sie den journalistischen Vorsatz einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung nicht infrage. Im Gegenteil legt sie die Debatten auf



Authentisches Erinnern bringt die Würde derer zur Geltung, die in einer Konfliktgeschichte zu Opfern geworden sind

die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft und auf die wahrheitstheoretische Intuition der Übereinstimmung von Aussagen mit den durch sie zum Ausdruck gebrachten Sachverhalten fest. „Es gibt (...) keine Versöhnung ohne Wahrheit und Gerechtigkeit“ (Die deutschen Bischöfe 2000, Nr. 115), erklärten die deutschen Bischöfe in dem eingangs zitierten Hirtenwort.

Das Anstreben einer authentischen Erinnerung verweigert hingegen die Übernahme einseitiger, verfälschender Narrative und Stereotypen in der Konflikterzählung. Insbesondere schließt sie eine Berichterstattung aus, die sich von Konflikt dynamiken fortreißen lässt und sie anheizt, indem sie durch verharmlosende, relativierende oder gar heroisierende Darstellungen zur Rechtfertigung von Gewaltanwendung beiträgt. Auf der anderen Seite verbietet es authentische Erinnerung, Konflikte und konfliktträchtige Situationen zu verschweigen, kleinzureden oder zu übertünchen.

Diese Ausrichtung lässt ein Weiteres deutlich werden: Friedensethisch zu inkriminieren sind keineswegs allein Hassreden, Hetz- und Kriegspropa-

ganda oder offene Geschichtsfälschungen. In diesen Äußerungsformen treten ideologische Narrative und Denkformen lediglich mit besonderer Brutalität hervor. Aufmerksamkeit verdienen nicht minder die Mittel, mit denen Akzeptabilität für bedenkliche Narrative erschlichen wird und sich die allmähliche Verbreitung solcher Denkformen vollzieht.

So können in die Erzählung der eigenen Gewaltgeschichte Fäden der technischen Faszination oder der Bewunderung „großer“ Persönlichkeiten eingesponnen werden, die das Bild schließlich dominieren, legendenhafte Umdeutungen begünstigen und so zum Vergessen der Unrechtstatbestände beitragen. Ferner können scheinbar unverdächtige, als „unbefangene“ bezeichnete Selbstbilder authentische Erinnerung verdrängen und die Gewaltaffinität in medialen Darstellungen erhöhen. Denn einem im Kontext einer Konflikterzählung aufgerichteten positiven Selbstbild korrespondiert in aller Regel ein herabminderndes Fremdbild des Konfliktgegners – auch wenn dies vorübergehend unausgesprochen bleibt. Gerade in der Offenlegung solcher versteckter Elemente muss eine wichtige Aufgabe der Medienethik erblickt werden. Die Unzulässigkeit von Propaganda hingegen liegt auf der Hand und bedarf der Zurückweisung, nicht der ethischen Reflexion.

Verstrickung als Grundzug sozialer Realität

Mit dieser Aufgabenstellung ist eine besondere Problematik und theoretische Herausforderung der Medienethik angesprochen: Wer einen „unbefangenen“ Umgang mit der eigenen Geschichte für fragwürdig hält, läuft Gefahr, als notorischer Bedenkenträger ungehört beiseite geschoben zu werden. Doch sind für die Beurteilung von Handlungsweisen im medialen Kontext oft gerade die mittelbaren und erst einmal nur möglichen Folgen aus-

schlaggebend. Auch wenn Äußerungshandlungen, wie bei der öffentlichen Beleidigung oder der Verhöhnung erkennbar, unmittelbar den Charakter von Gewalt aufweisen können, ist in der Regel zwischen ihnen und den Anschlussäußerungen sowie gegebenenfalls den Gewalthandlungen, die auf sie hin erfolgen, handlungstheoretisch zu unterscheiden. Andererseits dürfen die Verknüpfungen, die die Handlungen mit unterschiedlichen Graden der

Zwangsläufigkeit aneinander binden, nicht übersehen werden. Damit offenbart das Medienhandeln in besonderer Klarheit einen allgemeinen Zug menschlichen Handelns, der treffend mit dem Ausdruck „Verstrickung“ umschrieben werden kann und dem in jedem auf Prävention und Frühwarnung ausgerichteten Denken zentrale Aufmerksamkeit zukommen muss.

Mit „Verstrickung“ wird nicht nur die Vernetztheit von Handlungen als solche angesprochen, sondern darüber hinaus der verwerfliche und oft tragische Charakter akzentuiert, den die Vernetzung annehmen kann. Dies gilt retrospektiv – durch vorangehende Entwicklungen wurden Handlungsräume so weit beschränkt, dass keine moralisch vertretbare Option offen geblieben ist –, als auch prospektiv: Gut gemeinte und auf den ersten Blick unbedenkliche Handlungen können schädigende Dynamiken in Gang setzen oder ungewollt unerwünschten Machenschaften Anderer den Weg ebnen.

Die zweite Blickrichtung macht auf einen epistemischen Grundzug und die besondere handlungstheoretische Herausforderung der auf Gewaltprävention ausgerichteten Medienethik aufmerksam. Denn ihre praktische Relevanz kann sie nur dann ganz ausschöpfen, wenn sie bereit ist, sich in sozialwissenschaftlichen Räumen unvollkommenen Wissens zu bewegen.



Eine Medienethik, die auf Behutsamkeit und Vorsicht setzt, steht gegen das gängige Medienregime

Mit ihren begründeten Vermutungen über Folgen und Risiken von Medienhandeln setzt sich ihre prospektiv angelegte Denkform besonderen praktischen Rückfragen aus, denn Wachsamkeit, Behutsamkeit und Vorsicht sind, wie eingangs erwähnt, keine von den Anreizsystemen des gegenwärtigen Medienregimes (und darüber hinaus) begünstigte Haltungen.

Damit ist die Medienethik als wissenschaftliche Disziplin immer auch dazu genötigt, offensiv die Möglichkeit und den ethischen Rang ihrer Reflexionsform und ihrer Methoden auszuweisen. Hier liegt ein zweiter Schwerpunkt ihrer Aufgaben: die Überzeugungskraft prospektiver, im Bereich unvollkommenen Wissens operierender Argumente zu bestimmen.

Ein bekanntes Beispiel für ein Instrument, mit dem die Forderung nach Einbeziehung mittelbarer und möglicher Folgen in die Handlungsbewertung gestützt werden kann, ist das Argument der schiefen Ebene. Es verbietet gemäß der Einsicht „Wehret den Anfängen“ eine Handlungsweise, falls ihre wahrscheinlichen mittelbaren Folgen als nicht hinnehmbar einzuschätzen sind. Wer solche Zusammenhänge verlässlich erkennen will, muss sich Klarheit über die verschiedenen sozialen Mechanismen verschaffen, mittels derer die unerwünschten Folgen einer Handlung eintreten können.

Der Rechtswissenschaftler Eugene Volokh hat einige von ihnen erläutert. Für die medienethische Analyse ist beispielsweise der Mechanismus der Haltungsänderung (vgl. Volokh 2003, 1078) von Interesse: Eine einmal erfolgreich in Umlauf gebrachte Sichtweise kann eine Haltungsänderung bewirken und weitere Darstellungen in der Fluchtlinie dieser Sichtweise begünstigen. Diesem Effekt liegt die unter der Bedingung beschränkter Information plausible Annahme zugrunde, dass es für den einmal eingeschlagenen Weg gute Gründe gab und er daher keiner Revision bedürfe.

In enger Verbindung damit ist auf die schiefe Ebene der politischen Macht bzw. der politischen Gelegenheit hinzuweisen (vgl. Volokh 2003, 1115 f.). Die Resonanz einer Darstellung kann als Anzeichen für das Vorherrschen der entsprechenden Sichtweise in der Gesellschaft verstanden werden und weitere Medienanbieter dazu anregen, sich dieser Sichtweise anzuschließen bzw. über sie hinauszugehen und sie

in andere Kontexte einzuspielen. Insofern die politische Gelegenheit auf der wahrgenommenen politischen Macht beruht, markiert dieser Mechanismus den Übergang von der medienimmanenten auf die im weiteren Sinn gesellschaftliche Sichtweise.

Diese Mechanismen lassen sich durch weitere beobachtbare Handlungsmuster in Konflikten ergänzen. Hier wäre beispielsweise das Phänomen der „freiwilligen Apartheid“ (Baumann 2008, 89) zu nennen: In der konflikthaften Auseinandersetzung wird eine scharfe symbolische Abgrenzung vom Konfliktgegner gesucht, der dabei moralisch herabgemindert wird. Die



In den Medien erfahren Konflikte eine sprachliche Zuspitzung, die Prozesse der Verständigung eher behindert

„Scharfmacher“ beider Seiten dominieren zunehmend die Debatten und drängen moderate, den Dialog suchende Kräfte an den Rand, bis diese keinerlei Resonanz mehr finden und so zum Schweigen gebracht werden. Begünstigt wird eine solche Entwicklung durch medienimmanente Kommunikationserwartungen, etwa der Bevorzugung überzeichnender und negativer Schlagzeilen. Vermittelnde Positionen erscheinen dann, da niemand sie zu vertreten scheint, unterlegen und letztlich unrealistisch. Auf ihnen lastet zudem der Verdacht des Illoyalen. Der Konflikt erfährt somit eine sprachliche Zuspitzung, die Prozesse der Verständigung behindern und so die Gefahr einer Konflikteskalation heraufbeschwören kann.

Überall dort, wo Konkurrenz herrscht und Entscheidungen sowohl moralische als auch außermoralische Werte involvieren, ist ferner mit dem Phänomen der Grenzmoral zu rechnen (vgl. Briefs 1980). Es bezeichnet ein Handeln an der unteren Grenze dessen, was moralisch akzeptiert wird, und unterbietet dies sogar bei günstiger Gelegenheit. Durch



einen solchen Vorstoß setzt der Akteur seine Konkurrenten unter Druck, die moralische Grenze ebenfalls zu unterschreiten. Die Grenze des gerade noch Tolerierten verschiebt sich nach unten.

Überlegungen wie diese machen deutlich, dass mit der Heuristik der schiefen Ebene keineswegs anonyme Prozesse, die mit Wahrscheinlichkeitsangaben versehen werden könnten, beschrieben werden. Sie dient vielmehr zur Hervorhebung des Umstandes, dass im medialen Raum niemand allein agiert und deshalb stets mit dem Eintreten von Befürchtetem und sogar mit Unvorhergesehenem gerechnet werden sollte. Zu rechnen ist etwa damit, dass Akteure ihre Interessen erst bei Gelegenheit zu erkennen geben, um gegebenenfalls auch missbräuchlich an Äußerungen anzuschließen und sie für ihre Sache zu vereinnahmen. Der unbedarfte Redner gerät damit leicht in ein falsches Licht. Bereits die Klugheit gebietet es jedem, der sich öffentlich äußert, mögliche Züge Anderer vorauszusehen und zu prüfen, ob seine Äußerung nicht Gelegenheit für Interessen bietet, die den eigenen entgegenstehen. Diese Heuristik nötigt den Handelnden zur umsichtigen und um-

fassenden Abwägung, nicht aber dazu, von bestimmten Handlungsweisen abzustehen, nur weil sich unerwünschte Folgen denken lassen.

Hier zeigt sich nun, dass das Argument der schiefen Ebene weder als Fehlschluss noch gar als rhetorischer

Winkelzug generell verworfen werden kann, ohne damit einen leichtfertigen Optimismus bezüglich der menschlichen Friedfertigkeit zu bekunden. Eine solche Verwerfung bietet ihrerseits einen geeigneten Gegenstand für eine medienethische Analyse.

Maximen verantwortlichen Medienhandelns

Welche Handlungsempfehlungen lassen sich aus der Verbindung von Medien- und Friedensethik ableiten, die den herkömmlichen Vorstellungen eines im moralischen Sinn guten Journalismus und einer verantwortungsvollen Mediennutzung noch etwas hinzufügen würden?

- Es wurde angemerkt und erläutert, dass die Befolgung der medienethischen Grundnorm des authentischen Erinnerns auf einen medienkulturellen Wandel zulaufen muss. Ein solcher Wandel, wie er beispielsweise auch vom Friedensjournalismus (vgl. Galtung 1998) gefordert wird, und auf den hin die von ihm inspirierten Initiativen im Bereich des Journalismus zustreben, betrifft die Mediengesellschaft ins-

gesamt, inklusive der aufgrund der vorherrschenden Erwartungs- und Anreizsysteme bevorzugten Verhaltensweisen von Anbietern und Nutzern sowie der Interessen des Publikums.

- Im Sinne einer Konkretisierung können Schritte hin zu einem solchen Wandel umschrieben werden. Aus den voranstehenden Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die im Medienhandeln zu beobachtenden Sorgfaltspflichten eine Akzentsetzung in Richtung auf eine grundlegende Haltung der Wachsamkeit, Umsicht und Empathie. Danach sind Medienhandelnde nicht nur aus Klugheits- sondern in erster Linie aus moralischen Gründen gehalten, auf die möglichen schä-

LITERATUR

Baumann, M. (2008): Zwischenwelten: Weder Krieg noch Frieden. Über den konstruktiven Umgang mit Gewaltphänomenen im Prozess der Konflikttransformation, Wiesbaden.

Briefs, G. (1980): Grenz-moral in der pluralistischen Gesellschaft, in: Ders., *Ausgewählte Schriften*, hg. v. Heinrich Basilius Streit-hofen/Rüdiger von Voss, Berlin.

BVerfG (1958): Urteil vom 15. Januar 1958. Verfassungsbeschwerde gegen Zivilurteil wegen Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG. Aufforderung zum Boykott. Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes als objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. Zivilrechtliche Vorschriften als „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, BVerfGE 7, 198.

Die deutschen Bischöfe (2000): Gerechter Friede, Bonn.

Galtung, J. (1998): Friedensjournalismus: Was, warum, wer, wie, wann, wo?, in: Kempf, W./Schmidt-Regener, I. (Hg.): *Krieg, Nationalismus, Rassismus und die Medien*, Münster, 3–20.

Gosche, A. (2008): *Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz in der fragmentierten Öffentlichkeit*, Baden-Baden.

Hörnle, T. (2005): *Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus*, Frankfurt/M.

Hoppe, Th. (2009): *Notwendigkeit und Schwierigkeit authentischen Erinnerns. Zum Umgang mit der Last jüngster Vergangenheit*, in: *Amosinternational* 3 (2009), H 4, 11–18.

Oschmiansky, F. (2003): *Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmissbrauch*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 6–7/2003, 10–16.

Volokh, E. (2003): *The Mechanisms of the slippery slope*, in: *Harvard Law Review* 116 (2003), H 4, 1026–1137.

digenden Folgen ihrer Handlungsweisen zu achten.

- Für die Anbieterseite ergibt sich als primäre Konsequenz, dass die im Art. 5 GG eröffneten Möglichkeiten der freien Meinungsäußerung gegebenenfalls nicht voll ausgeschöpft werden sollen. Dies kann – auch unabhängig von einer besonderen medienethischen Konzeption – als die Grundoption betrachtet werden, die durch die Rede von einem verantwortungsvollen Umgang mit der Meinungsäußerungsfreiheit geöffnet wird. Diese Option erhält nun einen spezifischen Sinn: Äußerungen, die geeignet sind, Konflikte zu schüren oder Friedensbemühungen zu erschweren, können nicht durch die bloße Berufung auf ihre formale Rechtmäßigkeit moralisch legitimiert werden. Wenig überzeugend ist es daher beispielsweise, wenn in der seit 2006 geführten Kontroverse um die Mohammed-Karikaturen deren Veröffentlichung durch einen

bloßen Verweis auf die Meinungsäußerungsfreiheit zu rechtfertigen und zu erklären versucht wird.

- Für die Anbieter- und speziell auch für die Nutzerseite ergibt sich die weitere moralische Forderung, auch solche Reaktionen auf eigene Äußerungen als möglich in Betracht zu ziehen, die den mit ihr verbundenen Intentionen nicht entsprechen bzw. ihnen sogar entgegenstehen. Wer sein Medienhandeln als Bemühen um Frieden begreift, wird bei eigenen Stellungnahmen darauf achten müssen, denjenigen Kräften, die es auf Konfrontation und die Durchsetzung von eigenem Interessen absehen, keine Anknüpfungspunkte für missbräuchliche Bezugnahmen zu bieten. Wachsamkeit bedeutet hier, die eigene Äußerungsabsicht und mit hin die Debatte, zu der sie einen Beitrag darstellt, durch geeignete Formulierungen und eine angemessene Darbietungsform zu schützen.

Zur Verortung der Medienethik: ein Fazit in drei Punkten

- Die Medien können als zwar separates Handlungsfeld mit immanenten Kommunikationsstrukturen und unter spezifischen rechtlichen und ökonomischen Bedingungen stehend betrachtet und ethisch analysiert werden. Doch sind mit dieser Herangehensweise im Sinne einer Bereichsethik die medienethischen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Ausgehend von einem friedensethischen Akzent und den daraus ab-

leitbaren Werteinsichten lässt sich das Medienhandeln unter dem axiologischen Gesichtspunkt rekonstruieren und die Medienethik substanzial ergänzen.

- Die Ausleuchtung besonderer Handlungsmomente, die als Verstrickung begriffen werden können, kann einen wichtigen Beitrag zu einer generellen Theorie der Moral leisten. Hierzu sind die Medien handlungstheoretisch so zu konzipieren, dass

KURZBIOGRAPHIE

Axel Heinrich (*1965), PD Dr. theol., M. A. phil., studierte Theologie und Philosophie in Frankfurt/M., Hamburg und Münster; derzeit WMA an der Professur für Sozialethik und Geschäftsführer des Zentrums für interdisziplinäre Studienanteile an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Veröffentlichungen: Soziobiologie als kulturrevolutionäres Programm, Regensburg 2001; Denkmuster zur Eindämmung und zur Legitimation von Gewalt im Christentum und im Islam, Bonn 2006; Politische Medienethik. Zur friedensethischen Relevanz von Medienhandeln (erscheint 2012).

mögliche Handlungsverläufe offengelegt, vor dem Hintergrund von Erfahrungen hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit eingeschätzt und bei Risikoabschätzungen berücksichtigt werden können.

- Durch diese Offenlegung wird es möglich, die Diskrepanz zwischen gängigem Gebaren der Medienanbieter, -nutzer und -rezipienten sowie den etablierten Erwartungs- und Anreizsystemen auf der einen und der unstreitigen Wertorientierung des Friedens auf der anderen Seite herauszustellen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, gezielt nach Handlungsformen zu suchen, die in dieser Diskrepanz zu vermitteln vermögen und zu einem fälligen medienkulturellen Wandel beitragen.



Ordnungspolitische Herausforderungen in zerklüfteter Welt



Zu Möglichkeiten und Grenzen von *global governance*



Dieter Senghaas

Der Frage, was dem Frieden dient, kann bisweilen mit einer nüchternen Bestandsaufnahme globaler Problemlagen und Konfliktursachen nachgegangen werden. Die Analyse des Ist-Zustands ermöglicht nicht nur eine tiefere Einsicht in die komplexen Hintergründe weltweiter Krisenphänomene, sondern bietet auch die Chance einer kritischen Würdigung bereits initiiertter Problemlösungen. Darauf aufbauend lassen sich dann konstruktive Denk- und Handlungsoptionen für eine Weltfriedensordnung entwickeln. Im Folgenden sollen unterschiedliche Dimensionen einer Weltordnungspolitik auf dem Hintergrund globaler Zerklüftungen fokussiert und auf ihre Konfliktrelevanz hin untersucht werden. Es soll gefragt werden, welche Weltordnungsprogrammatiken derzeit existieren und wie schädlich oder nützlich sie für den Frieden sind. Dabei liegt es nahe, vor allem auch die neuen Herausforderungen in den Blick zu nehmen, die z. B. mit der Umweltproblematik, den Finanz- und Wirtschaftskrisen und den großen Migrationsschüben verbundenen sind. Auch die Idee und die Möglichkeiten einer „Weltregierung“ werden thematisiert.

Zerklüftete Welt

Die heute existierende Welt wird durch dramatische Zerklüftungen gekennzeichnet. Ihre Makrostruktur lässt sich durch Erscheinungsformen extremer Hierarchisierung und Abschichtung beschreiben. Es besteht eine Kluft zwischen einem Gravitationszentrum, das sich durch eine dichte symmetrische Vernetzung auszeichnet, und dem „Rest der Welt“. Dieses Gravitationszentrum, die OECD-Welt mit einem 15%igen Anteil an der Weltbevölkerung und einem 70%igen Anteil am Weltbrutto-sozialprodukt, ist heute in jedweder Hinsicht tonangebend. Bereits diese Größenordnung wirkt eindrucksvoll, aber entscheidend ist ein qualitativer Sachverhalt ohne historischen Vorlauf: Alle beteiligten OECD-Länder verfügen heute über „reife kapitalistische Ökonomien“, die – von wenigen marginalen Branchen abgesehen – sich aus hochproduktiven Wirtschaftszweigen



Die OECD-Welt hat 15 Prozent Anteil an der Weltbevölkerung und 70 Prozent Anteil am Weltbrutto-sozialprodukt

im primären, sekundären und tertiären Sektor aufbauen. Dieser Sachverhalt, der sich in durchgängig hoher Kapital- und Arbeitsproduktivität ausdrückt, ermöglicht allen – ob groß oder klein, also der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie Finnland –, sich einem außenwirtschaftlichen Regime, das durch Freihandel bestimmt ist, auszusetzen, ohne dabei Gefahr zu laufen, das Opfer eines *allseitigen* Verdrängungswettbewerbs zu werden.

Von asymmetrischer Interdependenz mit der Folge struktureller Abhängigkeit wird dagegen die Ausrichtung der übrigen Welt und somit des größten Teils der Weltbevölkerung auf eben dieses Gravitationszentrum gekennzeichnet.

Diesem in sich hoch koordinierten Gravitationszentrum steht bisher kein vergleichbar koordiniertes kollektives oder auch nur regionales Machtzentrum entgegen. Zwar wird die Herausbildung der sogenannten BRICS-Gruppe (Brasilien, Russland, Indien, China) vielfach diskutiert, also unterstellt, dass eine solche Mächtekonstellation als potentielles Gegengewicht zur Prädominanz der USA und der OECD-Welt insgesamt sowie der von dieser Gruppierung maßgeblich gesteuerten internationalen Organisationen im Entstehen sei. Gemessen an den derzeit immer noch obwaltenden weltpolitischen Realitäten ist hier eher der Wunsch der Vater des Gedankens als eine nüchterne Analyse. Denn diesen Staaten fehlt weiterhin die Grundlage für eine hinreichend verlässliche Synchronisation ihrer bisher je unterschiedlich ausgerichteten Interessenpolitik.

In dieser Gesamtstruktur der Welt zeigen sich auf Makroebene wie in den



einzelnen Gesellschaften sowohl Prozesse relativer *Aufwärtsmobilität* (z. B. Ostasien) als auch der *Abwärtsmobilität* (z. B. Schwarzafrika). Dramatische Ausmaße sind dort zu beobachten, wo bei gleichzeitiger Aufwärts- und Abwärtsmobilität die absolute Zerklüftung wächst (wie beispielsweise zwischen der OECD-Welt bzw. dem aufwärtsmobilen Ostasien einerseits und dem abwärtsmobilen Schwarzafrika andererseits). Aber auch im Falle von einzelnen aufwärtsmobilen Gesellschaften (z. B. China) zeigen sich jeweils intern Zerklüftungen eines relativen oder absoluten Ausmaßes, meist raumgeographisch bzw. schichtspezifisch differenziert. Selbst die OECD-Welt ist, wenngleich immer noch in begrenztem Ausmaß, inneren Zerklüftungstrends ausgesetzt – dies insbesondere in der Folge eines erfolgreichen Verdrängungswettbewerbs von Seiten aufwärtsmobiler Drittstaaten in Produktbereichen unterhalb der Spitzenbranchen. So kommt es auch in diesen Gesellschaften, wie immer schon ausgeprägt in sogenannten Drittwelländern, zur Herausbildung eines „mar-

ginalen Pols“ von Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt weder als Produzenten noch als Konsumenten zählen. Dieser Prozess betrifft die Welt außerhalb der OECD-Staaten meist dramatisch; in der OECD-Welt selbst dokumentiert er sich in einer sich erweiternden nicht nur konjunkturellen, sondern *strukturellen* Arbeitslosigkeit.

Auf einen weiteren Sachverhalt ist aufmerksam zu machen: In der heutigen Welt gibt es, von wenigen Subregionen abgesehen, keine wirklich traditionellen Gesellschaften mehr. Der Prozess sozialer Mobilisierung ist auch außerhalb der OECD-Welt weit fortgeschritten. Doch sind sozial mobilisierte und politisierte Gesellschaften von außen weit weniger steuer- oder gar kontrollierbar als Gesellschaften traditionellen Typs, was erhebliche Folgewirkungen für Weltordnungspolitik hat.

Auf dem Hintergrund der skizzierten Zerklüftungen und Gegenläufigkeiten stellt sich die Frage, welche Implikationen sich aus dieser Makrostruktur für Weltordnungspolitik und Weltordnungsprogrammatiken ergeben.

Kombination mit verstärkter Repression auf Zeit am Leben erhalten, was die jeweilige politische Krisenproblematik verschärft.

Multipolares Mächtekoncert

Eine weitere, sich realpolitisch verstehende Vorstellung sieht in einer *Mächtekonstellation*, aufbauend auf jeweils regionalen Vormächten, eine tentative Lösung des Weltordnungsproblems. In solchen Konzepten werden die USA, EU-Europa und die sogenannten BRICs-Staaten als in der Weltpolitik privilegierte Ordnungshüter gehandelt. Aber diese regionalen Vormächte sehen sich der gleichen Problematik gegenüber wie potentielle Aspiranten weltimperialer Politik: nämlich einer nicht mehr von außen kostengünstig inszenierbaren Beherrschbarkeit von Staaten und Völkern, die sich in aller Regel in politischen, gesellschaftlichen und oft auch in kulturellen Umbruchsituationen befinden. Hinzu kommt, dass zumindest in der bisherigen neuzeitlichen Geschichte die Herausbildung neuer Mächtekonstellationen eine sogenannte *power transition*-Problematik provoziert hat, d. h. eine Konfliktkonstellation zwischen einer ehemals führenden, nunmehr potentiell absteigenden Macht und einer aufsteigenden, an Machtpotenzial gewinnenden neuen Macht – eine Konstellation, die heute insbesondere zwischen den USA und China im Entstehen ist und in beiden Ländern (seit vielen Jahren insbesondere in den USA) intensiv diskutiert wird. Ob eine solche Hegemoniekrisenproblematik sich tatsächlich in eine weltpolitisch virulente Konfliktkonstellation übersetzt oder aber das weltpolitisch relevante Ergebnis einer solchen Machtverlagerung in einer diesen Prozess abfedernden Konzertierung beider oder mehrerer Mächte besteht, letztendlich also in ein *Mächtekoncert* mündet, ist eine *ex ante* schwer zu beantwortende Frage.

Orientierung auf Imperium und Hegemonie

Eine hierarchisierte und abgeschichtete Struktur, gekennzeichnet durch ein Agglomerationscluster an der Spitze und eine weitläufige Fragmentierung der Akteure darunter, provoziert natürlicherweise *imperiale bzw. hegemoniale Weltordnungsprogrammatiken*. Anders als in ferner Vergangenheit gleichen diese jedoch heute eher abwegigen Machtphantasien, als dass sie operativ-realistische Konzepte darstellen. Zwar wird eine Politik dieser Orientierung (wie z. B. im Falle der USA unter dem Vorzeichen von „Unipolarität“) in die politische Praxis zu übersetzen versucht, ihr Scheitern ist jedoch unabweisbar. Der wesentliche Grund besteht darin, dass heute im Unterschied zu früheren Jahrhunderten die soziale Mobilisierung einzelner Gesellschaften

und ihre daraus resultierende Politisierung weltweit (und gerade auch in der Zone der Fragmentierung) so weit fortgeschritten sind, dass einer früher denkbaren und auf Zeit verlässlichen imperialen oder hegemonialen Politik dieser Art in der Tendenz allenthalben der Boden entzogen wird. Zwar gibt es immer noch die für eine imperiale und hegemoniale Politik unerlässlichen Brückenköpfe vor Ort, z. B. vom Typ des früheren Mubarak-Regimes in Ägypten für die Politik der USA bzw. des Westens. Aber solche Brückenköpfe werden immer mehr zum Ziel politischen Widerstands, wie im Kontext des „Arabischen Frühlings“ erkennbar wurde. Sie können sich dann oft nur über die Inszenierung einer fremdfinanzierten klientelistischen Politik in

Die Ordnung der Vereinten Nationen

Eine dritte Weltordnungsprogrammatische konzentriert sich auf das *System der Vereinten Nationen*. Korrekterweise müsste sie an erster Stelle genannt werden, denn die Vereinten Nationen sind unbestreitbar der völkerrechtlich verbindliche Ordnungsrahmen für die heutige Welt. Dieses System ist weit eher auf der Höhe der Zeit, als es die vorgenannten Programmatiken je noch sein könnten, denn es ist universal ausgerichtet, dabei gleichzeitig in vielfältige regionale und funktionale Subsysteme untergliedert. Als weltweiter Ordnungsrahmen bauen die Vereinten Nationen auf alten, auf neuen und auf sich neu herausbildenden Ordnungsprinzipien auf: also auf Souveränität und Nichteinmischung in innere Angelegenheiten (alt), auf einem prinzipiellen Gewaltverbot samt den sich daraus ableitenden Modalitäten kollektiver Sicherheit (neu gegenüber dem klassischen Völkerrecht). In Auseinandersetzung mit 1945 noch nicht antizipierten Problemlagen kam und kommt es auch zu einer erweiterten Interpretation ursprünglich eng gefasster Begriffe und operativer Konzepte, so insbesondere im Hinblick auf das, was diesseits kriegerischer Aggression als „Bedrohung des Friedens“ (Art. 39 der UN-Charta) verstanden wird bzw. verstanden werden soll. Solche sich neu herausbildenden Reinterpretationen können die Souveränitätsansprüche der Mitglieder der Vereinten Nationen einschränken. Die Diskussion um eine Schutzverpflichtung der Staatengemeinschaft (*Responsibility to Protect*, s. u.) als *emerging norm* gehört in diesen Zusammenhang.

Wären das Handeln der Vereinten Nationen und entsprechende Entscheidungen in dieser Hinsicht anhaltend konsistent und folglich Erwartungsverlässlichkeit gewährleistet, so wäre der Übergang von einem Völkerrecht herkömmlichen Typs zu einem auf dieser Ebene operativ werdenden Weltrecht mit Vorrangcharakter zu er-

warten. Einem solchen denkbaren, ja wünschbaren Übergang stehen jedoch zwei Sachverhalte eklatant entgegen: Zum einen die Tatsache, dass die Vollversammlung der Vereinten Nationen zum weit überwiegenden Teil von Staatenvertretern gebildet wird, die nicht durch rechtsstaatliche und demokratische Entscheidungsverfahren zu politischer Macht gelangten, woraus sich ein gravierendes Legitimationsdefizit



Vollversammlung und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen leiden unter weitreichenden Legitimitäts- und Demokratiedefiziten

ergibt. Zum anderen ist die problematische Rolle des Sicherheitsrates zu beachten – eines Gremiums, in dem sich eine althergebrachte Mächtekonstellation wiederfindet, deren Mitglieder *de facto*, und gemäß der Konstruktion des Sicherheitsrates auch letztendlich *de jure*, nationale Interessenpolitik betreiben können, sofern sie dies wollen. Die Entscheidungen dieses Gremiums haben zwar nach Artikel 25 der UN-Charta rechtsverbindlichen Charakter, jedoch kommen sie ohne legislativen Vorlauf zustande. Darüber hinaus ist eine rechtliche Kontrolle der Beschlüsse des Sicherheitsrates nicht vorgesehen, so dass seinen Entscheidungen, auch wenn sie inhaltlich problematisch sein mögen, faktisch letztinstanzlicher Charakter zukommt. Auch dies führt zu Legitimitätsproblemen erheblicher Art.

Einer Kritik dieses Sachverhalts wird oft entgegengehalten, dass dieses Profil des zentralen Organs der Vereinten Nationen in der Charta bewusst so konzipiert worden sei, weil es ohne eine solche Konzeptualisierung einst gar nicht zur Gründung der Vereinten Nationen gekommen wäre und weil ohne solche Machtvollkommenheit – insbesondere der Vetomächte des Sicherheitsrates, aber auch des

Gremiums insgesamt – die Vereinten Nationen noch weniger handlungsfähig wären, als dies heute der Fall ist. Ob diese Einschätzung korrekt ist oder nicht umgekehrt ein Sicherheitsrat, der in eine rechtsstaatsanaloge institutionelle Konfiguration eingebunden wäre, diesem Organ selbst und darüber hinaus den Vereinten Nationen insgesamt mehr Anerkennung und Legitimität verschaffen würde, einschließlich einer höheren Bereitschaft, erforderliche Ressourcen bereitzustellen, sollte ernsthaft diskutiert werden. Auf jeden Fall ist die dargelegte Problematik – die Abwesenheit von *due process*- und *rule of law*-Prinzipien – weit gewichtiger als die Auseinandersetzungen über eine potentielle Erweiterung des Sicherheitsrates um weitere ständige und nichtständige Mitglieder (mit oder ohne Veto-Befugnisse).

Globale Regelwerke

Eine vierte Weltordnungsprogrammatische verbindet sich heute mit dem Begriff „*global governance*“, so insbesondere in politikwissenschaftlichen Auseinandersetzungen über internationale Beziehungen. Dieses Konzept ist inhaltlich relativ breit ausgelegt: Es bezieht sich auf eine Weltordnungspolitik, die ihren Niederschlag in der institutionellen Ausgestaltung globaler, insbesondere politikfeldspezifischer Problembereiche findet, somit in einem breiten Spektrum internationaler Regelwerke oder Regime, die ganz unterschiedliche Ausprägungen haben. So existieren einerseits Strukturen mit normativ, institutionell und prozedural relativ dichten Profilen bei leidlich hoher Effektivität, aber durchaus immer noch fragwürdiger Legitimität. Andererseits sind – am anderen Ende des Spektrums – erst anzustrebende *global governance*-Vorhaben zu konstatieren, die im strikten Sinne des Konzepts noch nicht existieren, sondern in Deklarationen und Programmatiken über eine wünschenswerte politikfeldspezifische

Arts & ethics

Bei Gericht hassen sie den, der zur Gerechtigkeit mahnt,
und wer Wahres redet, den verabscheuen sie.

Amos 5, 10

„Deformierte Münder und Ohren, verletzt, schmerzverzogen,
traktiert von Schläuchen, Nadel und Faden. Entstellte Körperteile
sind umrahmt von gotischem Maßwerk, von goldenen Spitzen
und Blumenstickereien, als würden Kostbarkeiten präsentiert.
Aufgesogen vom Dekor, bleiben sie doch sichtbar als Widerpart des
Schönen und Eitlen.“

*aus: Petra Giloy-Hirtz: Die Ästhetisierung des Leidens.
Zu den Bilderzyklen von Lilian Moreno Sánchez
(vollständiger Essay unter: morenosanchez.com)*



*Lilian Moreno Sánchez,
geb. 1968 in Buin, Chile,
Studium an der Kunstfakultät der Universidad de Chile
sowie an der Akademie der Bildenden Künste, München;
lebt als frei schaffende Künstlerin in Augsburg;
weiteres unter: <http://morenosanchez.com>*



Lilian Moreno Sánchez
Serie Correcturas Simulativas
Bild 2 (von 4) 1996
Mischtechnik auf Stoff
175 × 130 cm

Weltordnungsstruktur avisiert werden. Ersteres Profil dokumentiert sich beispielsweise in der Welthandelsorganisation (WTO), letzteres in den derzeitigen ersten Bemühungen auf diplomatischer Ebene, angesichts der Vielzahl

von internationalen, einzelstaatlichen und privaten Akteuren Entwicklungskooperation vermittels eines internationalen Regelwerkes zu koordinieren, wenn nicht gar zu konzertieren.

erreichbar unterstellt werden. In diesem Zusammenhang sind die entwicklungsgeschichtlichen Erfahrungen Europas und neuerdings der Schwellenländer Ostasiens besonders relevant: Im Falle einer asymmetrischen Eingliederung in den Weltmarkt, die in der Regel bei Ländern nachholender Entwicklung vorliegt, besteht bei unkontingiertem Freihandel immer die Ge-


Regelwerke mit unterschiedlichen Qualitäten

In aller Regel global ausgerichtet, können sich politikfeldspezifische Regelwerke bzw. *global governance*-Arrangements den durch die Makrostruktur der Welt bedingten Zerklüftungen nicht entziehen, obgleich manche dieser institutionellen bzw. quasi-institutionellen Arrangements zum Ziel haben, eben diesen Zerklüftungen entgegenzuwirken. Einige Beispiele seien erwähnt:

Am deutlichsten dokumentiert sich die derzeitige krude Machtverteilung in der Welt im *Nonproliferationsregime*. Angelegt, die Proliferation von Nuklearwaffen zu verhindern, und ausgerichtet auf die nukleare Abrüstung der Nuklearmächte, führt dieses Regime angesichts einer erodierenden Legitimität in der Folge der Nichtabrüstung der Nuklearmächte eher zu Proliferation als zu einer Welt ohne Nuklearwaffen. Denn die nukleare Rüstungsdynamik ist trotz quantitativer Begrenzungen mit der Folge eines Abbaus von alten Potenzialen nicht wirklich überwunden. Dieser Sachverhalt wird durch anhaltende qualitative Rüstungsanstrengungen belegt, aber auch durch die Größenordnung der noch existierenden Zerstörungspotenziale. Allein schon der rüstungsbedingte Überhang aus der Zeit des Ost-West-Konflikts und qualitatives Weiterrüsten kennzeichnen eine keineswegs nebensächliche Zerklüftung der Welt: zwischen den Nuklearmächten, den Proliferationsaspiranten sowie denjenigen, die zwar die Fähigkeit zur Nuklearrüstung besitzen, aber eine solche nicht anstreben, und den meisten Ländern in der Welt, die weder die entsprechenden Fähigkeiten besitzen noch den Willen zu dieser Art von Rüstung.

Ganz anders stellt sich das *Welthandelsregime* dar, das sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges durch eine zunehmende Dichte auszeichnet. Letzteres gilt sowohl im Hinblick auf die Zielsetzungen (die Erschließung immer weiterer Bereiche für Freihandel) als auch hinsichtlich der institutionellen Verfasstheit des Regelwerkes, neuerdings der Welthandelsorganisation (WTO) samt dem darin institutionalisierten Mechanismus der Streitbeilegung: einem Konfliktregelungsmechanismus, der anders als in der Vorgängerorganisation (GATT) nicht mehr auf politisch motivierten und diplomatisch ausgehandelten *bargaining*-Prozessen aufbaut, sondern auf eine Streitbeilegung vermittels quasi-rechtsförmiger Prozesse ausgerichtet ist. Aber auch dieses Regelwerk, das einer soliden sektoralen Teilordnung auf Weltebene am nächsten kommt, ist nicht ohne Probleme: Denn in diesem internationalen Regime wird (wie zu GATT-Zeiten immer schon) unterstellt, dass Freihandel *per se* wohlfahrtsfördernd, insbesondere auch entwicklungsfördernd ist und folglich dazu beitragen wird, die sozioökonomischen Disparitäten innerhalb von Gesellschaften abzubauen und insbesondere diejenigen zwischen entwickelten und unterentwickelten Gesellschaften zu überwinden.

Eine nichtkonditionierte Fixierung auf Freihandel verstellt jedoch den Blick auf jene Bedingungen, die auf internationaler und auf lokaler Ebene vorhanden sein müssen, damit Freihandel potentiell jene Wirkungen zeitigt, die ihm in diesem Regelwerk abstrakt als immer schon gegeben bzw.


 Freihandel wirkt nicht per se entwicklungs- und wohlfahrtsfördernd

fahr einer Akzentuierung von exklavenhaft strukturierten Monostrukturen in Landwirtschaft und Bergbau bei gleichzeitiger Marginalisierung, ggf. Vernichtung beginnender industrieller Aktivitäten in der Folge des überlegenen Verdrängungswettbewerbs von seiten hochproduktiver externer Anbieter von Waren und auch von Dienstleistungen. Die Entwicklungserfolge dieser Wirtschaftsräume (wie auch derjenigen Nordamerikas und Ozeaniens) waren deswegen nicht auf Freihandel per se ausgerichtet, sondern auf ein Entwicklungsszenario à la Friedrich List: *selektive* Integration in die Weltwirtschaft; *selektive* Dissoziation zum Schutz eines erst noch zu entwickelnden Binnenmarktes, zumindest so lange, bis ein breitgefächertes Verdrängungswettbewerb nicht mehr droht und sich somit tendenziell eine Symmetrie zwischen vorgerückten und nachrückenden Handelspartnern entwickelt hat.

Um eine ausgeglichene Weltwirtschaftsstruktur zu erreichen, wäre es im übrigen nützlich, die weit ausdifferenzierten *Konventionen über Arbeits- und Sozialstandards*, wie sie insbesondere in ILO-Übereinkommen niedergelegt sind, in eine direkte Verbindung zum WTO-Regelwerk zu bringen, zumindest die in Kernübereinkommen anerkannten Normen: Abschaffung von Kinderarbeit, von Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie Förderung von Vereinigungsfrei-



heit und kollektiven Tarifverträgen. Damit würde die heute unfruchtbare Zweigleisigkeit zwischen beiden Regelwerken überwunden. In ihr dokumentiert sich die derzeit unbestritten vorherrschende neoliberale Ausrichtung des Welthandelsregimes und die relative politische Machtlosigkeit weltarbeitsrechtlicher Vorhaben vermittels von ILO-Aktivitäten. Eine Neuadjustierung und Verkoppelung beider Regelwerke könnten insbesondere dazu beitragen, dem durch die Globalisierung in Teilbereichen der Arbeitsmärkte beobachtbaren „*race to the bottom*“ hinsichtlich Löhne, Arbeits- sowie Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

 Eine stärkere Regulierung des Finanzsektors durch öffentliche Instanzen ist längst überfällig

Überdies wäre erforderlich, wie die jüngste internationale Finanzkrise allenthalben klagemacht hat, die bisher erstaunlich unterregulierten und einer Kontrolle weithin entzogenen internationalen Finanztransaktionen einer umsichtigen Regulierung durch öffentliche Instanzen zu unterwerfen. Eine verstärkte Regulierung in diesem Sektor könnte und muss dazu beitragen, vermittels einem oder mehrerer Regelwerke die Transparenz und die Rechenschaftspflichtigkeit der die internationale Finanzwelt bestimmenden Akteure und Institutionen herzustellen und somit welt- und nationalwirtschaftlichen Verwerfungen in der Folge defizitärer Regulierung entgegenzuwirken. Dass Regulierungen in dieser Hinsicht bisher kaum zustande kamen, auch dieser Sachverhalt dokumentiert die realexistierenden Machtverhältnisse in der Welt samt der daraus resultierenden Prädominanz neoliberaler Programmatik.

Die politisch bisher gewollt unterregulierte internationale Finanzwelt kontrastiert deutlich mit einer Vielzahl von globalen, regionalen, subregionalen und auch bilateralen Regelwerken


bzw. Verträgen im *Umweltbereich*: dies im Spektrum zwischen beispielsweise der Rio-Klimarahmenkonvention von 1992 einerseits und diversen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung von Flüssen bzw. des Meeres andererseits. Beim Zustandekommen und der Implementation vieler dieser auf den Schutz der Umwelt gerichteten Übereinkommen spielen Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Rolle. Offensichtlich ist eine Pluralität von Netzbildungen samt einer Pluralität der darin involvierten Akteure (einschließlich finanzstarker Stiftungen) das besondere Kennzeichen der „*global health governance*“.

Dieses Beispiel verweist überdies, konzeptuell betrachtet, auf den Übergang zu Formen der „regulierten Selbstregulierung“, also auf „*global governance*“ als ein Zusammenwirken von Staat (im Hintergrund) und privater Selbstorganisation, wie es am Beispiel des *internet governance* im Rahmen der *Internet Corporation for the Assigned Numbers and Names (ICANN)* zu beobachten ist. Schließlich setzen im Bereich des sogenannten „privaten Weltrechts“ (*lex mercatoria, lex sportiva, lex informatica*) Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen autonom bzw. selbstverwaltend international verbindliche Verhaltensnormen fest und sorgen für ihre Implementation.

Regelwerke als Ergebnis weltweiter Diskurse

Welche Bedeutung in diesem Zusammenhang öffentliche Diskurse haben, ist seit einigen Jahren am Beispiel der weltordnungspolitischen Neuausrichtung auf eine „*Responsibility to Protect*“, d. h. auf eine Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft in Fällen extremer Mißachtung international weitgehend akzeptierter Verhaltensstandards und daraus resultierender Notlagen von Bevölkerungen, zu beobachten. Dies ist ein Vorgang mit weltweit beachtlicher Resonanz,

Alle diese Arrangements – im weiten Spektrum zwischen dem Typ von Nonproliferationsabkommen bis hin zu privaten weltrechtlichen Vertragsordnungen – kommen zustande, weil in den einzelnen Politik- bzw. Problemfeldern ein Koordinations- bzw. Problemlösungsbedarf besteht, der über die

 In vielen Bereichen besteht ein Koordinierungsbedarf, der die Möglichkeiten von Einzelstaaten bei weitem übersteigt

Fähigkeiten und Kompetenzen von Einzelstaaten und Einzelakteuren hinausgeht und folglich von diesen je für sich nicht bewältigt werden kann. Ob jedoch internationale Regelwerke als einzelne und in der Summe weltordnungspolitisch sinnvoll sind, diese Frage ist nicht durch den Verweis auf ihre pure Existenz zu beantworten. Regelwerke haben sich durch ihre Leistungen zu bewähren, beispielsweise durch ihren nachweisbaren Beitrag zur Verminderung der diversen Zerklüftungen in der Welt und folglich durch ihre konstruktive Einwirkung auf die Herausbildung einer Weltgemeinschaft. Wo gegenteilige Effekte aus der Existenz von einzelnen Regelwerken resultieren, ist Kritik erforderlich.

der sich derzeit allerdings noch nicht in eine stabile, institutionell abgesicherte Regimebildung übersetzt hat. Ein solches wünschenswertes Regelwerk würde allerdings eine allseits akzeptierte Kasuistik legitimer Interventionen, derzufolge mit gleichen Fällen im Rahmen eines rechtsstaatsanalogen Prozedere gleich verfahren würde, voraussetzen, d. h. in der Konsequenz: einen grundlegend reformierten Sicherheitsrat. Von der Existenz eines solchen



Regimes ist die Weltgemeinschaft noch weit entfernt.

Konflikt über Weltrecht

Die heute und in naher Zukunft beobachtbaren politischen und wissenschaftlichen Kontroversen über die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft lassen somit zeitnah beobachten, wie internationale Regime bzw. *global governance*-Arrangements unterschiedlichen Typs üblicherweise zustande kommen. In aller Regel sind sie das Ergebnis einer langwierigen Konfliktgeschichte, in der die Verfechter weitsichtiger neuer Programmatiken auf den Widerstand von *status quo*-Anhängern stoßen, wobei sich die Vertreter beider Positionen früher eher aus staatlichen Institutionen rekrutierten, während heute die zivilgesellschaftliche Komponente national und international organisierter Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände in solchen Kontroversen eine erhebliche Rolle spielt.

Dieser Sachverhalt wird augenfällig besonders durch die Geschichte der Auseinandersetzungen um den Inhalt und die Reichweite von Menschenrechten dokumentiert, ausgehend von der grundsätzlichen Frage, welchen rechtsverbindlichen Stellenwert Menschenrechte in der überkommenen internationalen Rechtsordnung überhaupt haben und welcher Stellenwert der zweiten bzw. dritten Generation von Menschenrechten zukommen soll: Ist die bisher üblicherweise dogmatisch unterstellte Mediatisierung des Individuums durch den über Souveränität definierten Staat tendenziell überwunden? Ist der Einzelmensch, anders als in der Vergangenheit, heute wenigstens in der Tendenz zu einem Rechtssubjekt im Völkerrecht geworden – einem Völkerrecht, das in dieser Hinsicht eher als Weltrecht zu bezeichnen wäre? Ist also das Völkerrecht herkömmlicher Provenienz auf dem Wege, weltrechtlichen

Prinzipien, wie den eben genannten, Raum zu geben?

Fragen dieser Art lassen sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Denn die Kontroversen über die politisch wünschbaren und juristisch für angemessen gehaltenen Antworten werden auf Jahre, wenn nicht Jahrzehnte anhalten. Die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse in der heutigen Welt zeichnen sich durch eine interpretationsbedürftige Komplexität und viele Grauzonen aus. Dass und wie



Der Internationale Strafgerichtshof markiert einen Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht

es in einem solchen Kontext zur Institution des Internationalen Strafgerichtshofs gekommen ist, somit zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit konkreter Personen nach Völkerrecht, war und ist ein bemerkenswerter, wenngleich nicht durchweg repräsentativer Vorgang. Wobei in diesem Zusammenhang die verfahrensmäßige Ausrichtung am Prinzip der Subsidiarität durchaus fragwürdig ist und zudem der Strafgerichtshof durch maßgebliche Staaten wie die USA nicht akzeptiert wird. Immerhin räumen die dem Rom-Statut beitretenden Vertragsstaaten dem Gerichtshof eine automatische Gerichtsbarkeit hinsichtlich sogenannter Kernverbrechen (*core crimes*) ein: also eine Gerichtsbarkeit für den Fall von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Kriegsverbrechen und völkerrechtlich relevanten Aggressionsakten. In diesem Falle ist bei aller Berücksichtigung der zitierten Einschränkungen somit ein Paradigmenwechsel zu beobachten: Vom Völkerrecht zum (partiellen) Weltrecht.

Vorgängig und weitreichender war und ist die Herausbildung von zwingendem Recht (*ius cogens*) sowie der Verpflichtungen *erga omnes*, d. h. von Prinzipien, die zwar Staaten zum Ad-

ressaten haben (Souveränität, Gewaltverbot, Selbstbestimmungsrecht), aber vor allem auf den Schutz von Individuen ausgerichtet sind (Verbot von Genozid, Sklaverei, Rassendiskriminierung, Folter, Verbrechen gegen die Menschlichkeit u. a.). Entwicklungen dieser Art – gleichgültig, ob man sie terminologisch als Prozesse der Herausbildung von Weltinnenrecht, Weltrecht oder Menschheitsrecht bezeichnet, und ungeachtet der Frage, ob sie auf höchstmöglicher Ebene (z. B. *ius cogens*) oder in sektoralem Zusammenhang eine rechtsoperateive Bedeutung gewinnen – werden durch entgegenkommende, jedoch auch durch widerstrebende Tendenzen gekennzeichnet. Dies allein schon macht eine Lagebeurteilung schwierig. Aber besonders erschwert wird sie durch die eingangs geschilderte Makrostruktur der Welt. Denn auch weltrechtliche bzw. quasi-weltrechtliche Entwicklungen setzen, nicht anders als herkömmliches Völkerrecht, sei es in der Variante des Koordinationsrechtes, schon gar des Kooperationsrechtes, eine solide, letztendlich demokratisch verfasste Staatlichkeit voraus, die den Grundprinzipien eines *rule of law* genügt. Genau diese anspruchsvolle Voraussetzung fehlt vielerorts, nicht nur in den sogenannten *failing states*. Überdies stimmt nachdenklich, dass auch demokratische Verfassungsstaaten (wie z. B. die USA) sich nicht immer (und oft genug überhaupt nicht) als kongenialer Resonanzboden für die Akzeptanz und ggf. die Implementierung von Weltrecht begreifen.

Diese Sachverhalte sind auch der Grund dafür, dass weit ausgreifende, überdies die Zerklüftungen in der Welt meist ignorierende, also *weltflüchtig* ausgelegte Weltordnungskonzeptionen wie die Programmatik einer kosmopolitischen Demokratie, einer „Weltcivitas“, einer „Republik der Republiken“ auf Weltebene u. a. heute wie auch in den kommenden Jahrzehnten weithin leider nur von abstrakter Relevanz bleiben werden. Dies begründet kei-

nen prinzipiellen Einwand gegen einen diesbezüglichen, meist durchaus inspirierenden philosophischen Diskurs, es

mahnt freilich angesichts der auf absehbare Zeit real existierenden Weltlage eine nüchterne Skepsis an.

Kumulation des globalen Problemdrucks

Die genannten Diskurse – nicht anders als all jene, die über den derzeitigen *status quo* weniger weitreichend hinausdenken – werden jedoch in dem Maße sowohl an programmatischer als auch an praktisch-operativer Relevanz gewinnen, wie die Handlungszwänge unabweisbar werden, die in den kommenden Jahrzehnten aus den bekannten weltweiten Problemlagen resultieren dürften:

- Die globale Umweltproblematik (Klimawandel, Zerstörung der Ozonschicht, Verlust der biologischen Vielfalt, Verlust fruchtbarer Böden, Zerstörung tropischer Regenwälder, globale Wasserkrise, insbesondere das Zusammenwirken reichums- und armutsbedingter ökologischer Verwerfungen),
- eine mögliche Rohstoff- und Energieverknappung mit entsprechenden Preisentwicklungen,
- die Proliferation von Massenvernichtungsmitteln,
- Regelungsdefizite bzw. Abwesenheit globaler Regelwerke mit dramatischen weltweiten Folgewirkungen (wie seit 2007 und danach im Bereich internationaler Finanzmärkte und der Realwirtschaft dramatisch beobachtbar),
- globale Epidemien mit unvergleichlich schneller Ausbreitungsgeschwindigkeit,
- chronische Entwicklungskrisen samt der Gefahr von Staatszerfall und womöglich der Entstehung von potentiell terroristischen fundamentalistischen Bewegungen lokaler, regionaler oder gar weltweiter Reichweite,
- Migrationsschübe als Folge eines ganz unterschiedlich gelagerten demographischen Wandels in unterschiedlichen Teilen der Welt, ins-

besondere jedoch in der Folge sozio-ökonomischer und politischer Verwerfungen in den Armutsregionen der Welt mit hohen Bevölkerungszuwachsraten.

Jede einzelne dieser Problemlagen und erst recht ihre Summe führen auf den unterschiedlichen Ebenen der Welt potentiell zu einer Überlastung der Erkenntnis-, Willensbildungs- und Entscheidungssysteme. Nicht unwahrscheinlich erscheint es, dass daraus Abwehrmechanismen (wie Verdrängung, Verneinung) resultieren und es zu einem die Problemlagen verschlimmernden pathologischen Lernen kommt.

Um so wichtiger ist, dass die Wissenschaft durch Beiträge zu innovativem Lernen einem solchen Trend entgegenwirkt, d. h. durch nüchterne Lagebeurteilungen (wie z. B. von Seiten des In-



Die überwältigende Summe kaum lösbarer globaler Problemlagen kann zu Verdrängung und Abwehr führen, dadurch aber die Lage noch verschlimmern

ternationalen Klimarates), besonders auch durch konstruktive Denk- und Handlungsperspektiven mittel- und langfristiger Reichweite, wie es sich in den wissenschaftlichen und politischen Diskursen über Weltordnungsmodelle und entsprechende Weltordnungspolitik, auch über Weltinnenrecht bzw. Weltrecht dokumentiert. Solchen Impulsen wird bei der Herausbildung von „Weltöffentlichkeit“ eine wichtige katalytische Rolle zukommen. Dadurch entsteht angesichts der aktuellen Problemlagen auf der Welt die Chance,

KURZBIOGRAPHIE

Dieter Senghaas (*1940), Dr. phil. Dr. h. c., bis 2005 Professor für internationale Politik und internationale Gesellschaft, insbes. Friedens-, Konflikt- und Entwicklungsforschung am Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) an der Univ. Bremen; seit 2005 Senior Fellow am InIIS. Wichtige Veröffentlichungen: Weltordnungspolitik in einer zerklüfteten Welt, Berlin 2012; Zum irdischen Frieden. Erkenntnisse und Vermutungen, Frankfurt/M. 2004; Zivilisierung wider Willen – Der Konflikt der Kulturen mit sich selbst, Frankfurt/M. 1998; Wohin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz, Frankfurt/M. 1994; Friedensprojekt Europa, Frankfurt/M. 1992.

die Neigung zu einer Selbstreferentialität der einzeldisziplinären, vor allem aber der zu Autismusanfälligkeit neigenden tagespolitischen Diskurse zu überwinden. Darin liegt auch eine Chance, den Zerklüftungen in der Welt zunächst zumindest intellektuell-analytisch und hoffentlich auch praktisch-politisch entgegenzuwirken – eine Jahrhundertaufgabe!

Fazit

Die Bewältigung globaler Krisenphänomene mit ihren den Frieden bedrohenden Auswirkungen erfordert politische Handlungsstrukturen, die der Komplexität dieser Herausforderungen entsprechen. Diese sind zum Teil ebenso theoretisch strittig, wie es in der praktischen Politik oft an Entschiedenheit fehlt, sie in diesem Feld zu implementieren. Anstelle ambitionierter Konzeptionen zum Aufbau einer „Weltautorität“ scheint es daher zielführend, ausgehend vom einzelnen, konkreten Problemzusammenhang jeweils die Struktur zu bestimmen, die sich als zur Verringerung des Problemdrucks am ehesten geeignet erweist.



„Den Opfern Stimme geben, den Tätern Name und Gesicht“

Gespräch mit Christine Hoffmann über Waffenhandel und den politischen Streit um Rüstungsexporte

Deutschland ist der drittgrößte Waffenexporteur. Doch welche Unternehmen sind daran beteiligt? Wer ist für die Kontrolle und Begrenzung verantwortlich? Wie stehen die politischen Parteien zum Rüstungsexport? Was ist die Position der Kirchen? Kann Waffengewalt überhaupt ein legitimes Mittel sein im Einsatz für Menschenrechte und Demokratie? Wer sind die Profiteure, wer die Leidtragenden beim Geschäft mit Rüstungsgütern? Wie realistisch ist es andererseits, auf ein umfassendes Verbot des Waffenhandels zu setzen? Wie viele Arbeitsplätze wären gefährdet, wenn Entwicklung, Produktion und Verkauf von Rüstungsgütern radikal eingeschränkt würden? Anhand dieser und weiterer Fragen lotet Christine Hoffmann, Generalsekretärin von Pax Christi, Wege aus, auf denen eine Zukunft ohne Waffenhandel erreicht werden könnte. Eine Zukunft, in der die Produktion ziviler Güter die Rüstungsproduktion ersetzt, in der humanitäre Ziele mit gewaltfreien Mitteln statt mit Militäreinsätzen verfolgt werden.



Christine Hoffmann

Amosinternational Muss man den guten Ruf, den Deutschland heute als friedliebendes Land genießt, relativieren beim Blick auf die Rüstungsexporte?

Christine Hoffmann Jedenfalls müssen wir sehen, dass Deutschland weltweit der drittgrößte Rüstungsexporteur ist, nach den USA und Russland. Leider gebührt Deutschland auch der zweifelhafte Titel „EU-Meister im Rüstungsexport“, gefolgt von Großbritannien und Frankreich. Zwar vertritt Deutschland offiziell eine vergleichsweise restriktive Philosophie des Rüstungsexports. Die tatsächlichen Zahlen sprechen jedoch eine andere Sprache.

Amosinternational Welche Waffen kommen denn vor allem aus Deutschland und welche Konzerne sind da besonders stark engagiert?

Hoffmann Deutschland liefert Panzer, U-Boote, Flugzeuge, LKW's, auch Einzelteile wie Panzerketten, die erst später in das entsprechende Endprodukt integriert werden. Viele einzelne Komponenten sind nicht direkt als Rüstungsgüter erkennbar. Häufig handelt es sich auch um sogenannte Dual-Use-Güter, die sowohl zivile als auch militärische Verwendung finden können. Manche Exportgüter, die problemlos zu sein scheinen, werden erst im Ausland zu Kriegsgerät zusammengefügt und dann entsprechend eingesetzt. Verwendung auch im militärischen Bereich finden zahlreiche Güter aus dem Bereiche der Kommunikationstechnologie, Navigationssysteme wie das bekannte GPS, moderne Luftfahrt- und Schifffahrtstechnik usw. Dazu gehören auch Motorenteile, Antriebstechniken, bis zu Schrauben, einfachen Computerprogrammen oder techni-

schen Kleinstteilen, die Verwendung finden bei der Herstellung funktionsfähiger Waffensysteme, die – das muss man sich immer vor Augen halten – den Zweck haben Menschen zu töten. Die Rüstungsexportkontrolle stellt das vor praktische und vor konzeptionelle Herausforderungen.

Amosinternational Deutschland als drittgrößter Rüstungsexporteur: Sind dabei die neutralen Produkte, die genauso gut für zivile Zwecke verwendbar sind, eingerechnet?

Hoffmann Grundlage für dieses Ranking sind die sogenannten SIPRI-Zahlen des renommierten schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI, die die Zahlen heranziehen, die Deutschland an das UN-Waffenregister meldet. Dual Use sind weder bei den SIPRI Zahlen noch bei den anderen Insti-



tuten wie US Congressional Research Center oder beim Statistischen Bundesamt enthalten.

Amosinternational Tauchen in diesen Exportlisten auch weithin geächtete Waffen wie Streubomben und Landminen auf, die dort, wo sie eingesetzt werden, zu einer furchtbaren Geißel für die Zivilbevölkerung werden?

Hoffmann Nein, das ist nicht der Fall. Deutschland hat sowohl ein Abkommen gegen Landminen, als auch das Abkommen gegen Streumunition mit unterzeichnet. Solche Waffen dürfen hier nicht produziert werden. Das kann uns jedoch nicht beruhigen. Denn deutsche Finanzunternehmen sind weiterhin an der Finanzierung von Streumunition beteiligt.

Amosinternational Können Sie da konkrete Namen nennen? Welche Finanzinstitute sind das und welche Unternehmen beteiligen sich direkt an der Rüstungsproduktion?

Hoffmann Bei der Produktion von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sind einige sehr renommierte Konzerne ganz groß im Geschäft: So



Bei den Namen Daimler oder Thyssen-Krupp sollte man nicht zuletzt an Rüstungsexporte denken

sollte man bei der *Daimler AG* nicht nur an den Mercedes denken, sondern an die Beteiligungen bei *EADS*, dem großen europäischen Luft- und Raumfahrtunternehmen, das gleichzeitig Europas zweitgrößter Rüstungskonzern ist. *ThyssenKrupp Marine System* bezeichnet sich selbst als weltweit führend in der maritimen Industrie. Wer denkt da schon als erstes an U-Boote, an große Waffensysteme und moderne Kriegsführung. Bei *Rheinmetall, Heckler und Koch*, oder *Krauss Maffei Wegmann* ist das schon etwas anderes. Sie sind allgemein als Waffenproduzenten bekannt, die Größenordnung

und die weltweite Verbreitung ihrer tödlichen Produkte dürften weniger bekannt sein. *Krauss-Maffei Wegmann* und *Rheinmetall* produzieren neben vielem anderen wesentliche Teile des Leopard Panzer, den Saudi-Arabien kaufen möchte.

Amosinternational Und welche Finanzunternehmen können Sie nennen?

Hoffmann Die Deutsche Bank war trotz Ächtung finanziell beteiligt bei Streubombenherstellern. Die NGO „Facing Finance“ hat jüngst darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bank trotz ihrer Ankündigung, aus der Finanzierung von Streumunition auszusteigen, weiter Kredite an Streumunitionshersteller vergibt und Anteile an Firmen hält, die Streumunition herstellen. Ob das ganz aktuell noch der Fall ist, kann ich nicht sicher sagen. Interessant ist ja auch die Frage, wer bei der Produktion von Atombomben beteiligt ist. Auch da taucht bei den Finanziers ein vertrauter Name auf: der Allianz-Konzern, den wir eher als großes Versicherungsunternehmen kennen. Laut einer Studie, die die internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen „I CAN“ gemeinsam mit der holländische Forschungsgruppe PROFUNDO herausgegeben hat, hält die Allianz Aktien im Wert von 104,77 Millionen US-Dollar (4,45 Prozent) an Alliant Technology, einem US-Unternehmen, das an der Herstellung atomarer Raketen beteiligt ist.

Amosinternational Wie kann man sich dagegen wehren?

Hoffmann: Da sind wir alle als kritische Konsumenten gefragt. Die Friedensbewegung stellt mit der erwähnten Studie „Don't bank the bomb“ Informationen zur Verfügung. Wer will, kann sich informieren und hat so eine bessere Entscheidungsgrundlage. Wenn viele sich kritisch äußern, kann sich etwas ändern. Die Diskussion über nachhaltige Geldanlagen, über nach-

haltiges Investment gibt es ja, auch in den Kirchen. Das muss weiter gehen, muss mehr Öffentlichkeit erlangen. Wir sollten uns dafür interessieren, was mit unserem Geld gemacht wird.

Der lautstarke Protest fehlt auch in Bezug auf die Situation in Afghanistan. Dort ist die Bundeswehr seit 10 Jahren am Krieg beteiligt. Wir sollten uns von der Illusion verabschieden, dass Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz nicht töten, oder dass die in Deutschland produzierten Waffen dem Frieden dienen. Waffen haben eindeutig den Zweck zu töten.

Amosinternational Muss man da nicht doch unterscheiden zwischen Terrorismus, Völkermord, gewaltsamer Unterdrückung von Demokratiebewegungen einerseits und den militärischen Interventionen zum Schutz von Menschenrechten, zur Verhinderung massenhaften Mordens? Oder halten Sie es nicht für möglich, humanitäre Ziele notfalls auch mit Waffengewalt zu verfolgen?

Hoffmann Schon vor dreißig Jahren hat pax christi eine Kampagne mit dem Titel „Produzieren für das Leben“ gemacht, insofern ist die Zielrichtung klar: Wir sollten den Krieg insgesamt ächten und die Rüstungsproduktion insgesamt einstellen. Im Moment geht es um den notwendigen ersten Schritt zum Umsteuern. Oft wird davon gere-



Wir sollten den Krieg und die Produktion von Kriegswaffen insgesamt ächten

det, dass Waffen nur nicht in die falschen Hände geraten dürften. Doch welche Hände wären denn die richtigen, in die die Waffen gelangen sollten? Gibt es richtige Hände für den Einsatz von Waffen? Es muss endlich ehrlich evaluiert werden, ob die sogenannten humanitären Einsätze wirklich die Menschenrechte schützen. Der Einsatz in Afghanistan zeigt, wie dieser Weg Zehntausende von Opfer mit



sich gebracht hat, ohne dass er zum Ziel führt. Über die vielen Menschen, vor allem aus der Zivilbevölkerung, die sterben mussten bei diesem endlosen Militäreinsatz, der einem humanitären Ziel dienen soll, wird viel zu wenig gesprochen. Darüber nachzudenken ist auch unsere Aufgabe in den Kirchen.

Amosinternational Die internationale Politik scheint die Kriterien für Militäreinsätze jedenfalls etwas anders zu definieren.

Hoffmann Auch in der deutschen Politik gibt es mittlerweile eine erschreckende Tendenz, den Militäreinsatz als ein politisches Mittel unter anderen anzusehen. Die Veränderung der Bundeswehr hin zu einer „Armee im Einsatz“ folgt einer Denkart, die sich von Krieg als äußerstem Mittel im Sinne einer *ultima ratio* weit entfernt hat. Stattdessen geht es hin zum Einsatz von Militär immer dann und überall dort, wo das nach Abwägung der Argumente politisch opportun erscheint. Dafür sehe ich in der Bevölkerung keine Zustimmung und wir sind selbst gefragt, die Politik zu bremsen. Nicht nur bei der Wahl alle vier Jahre auch durch Engagement und den Dialog mit unseren Abgeordneten.

Amosinternational. Hinzu kommt, dass die Grenzen dessen, was sich hinter dem Begriff „Militäreinsatz“ verbirgt, zunehmend verschwimmen. Müsste man nicht auch da genauer hinschauen?

Hoffmann Das ist richtig. Nehmen Sie nur den Drohnenkrieg in Afghanistan. Soldaten sitzen in den USA und steuern von dort aus die Einsätze in Afghanistan. Sie haben keinen direkten Kontakt mehr zu dem, was sie mit den Drohnenangriffen vor Ort anrichten. In Afghanistan und auch jenseits der Grenze zu Pakistan sind Drohnenangriffe inzwischen tägliche Realität. Diese Einsätze gelten als zielsicher. Doch der sogenannte Kollateralschaden ist und bleibt Realität – auch dieser Kriegsführung. So kommen laut Experten bei einem

Angriff auf eine Zielperson 17 unbeteiligte Zivilisten ums Leben. Da stellt sich die Frage nach dem Schutz der Menschenrechte doch ganz neu und da wird vieles schön geredet.

Amosinternational Kommen wir noch einmal auf die deutschen Rüstungsexportgeschäfte zurück. In diesem Bereich scheint das Schönreden ja ebenfalls dazu zu gehören. Wie anders ließe sich die Diskrepanz erklären zwischen den restriktiven gesetzlichen Regeln einerseits und der Rüstungsexportrichtlinie der Bundesregierung mit ihrer sehr pauschalen Formulierung von Ausnahmemöglichkeiten und deren extensive Nutzung andererseits?


Hoffmann Wir haben es zurzeit beim Rüstungsexport mit politischen Leitlinien zu tun, nicht mit restriktiven gesetzlichen Regelungen. Zudem fehlt jede Transparenz, das Parlament erhält nicht mehr Informationen als die Öffentlichkeit. Nehmen Sie den Konflikt um die Lieferung von Leopard 2-Panzern nach Saudi-Arabien. Was wir wissen, wissen wir aus der Presse. Wir gehen davon aus, dass der Bundessicherheitsrat eine entsprechende Voranfrage genehmigt hat. Die Bundesregierung dementiert das nicht, sie informiert aber auch nicht, sie beharrt auf Geheimhaltung. Man kann also davon ausgehen, dass grünes Licht gegeben wurde. Nun ist Saudi-Arabien ein Land, das im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung von 2009 nicht gut wegkommt: Es gibt Menschenrechtsverletzungen in vielen Bereichen; es gibt die Todesstrafe; die Opposition und die Meinungsfreiheit sind stark eingeschränkt usw. Die Bundesregierung hat bei der Exportgenehmigung offenbar nach ganz anderen Kriterien entschieden, in erster Linie wohl nach regionalen Stabilitätsinteressen. Es gilt letztlich der Grundsatz der politischen Einzelfallentscheidung.

Amosinternational Sind die angeführten Stabilitätsinteressen denn in diesem Fall nachvollziehbar?

Hoffmann Nicht wirklich. Um welche Stabilität soll es da gehen? Stabilität ist kein Wert an sich, sondern dient der Gewährleistung menschlicher Sicherheit. Aber wo Menschenrechte verletzt werden, sind Menschen nicht sicher. Welches andere Land könnte es auf diesem Hintergrund überhaupt noch geben, dem Deutschland die politische Genehmigung zur Waffenlieferung verweigern kann, wenn Panzer nach Saudi-Arabien gehen? All diese Fragen müssten dringend in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Amosinternational Bei der ebenfalls geplanten Lieferung von weiteren U-Booten an Israel sehen Sie wegen der besonderen Partnerschaft zwischen Deutschland und Israel keine Probleme?

Hoffmann Die besonderen Sicherheitsbedürfnisse Israels stehen nicht zur Debatte. Aber Israel ist ein robust auftretender Akteur im Nahostkonflikt. Erinnern sie sich an den Krieg im Gazastreifen vor drei Jahren und an die aktuellen Drohgebärden gegenüber dem Iran. Einen solchen Konflikt durch Waffenlieferungen anzuhetzen, ganz gleich an welches Land, ist hoch problematisch. Daher stehe ich auch sehr

 Es ist unverantwortlich, den Nahostkonflikt durch Waffenlieferungen in die Region weiter anzuhetzen

kritisch zu den U-Boot-Lieferungen an Israel. Bei den zur Diskussion stehenden U-Booten kommt hinzu: Es ist unklar, ob sie nicht umgerüstet und mit Nuklearsprengköpfen ausgestattet werden können. Nimmt Deutschland wissentlich hin, dass seine U-Boote für Atomsprengköpfe nachgerüstet werden? Auch das gehört in die politische Diskussion.

Amosinternational Zur Meinungsbildung und Vorbereitung politischer Entscheidungen tragen bei uns besonders die Parteien bei. Das ist jedenfalls ihre Hauptaufgabe.

Gibt es denn unter den parlamentarisch vertretenen Parteien die Position, jeglichen Rüstungsexport in Krisen- und Konfliktregionen oder in nichtdemokratische autoritäre Staaten rigoros abzulehnen?

Hoffmann Von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien lehnt Die Linke zurzeit jeden Waffenexport ab. Das ist eine klare, aber im Kontext bestehender europäischer Verpflichtungen schwer haltbare Position. CDU/CSU, FDP, Die Grünen und die SPD sind oder waren allesamt mehr oder weniger häufig beteiligt am Bundessicherheitsrat und dessen Entscheidungen zur Genehmigung von Rüstungsexporten. Manchmal kommt es mir vor, als stünden wir einer Allparteienkoalition der Rüstungsexporteure gegenüber, in die sich alle einreihen, sobald sie einmal an der Regierung beteiligt waren. SPD und Grüne haben im Jahre 2000 die auch heute noch geltenden „Politischen Grundsätze der Bundesregierung zum Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ entwickelt. Das ist ein Verdienst. Aber auch unter Rot/Grün und in der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD sind Entscheidungen gefallen, die diese Grundsätze konkretisieren.

Amosinternational Und anders als bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr gibt es bei den Entscheidungen des Bundessicherheitsrates zu Rüstungsexporten keinerlei parlamentarische Kontrolle.

Hoffmann So ist es. Es gibt nicht einmal eine Information des Bundessicherheitsrates an das Parlament geschweige denn an den Souverän, die Bevölkerung, mit welchen Argumenten Lieferungen wie bspw. die Lizenz zum Bau des G36 Gewehrs von Heckler & Koch, einem der tödlichsten Gewehre der Welt, an Saudi-Arabien begründet wird. Diese Fabrik steht mittlerweile und wirbt auf Rüstungsmessen für diese Waffe. Das Parlament ist an den Entscheidung über Rüstungsexporte in keiner Weise beteiligt. Das hat mit

Demokratie nichts zu tun. Die meisten Entscheidungen werden in einer dem Wirtschaftsministerium nachgeordneten Behörde abgewickelt. Nur wenn's ganz heikel erscheint, wird ein Antrag hochgereicht und ein kleines Gremium – der Bundessicherheitsrat – trifft diese weit reichenden Entscheidungen unter Geheimhaltung.

Amosinternational Und wer ist Mitglied dieses Gremiums?

Hoffmann Der Bundessicherheitsrat hat neun reguläre Mitglieder: die Bundeskanzlerin, den Kanzleramtsminister, die Bundesminister des Auswärtigen, der Verteidigung, der Finanzen, des Inneren, der Justiz, für Wirtschaft und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. So hat denn auch die ehemalige Entwicklungshilfeministerin Heidemarie Wiczorek-Zeul gelegentlich erkennen lassen, dass sie nicht mit allen Entscheidungen glücklich ist, die während ihrer Amtszeit hinter verschlossenen Türen getroffen wurden. Heute unterstützt sie unsere Kampagne.


Amosinternational Da halten Sie es vermutlich für längst überfällig, dass diese Türen geöffnet werden?

Hoffmann Ja, unbedingt. Jeder Schritt hin zu mehr Transparenz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings genügen geöffnete Türen nicht. Mit der Kampagne „Aktion Aufschrei – stoppt den Waffenhandel“! setzen wir uns dafür ein, dass im Grundgesetz in Artikel 26 Abs. 2 eine Klarstellung erfolgt, dass Rüstungsexporte grundsätzlich verboten sind und Näheres in einem Rüstungsexportgesetz geregelt wird. Dieses Gesetz muss Strafverfolgung ermöglichen, Lizenzvergabe und Hermesbürgschaften für Waffenhandel verbieten und viele weitere Fragen regeln.

Amosinternational Bei der Kampagne sind verschiedene christliche Gruppierungen

stark engagiert. Finden die auch Unterstützung bei den Parteien, die das C im Namen tragen?

Hoffmann Es gib auch in der CDU Abgeordnete, die beim Thema Rüstungsexporte kritisch sind. Aber sie sind zurzeit klar in der Minderheit. In den Bundestagsdebatten im vergangenen Jahr

 **Politiker dürfen nicht schweigen, wenn rote Linien der Friedensethik überschritten werden**

hat sich auch der Dortmunder CDU-Abgeordnete Erich Fritz kritisch zur bestehenden Exportpraxis geäußert. Für *pax christi* sind solche Politiker aus dem christlichen Kontext – in allen demokratischen Parteien – wichtige Ansprechpartner. Denn wir brauchen Mehrheiten um die jetzige Politik zu verändern, Mehrheiten in allen Parteien nicht nur in der CDU. Wir brauchen Politiker, die nicht schweigen, wenn friedensethisch immer wieder die rote Linie überschritten wird.

Amosinternational Nicht nur viele Politiker sind bei diesem Thema erstaunlich wenig interessiert, auch die Öffentlichkeit scheint gegenüber den kritischen Stimmen eher schwerhörig zu sein. Sie haben die Kampagne, für die Sie zum Sprecherkreis gehören, wohl nicht von ungefähr „Aktion Aufschrei“ genannt. Das klingt nach höchster Dringlichkeitsstufe. Können sie diese Aktion einmal kurz vorstellen?

Hoffmann Gestartet haben wir die Kampagne, deren Ziel es ist, den Waffenhandel zu stoppen, am 6. Mai 2011. Unsere Strategie lautet: den Opfern Stimme, den Tätern Namen und Gesicht.

Amosinternational Den Opfern Stimme geben, den Tätern Name und Gesicht – wie wollen Sie das machen?

Hoffmann Wir setzen dabei auf Menschen aus Ländern, in die deutsche

Waffen geliefert wurden. Wir laden sie ein zu berichten, welche Wirkung das in ihren Ländern hat. Wir haben z.B. Opferzeugen aus Afrika eingeladen, die die Lage dort schildern, die etwas dazu sagen können, wie sehr den Menschen die Ressourcen, die Finanzmittel fehlen, die durch den Kauf von Rüstungsgütern in unvorstellbarem Ausmaß gebunden sind. Emanuel Matondo, ein Journalist und Kriegsdienstverweigerer aus Angola hat bereits viele Informationsveranstaltungen im Rahmen der Kampagne gemacht und über die Bedeutung von Waffenlieferungen nach Angola berichtet. Angola braucht keine Waffen und keine deutschen Fregatten, Angola braucht Entwicklung.

Amosinternational Sie haben es allerdings mit einer starken Gegenmacht zu tun, der Rüstungslobby. Oder sehen Sie das anders?

Hoffmann Die Rüstungsindustrie hat eine der stärksten Lobbys in Deutschland und Europa. Klar ist das eine große Herausforderung. Man kann sich da schon vorkommen wie im Kampf des David gegen Goliath. Wir wissen aber auch, dass David gewinnen kann. Uns bleibt als überzeugten Demokraten nichts anderes, als mit den Mitteln der Aufklärung, der Information und Argumentation für unsere Ziele zu kämpfen. Wir werden bis zur Bundestagswahl bei möglichst vielen Menschen ein Bewusstsein und Sensibilität dafür schaffen, was deutsche Waffen in anderen Ländern anrichten, schon indem sie beim Kauf Unmengen an Geld verschlingen, und erst recht, wenn sie eingesetzt werden. Niemand soll sich mit Unwissenheit herausreden können. Viele werden ihre Abgeordneten zur Rede stellen.

Amosinternational Wie müsste denn nun ihrer Meinung nach die Gesetzeslage genau aussehen, damit die offensichtlichen Schlupflöcher für den Rüstungsexport geschlossen werden? Muss das Grundgesetz in Artikel 26 Abs. 2 um ein grundsätzliches Verbot von Rüstungsexporten ergänzt

werden, wie das manche Friedensaktivisten fordern?

Hoffmann Ja, wie gesagt, *par christi* sammelt zusammen mit anderen Trägern der „Aktion Aufschrei“ Unterschriften für eine Klarstellung in Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dort ist bereits jetzt festgeschrieben, dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ergänzend heißt es: Näheres regelt ein Bundesgesetz. Daraus sind vor mehr als 50 Jahren, Franz-Josef Strauss war damals Verteidigungsminister, in der Praxis statt einem schließlich *zwei* Bundesgesetze geworden: das Kriegswaffenkontrollgesetz, das deutlich definiert, was Kriegswaffen sind und daher nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden darf. Für diese Waffen ist demnach selbst dann eine Genehmigung der Regierung erforderlich, wenn sie von einem Firmengelände zum Hafen transportiert werden sollen. Hier gilt: nichts geht ohne ausdrückliche Genehmigung. Dann kam damals jedoch der „Sündenfall“ mit dem zweiten Gesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, das gilt sobald ein Produkt den deutschen Hafen verlassen hat. Der Trick liegt darin, dass nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz all das verboten ist, was nicht ausdrücklich genehmigt wurde. Das Außenwirtschaftsgesetz dagegen erlaubt alles, was nicht ausdrücklich verboten ist. Diese zweite Regel erweist sich jedoch beim Rüstungsexport als verheerend. Viele Dual-Use-Güter, chemische Substanzen, neue technische Entwicklungen und zahlreiche andere Produkte sind längst außer Landes gebracht, bevor ihr Zweck einer militärischen Verwendung erkannt wird. Da könnte allein die Verpflichtung zur Genehmigung Abhilfe schaffen.

Amosinternational Ausnahmen vom grundsätzlichen Exportverbot könnte es dann immer noch geben?

Hoffmann Ja, aber eben nur gesetzlich festgeschriebene, das heißt demokratisch legitimierte Ausnahmen. Man könnte die Ausfuhr z.B. auf EU-Länder oder EU- und NATO-Mitglieder einschränken. Die Hintertür über den Bundessicherheitsrat und dessen nichtöffentliche Entscheidungen wäre verschlossen.

Amosinternational Wie wollen Sie bei diesem Vorhaben den zu erwartenden Widerstand der Rüstungslobby überwinden?

Hoffmann Auf demokratischem Weg. Laut einer Emnid-Umfrage aus dem vergangenen Herbst ist die Mehrheit der Bevölkerung gegen jede Art von Rüstungsexporten. Wir wissen um die Stärke der Lobbyisten, die sich zum Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zusammengetan haben. An der Spitze des Verbandes agiert zurzeit Georg Wilhelm Adamowitsch, früher einmal als SPD-Politiker Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, als Geschäftsführer und Chef-Lobbyist. Er kennt das betreffende politische Geschäft.

Amosinternational Die Vertreter der Rüstungsindustrie werden eher mit der Wirtschaftskraft, der technischen Innovation, den Arbeitsplätzen argumentieren.

Hoffmann Um wie viele Arbeitsplätze geht es denn eigentlich? Vergleichsweise sind es doch nur sehr wenige. Selbst der eigene Dachverband der Rüstungsindustrie spricht nur von 80.000 Arbeitsplätzen. Zum Vergleich: Allein die Einrichtungen des Caritasverbands haben deutschlandweit 500.000 Beschäftigte, die Diakonie noch einmal so viele. 80.000 in der Rüstungsindustrie – das sind 0,2% der über 41 Mio. Erwerbstätigen in Deutschland. Und wir wollen ja nicht, dass diese Arbeitsplätze wegfallen, wir fordern Konversion, die Umstellung von der Waffenproduktion auf die Produktion ziviler Güter. Ingenieure und andere hochqualifizierte Mitarbeiter werden zurzeit in Deutsch-



land gesucht. Es gibt durchaus nachahmenswerte Beispiele für gelungene Konversion. Es geht um Alternativen, nicht um den Abbau von Arbeitsplätzen und Qualifikationen.

Amosinternational Die Frage wird sein, ob die Alternativen ähnlich hohe Gewinnspannen in Aussicht stellen, wie sie beim Rüstungsgeschäft erzielt werden.

Hoffmann Sicherlich spielt das eine wichtige Rolle. Wir sollten aber auch andere Motive nicht außer Acht lassen. Nicht nur die Konzerne, auch unser eigenes Militär, die Bundeswehr und die Sicherheitspolitik haben mächtige Interessen: Eine starke und exportkräftige Rüstungsindustrie treibt die Erforschung und Entwicklung neuer Waffensysteme voran, bietet der eigenen Armee Zugang zu modernster Ausrüstung und Bewaffnung auf höchstem Niveau. Steckt dahinter nicht eine Philosophie der Aufrüstung, die Vorstellung von einer bestens ausgerüsteten Bundeswehr, die sich jederzeit irgendwo in der Welt im Einsatz befindet oder jedenfalls einsatzbereit ist?

Amosinternational Widerspricht das nicht ganz den aktuell geltenden Beschlüssen zur Abrüstung und speziell zur weiteren Verkleinerung der Bundeswehr?

Hoffmann Das Ziel einer Verkleinerung der Bundeswehr und das Selbstverständnis als bewegliche Armee im weltweiten Einsatz widersprechen sich nicht unbedingt. In jedem Fall aber widerspricht diese Philosophie der Erfahrung, dass Frieden ein Prozess ist, der nur durch Dialog, durch Versöhnung, durch gewaltfreie zivile Konfliktbearbeitung gefördert werden kann. Es ist überfällig, einmal genau zu evaluieren, was die sogenannten humanitären Einsätze der vergangenen Jahre wirklich zum Schutz der Menschenrechte beigetragen haben. Solange die Bundesregierung den Afghanistaneinsatz nicht von unabhängigen Experten evaluieren lässt, muss man annehmen,



Friedensprozesse beruhen auf gewaltfreiem Dialog und beidseitiger Versöhnungsbereitschaft, nicht auf militärischer Stärke

dass sie selber Zweifel daran hat, mit dem ganzen Aufwand, mit den vielen Opfern überhaupt etwas zum Schutz der Menschenrechte beigetragen zu haben. Die regierungseigenen sogenannten Fortschrittsberichte benennen viele richtige Fakten, scheuen aber die fällige Bewertung, dass der Einsatz längst gescheitert ist.

Amosinternational Gehört zu den Leitlinien deutscher Außenpolitik denn nicht auch die Bündnistreue innerhalb der NATO, die Einbindung in die Sicherheitspolitik der EU und auch die angemessene Beteiligung an den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen?

Hoffmann Die Zukunft sehe ich nicht in der Sicherung von Staatsgrenzen, sondern im Konzept der menschlichen Sicherheit, der Sicherheit der Individuen – aller Individuen weltweit. Um ein solches Sicherheitskonzept umzusetzen, bedarf es nicht der militärischen Sicherung von Nationen und Bündnisgebieten; es bedarf vielmehr einer solidarischen Wirtschaftspolitik, eines gerechten Ausgleiches weltweit, es bedarf gemeinsamer Anstrengungen für den Klimaschutz, es bedarf der Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Millenniumsziele, es bedarf der Reduzierung von Hunger, der Bekämpfung von Krankheiten.

Amosinternational Kann die Verfolgung dieser Ziele, die vermutlich niemand bestreiten wird, nicht Hand in Hand gehen mit der Sicherheitspolitik und auch mit den humanitär begründeten Militäreinsätzen, wie sie von den genannten Bündnissen betrieben werden? Außerdem gibt es Verpflichtungen gegenüber den Verbündeten.

Hoffmann Deutschland hat 1992 auf dem Erdgipfel von Rio mit vielen anderen Ländern zusammen versprochen, 0,7 Prozent der Staatsausgaben für die Entwicklungshilfe einzusetzen. Im vergangenen Jahr hat Deutschland 0,38 Prozent eingesetzt. Die europäischen Staaten haben sich jetzt geeinigt, sich für 2015 noch einmal höhere Ziele zu setzen, und da verspricht Deutschland, 0,56 Prozent zu erreichen. Was also das Thema Verpflichtungen und Verlässlichkeit angeht: Seit 1992 hält Deutschland die internationalen Verabredungen für den Bereich der Entwicklungspolitik und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht ein. Stattdessen investiert Deutschland massiv und anhaltend in den Afghanistaneinsatz – unter anderem. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hat die Bundeswehr-Mission in den vergangenen zehn Jahren 17 Milliarden Euro gekostet. Das ist drei Mal so viel wie die von der Bundesregierung offiziell veranschlagten 5,5 Milliarden Euro. Diese Mittel können aber nur einmal eingesetzt werden, sie fehlen beim Einsatz für die o.g. Ziele. Es handelt sich um eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt dass der gesamte Entwicklungshilfeetat für 2012 trotz Steigerung nur 6,4 Mrd. Euro beträgt.

Amosinternational Trotzdem spricht das nicht dagegen, die eingegangenen Verpflichtungen zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr auch einzuhalten.

Hoffmann Deutschland war zu keiner Zeit verpflichtet, sich in Afghanistan militärisch zu engagieren. Die Bundesregierung unter Schröder hat sich damals geradezu aufgedrängt, bei der Afghanistan-Mission mitbeteiligt zu werden. Der Wunsch kam keineswegs von den USA. Die Bundesregierung wollte es unbedingt so. Das sollte man im Hinterkopf behalten.

Amosinternational Was wollen Sie gegen die „Vergesslichkeit“ der Bevölke-

KURZBIOGRAPHIE

Christine Hoffmann (*1961) ist Generalsekretärin der Deutschen Sektion der Internationalen Katholischen Friedensbewegung pax christi. Sie ist Sprecherin der Kampagne „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel. Den Opfern Stimmen, den Tätern Name und Gesicht“. Bis 2008 war die gebürtige Kölnerin jugendpolitische Referentin in der Bundesstelle des BDKJ.

rungsmehrheit und für mehr Öffentlichkeit zu Militäreinsätzen und Rüstungsexporten tun?

Hoffmann Ich sehe das nicht so pessimistisch. Dass wir schon einiges erreicht haben, zeigt z.B. eine Emnid-Umfrage, bei der sich 78 Prozent der Bevölkerung grundsätzlich gegen Rüstungsexporte ausgesprochen haben. Die Mehrheit will eindeutig nicht, dass



Die Mehrheit der Bevölkerung will keine Rüstungsgüter aus Deutschland für die Diktatoren in aller Welt

Diktatoren mit Rüstungsgütern aus Deutschland aufgerüstet werden. Im Einzelnen gibt es noch viel Informationsbedarf. Dem versuchen wir mit unserer Kampagne nachzukommen. Wir wollen aufrütteln und wir erleben eine wachsende Resonanz. Wöchentlich bzw. inzwischen vierzehntägig schließen sich neue Gruppen dem Aktionsbündnis an. Zu den Trägern gehören nicht nur die bekannten Gruppen der Friedensbewegung, sondern auch die großen Hilfswerke wie Misericord und Brot für die Welt. Das hilft bei der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit. Die schweigende Mehrheit, die gegen Rüstungsexporte ist, muss zu einer sprechenden Mehrheit werden.

Amosinternational Sehen Sie denn Chancen, auch die Basis, etwa die Kirchengemeinden vor Ort, mobilisieren zu können?

Hoffmann Der Diözesanrat der Katholiken in Aachen und sein Pendant in Trier sind Mitglied des Aktionsbündnisses, um nur zwei Beispiele zu nennen. Auf Diözesanebene ist die Diskussion vielfach geführt worden. Der Weg von dort bis in die Gemeinden ist manchmal weit. Das ist sehr unterschiedlich und es gibt sicher eine Menge zu tun in den nächsten Wochen und Monaten. Dabei ist es selbstverständlich nicht leicht, über Rüstungsexporte zu sprechen, es ist nie leicht über Krieg zu reden; die Menschen wollen sich lieber für etwas Positives engagieren. Uns geht es darum, bei allem positiven Engagement, zum Beispiel in der Eine-Welt-Bewegung, wachsam zu bleiben und zu verhindern, dass das Positive konterkariert oder zerstört wird durch die Auswirkungen des Waffenhandels. Wenn Deutschland mit der einen Hand Entwicklungshilfe leistet und mit der anderen Hand durch Waffenlieferungen den gleichen Ländern weit höhere Summen aus der Tasche zieht, dann stimmt etwas nicht. Diese

Zusammenhänge müssen deutlich gemacht werden.

Amosinternational Die gesonderte, von anderen Fragen isolierte Behandlung der Rüstungsausgaben scheint ein stark verbreitetes Phänomen zu sein.

Hoffmann Ja, dieser Punkt steht im Zentrum unserer Kritik. Wie kann die Bundesrepublik deutschen Firmen den Verkauf von Rüstungsgütern für horrenden Summen an Länder genehmigen, die gleichzeitig und mit guten Gründen Entwicklungshilfe aus Deutschland beziehen? Es ist das Gleiche, was wir zurzeit auch in Europa sehen: Griechenland und Portugal haben völlig überdimensionierte Budgets für den Kauf von modernsten Rüstungsgütern. Sie kaufen diese nicht zuletzt in den europäischen Ländern, bei deutschen Firmen vor allem, die davon immens profitieren. Wenn man dann andererseits sieht, wie Griechenland gezwungen wird, im sozialen Bereich zu kürzen und wie die Gläubigerbanken Mittel der öffentlichen Hand aus Deutschland und anderen Ländern erhalten, dann kann das nicht richtig sein.

Das Gespräch führte Richard Geisen





Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte

Wort der deutschen Bischöfe Nr. 94 vom 5. September 2011, vorgestellt und kommentiert von Johannes J. Frühbauer



Zehn Jahre nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die deutschen Bischöfe ein nachdenkliches Wort zur Abwehr und Überwindung des Terrorismus vorgelegt. Ihre friedens- und rechtsethischen Überlegungen rücken die Würde jedes einzelnen Menschen in den Mittelpunkt. Legitime Sicherheitsinteressen und Terrorbekämpfung dürfen nicht dazu führen, die Bindung des staatlichen Gewaltmonopols an rechtsstaatliche Verfahren und den Schutz der Menschenrechte zur Disposition zu stellen. Eine vorrangige ethische Verpflichtung bleibt dabei die Gewaltprävention; sie rechtfertigt jedoch nicht die grenzenlose Einschränkung von Freiheitsrechten. J. J. Frühbauer stellt im Folgenden die differenzierte Problemanzeige und ethische Argumentation der Bischöfe vor.

Die Problematik des Terrorismus nimmt im gesellschaftlichen Diskurs ebenso wie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung – man muss leider sagen notgedrungen und unausweichlich – einen prominenten Platz ein. Seit über einem Jahrzehnt gilt den Aktionen und diversen Entwicklungen des internationalen Terrorismus als auch den Strategien und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung eine verstärkte Aufmerksamkeit. Das „Jahrbuch des Terrorismus 2010“, das vom Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (ISUK) herausgegeben wird, kennzeichnet den Terrorismus insgesamt als weiterhin bestehende „zentrale Herausforderung unserer Sicherheit“ und veranschaulicht die massive Bedrohung durch eine Vielzahl an grundsätzlichen wie fallbezogenen Analysen

und Studien. Auch die Friedensgutachten der zurückliegenden Jahre bis ins Jahr 2012 thematisieren den Terrorismus wiederholt als eine der zentralen globalen Bedrohungen. Von theologisch-ethischer sowie sozialetischer Seite wird die Aufmerksamkeit für die Problematik des Terrorismus in jüngster Zeit durch eine ganze Reihe an Studien und Publikationen dokumentiert; exemplarisch sei hier auf die Studie von

- K. Klöcker, „Zur Moral der Terrorbekämpfung“ (2009), auf den
- Tagungsband „Religion – Gewalt – Terrorismus“, herausgegeben von K. Gabriel, Ch. Spieß und K. Winkler (2010) sowie auf den
- Sammelband „Freiheit – Sicherheit – Risiko“, herausgegeben von J. J. Frühbauer, A. Noweck und M. Hörter (2009) verwiesen.

Auch die grundlegenden und exzellenten Studien zum Terrorismus von Peter Waldmann (2005) und Ulrich Schneckener (2006) verdienen, da sie für die solide Auseinandersetzung mit der Thematik eine unverzichtbare Grundlage darstellen, hier einen kurzen Hinweis. Mit ihrer Stellungnahme positionieren sich die deutschen Bischöfe somit in einem Themenfeld, in dem der wissenschaftliche und öffentliche Diskurs in vollem Gange ist und in dem ethisch gut begründeten Positionen jederzeit Aufmerksamkeit zukommen sollte.



Kontinuität zu kirchlichen Verlautbarungen

Das aktuelle ethisch reflektierende Dokument zum Terrorismus, in dem die katholische Kirche erstmals so ausführlich und differenziert zu dieser Problematik Stellung bezieht, datiert vom 5. September 2011. Es setzt ein Zeichen zum zehnten Jahrestag von 9/11, dem zur Chiffre gewordenen Datum der Terroranschläge auf Einrichtungen und Gebäude in den Vereinigten Staaten. Daher ist es kaum verwunderlich, dass der 11. September 2001 mehrfach ein besonderes Referenzdatum für die Ausführungen der bischöflichen Stellungnahme ist.

Das Dokument, das an verschiedenen Stellen ausdrücklich die Kontinuität zu „*Pacem in terris*“ (1963), „*Gaudium et spes*“ (1965) sowie „*Gerechter Friede*“ (2000) betont, gliedert sich nebst Geleitwort und thematischer Einführung in fünf Kapitel. Eine erste Durchsicht führt der Leserin bzw. dem Leser die zentralen Themen, die drän-

genden Problemanzeigen sowie gehaltvolle Schlüsselbegriffe vor Augen:

- Problemaufriss im sich wandelnden internationalen Kontext (I.),
- friedensethische Perspektiven in der Bekämpfung des Terrorismus unter dem Kriterium von Menschenwürde und Menschenrechte sowie unter Vermeidung antagonistischer Deutungsmuster (II.),
- das Austarieren des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit im rechtsstaatlichen Rahmen (III.),
- Anfrage an Sicherheitsgesetze als Eingriffe in Grund- und Menschenrechte, absolutes Verbot von Folter und der Tötung unbeteiligter Menschen sowie Absage an die Konzeption eines Feindrechts (IV.) und schließlich
- Gewaltverbot als auch Ordnungsfunktion des Völkerrechts (V.)

Terrorismus – ein vielschichtiges Phänomen

Mit einem ebenso umfassenden wie kundigen Problemaufriss wird im ersten Kapitel in die Thematik des internationalen Terrorismus als politische und ethische Herausforderung eingeführt.

- Aus politischer Sicht steht – international wie national – die Frage einer ebenso wirksamen wie angemessenen Bekämpfung des Terrorismus im Mittelpunkt.
- Aus ethischer Sicht stellt sich in besonderer Weise die Frage nach der ethischen Legitimierung oder auch gegebenenfalls Delegitimierung etablierter Rechtsstandards, praktizierter Methoden und Maßnahmen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung: „Welche Konzepte und Strategien zur kurzfristigen Gefahrenabwehr sowie zur langfristigen Überwindung der terroristischen Bedrohung sind tauglich und sittlich vertretbar?“ (7)

Als gegenwartsdiagnostischen Ausgangspunkt trifft der Text zunächst folgende Feststellung: „Eine friedens- und rechtsethische Bewertung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus wird, gerade auch wenn sie sich kritisch mit den innen- und außenpolitischen Tendenzen der vergangenen Jahre auseinandersetzt, einräumen müssen, dass sich die Gesellschaften in den westlichen Ländern seit einiger Zeit bedrohlichen und zerstörerischen Phänomenen gegenüber sehen, auf die es keine einfachen Antworten gab und gibt, die aber gleichwohl wirksame Abwehrmaßnahmen erforderlich machen.“ (18) Wenn gleich die Begriffsbestimmung zu Terror, Terrorismus und internationalem Terrorismus als schwierig anzusehen ist, wird unter Berücksichtigung gemeinsamer Kernelemente in gängigen begrifflichen Bestimmungen folgende Definition festgehalten: Unter Terror-

rismus sind „gewalttätige Akte gegenüber unbeteiligten Zivilpersonen oder Dritten“ zu verstehen, „die Angst und Schrecken unter der Bevölkerung verbreiten oder Regierungen zu Handlungen oder zum Absehen von Handlungen bewegen sollen“ (19).

Da es nicht möglich ist, die Vielzahl der einzelnen Aspekte in dem äußerst dicht gewobenen Dokument, das von der Gesamtanlage her Friedensethik vornehmlich als Rechtsethik denkt und zur Geltung bringt, hier allesamt zu berücksichtigen, greife ich im Folgenden einige Stichworte und Aussagen heraus, auf die hinzuweisen mir wichtig erscheint, weil sie mir als wesentlich orientierungsgebend und in bestimmten Punkten als ethisch sensibilisierend erscheinen.

Gewaltprävention als vorrangige ethische Verpflichtung (23–25)

Ausdrücklich im Anschluss an „*Gerechter Friede*“ (2000) setzt sich das kirchliche Dokument mit der bisweilen erhobenen Forderung auseinander, wonach die Kirchen die Tradition der Lehre vom gerechten Krieg aktualisieren sollten, um Entscheidungsträgern klare Maßstäbe und Legitimationsgrundlagen für die Anwendung von Gewalt bei der Gefahrenabwehr in die Hand zu geben (23). Das Bischofswort lehnt eine solche Forderung ab, da sie die Positionen des Konzepts „*Gerechter Friede*“ grob verzeichnen würde. Dieses Konzept gehe davon aus, dass eine auf die Zurückweisung von Gewalt reduzierte Ethik unzureichend sei, da sie das Entstehen neuer gewaltförmiger Konflikte nicht aus der Welt schaffen könne. Ziel müsse es vielmehr sein, „eine friedensethische Position so zu entfalten, dass sie nicht letztlich auf eine gewaltbejahende Grundoption reduziert werden kann“ (24). Daher sind Mittel und Wege eines angemessenen Umgangs mit dem Problem des internationalen Terrorismus in erster Linie in der

Logik des Konzepts der Gewaltprävention und Gewaltminimierung ethisch zu reflektieren.

Sicherheit versus Freiheit? (26ff)

Diskutiert wird seit geraumer Zeit das zunehmend hervortretende Spannungsverhältnis zwischen einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung einerseits und dem Interesse an einem Schutz dieser Ordnung durch bedarfsorientierte, weitreichende Sicherheitsvorkehrungen andererseits. Mit solchen Sicherheitsvorkehrungen droht die Aushöhlung der freiheitlichen und demokratischen Strukturen. Gerade diese spannungsreiche Dynamik im Verhältnis von Freiheit und Sicherheit macht sich der Terrorismus zunutze. Der Staat wird in seinem Versuch der Gegenwehr in eine Transformationsfalle gelockt: Ihm droht das abhanden zu kommen, was in liberalen und offenen Gesellschaften zu schützen und zu verteidigen seine vordringlichste Aufgabe ist: „eine menschenrechtsgemäße öffentliche Ordnung, die Eingriffe in die persönlichen Freiheiten der Bürger auf ein Minimum beschränkt“ (26). Diese perfide Zielsetzung terroristischer Akteure lässt deutlich werden, „dass und warum der Ausgangspunkt der friedensethischen Argumentation der Kirchen, nämlich der Aufweis der Personwürde eines jeden Menschen und der Bedeutung menschenrechtlicher Standards zum Schutz dieser Würde, auch in Bezug auf die Terrorismusproblematik nichts von seiner Verbindlichkeit verliert“ (27). Die hohen zivilisatorischen Errungenschaften der liberalen-demokratischen und Grundrechte-basierten Gesellschaften dürfen nicht zur Disposition gestellt werden. Der demokratische Rechtsstaat hat sich bei der Ausübung des Gewaltmonopols rechtlichen Bindungen zu unterwerfen. Deren Einhaltung wird kontrolliert über Mechanismen der Gewaltenteilung sowie durch Rückbindung politischen

Handelns an die demokratische, dieses Handeln überhaupt erst legitimierende Öffentlichkeit.

Einschränkung von Freiheitsrechten (38f)

Das Dokument formuliert als fundamentale These: „Erst in der Bindung an die Freiheitsrechte gewinnt das staatliche Gewaltmonopol rechtsstaatliche Qualität: Freiheit ist nur ‚lebbar‘ in einer staatlichen Friedensordnung, die, um sich Geltung zu verschaffen, notfalls auch Mittel des Zwangs androhen und einsetzen können muss.“ (38) Doch angesichts der Kontingenz menschlicher Lebensverhältnisse lässt sich selbst die menschenrechtlich verbürgte Freiheit nur als eine endliche, begrenzte Freiheit verstehen. Um willkürliche Eingriffe oder das faktische Leerlaufen der grundlegenden Freiheitsrechte zu vermeiden, „bedarf es bestimmter Sicherungen, das heißt klarer Kriterien und Grenzen, innerhalb derer sich etwaige Abwägungen und Einschränkungen bewegen müssen“ (38f). Diese Kriterien und Grenzen lassen sich für den Rechtsstaat wie folgt ausformulieren:

- (1) Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- (2) Kriterium der Geeignetheit,
- (3) Kriterium der Erforderlichkeit und
- (4) Kriterium der Angemessenheit.

Im Zusammenspiel ermöglichen diese eine Art Freiheitsverträglichkeitsprüfung für etwaige Einschränkungen und Eingrenzungen.

Eigenständiges Recht auf Sicherheit? (41f)

Das Verhältnis von Sicherheit und Freiheitsrechten ist als Mittel-Zweck-Relation zu denken. Ein eigenes Recht auf Sicherheit birgt „die Gefahr, dass die Sicherheitsaufgabe sich aus ihrer funktionalen Zuordnung zu den Freiheitsrechten herauslöst und zum Selbstzweck wird“ (42). Grundsätzlich würde

sich im Konfliktfall zwischen Sicherheitspolitik und Freiheitsrechten die Frage stellen, welche Seite die Argumentationslast zu tragen hätte. Wenn es nicht mehr an den Befürwortern von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wäre, aufzuzeigen, „dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl erforderlich als auch mit den Freiheitsrechten zumindest im Kern vereinbar sind“, „bestünde die Gefahr, dass Freiheitsrechte und Sicherheitsinteressen (...) mehr oder weniger beliebig gegeneinander verrechnet werden könnten“ (42). Die Bischöfe kommen daher zu der Auffassung, dass es nicht als sinnvoll erscheint, „die unverzichtbare sicherheitspolitische Funktion des Staates ihrerseits als einen Grundrechtsanspruch zu formulieren“ (42).

Absolutes Folterverbot (45f)

Der spezifische Charakter der Folter, in der dem Individuum mit Zwangsmitteln die Herrschaft über den eigenen Willen genommen wird und die Intention involviert ist, dass der Betroffene sein „Gebrochen werden bewusst erlebt und erleben soll“, führt zu der Auffassung, dass „das Folterverbot selbst in Krisensituationen allen legitimierbaren Einschränkungen entzogen ist“ (46). Das kirchliche Dokument erinnert an dieser Stelle überdies daran, dass es sich als folgerichtig erweist und aus den Prämissen der Rechtsstaatlichkeit resultiert, dass „das Verbot der Folter und sonstiger Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung in allen internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen als absolutes (und auch notstandsfestes) Verbot formuliert ist“ (46).

Absolutes Verbot der Tötung unbeteiligter Menschen (46f)

Niemals darf ein Mensch direkt getötet werden, von dem keine Gefahr für



andere ausgeht und dem kein Unrecht zuzurechnen ist. Der Tod eines Menschen darf weder „als Ziel einer Handlung noch als Mittel zur Erreichung eines anderen Zieles angestrebt werden“ (48). Dieses Verbot gehört in seiner Absolutheit „zum innersten Kern kirchlicher Normüberzeugungen“ (47). Mit dieser klaren normativen Position stellt sich die Kirche gegen mögliche (gewissermaßen utilitaristische) Relativierungen, wie sie im so bezeichneten „Luftsicherheitsgesetz“ von 2005 einbezogen sind. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde das Gesetz als verfassungswidrig gekennzeichnet. Die Frage, ob jemals unschuldige Menschen getötet werden dürften, wenn nur so das Leben einer größeren Zahl von Menschen gerettet oder gar der Bestand des Staates gesichert werden könnte, ist allerdings durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht grundsätzlich beantwortet, sondern steht nach wie vor in der Diskussion.

Prinzip der Doppelwirkung (48ff)

Wie sind Handlungen zu bewerten, von denen zwei Wirkungen ausgehen? Im Zusammenhang mit dem Luftsicherheitsgesetz (und auch anderer Maßnahmen zur Terrorabwehr) geht es um die zentrale Frage, ob Rettung von Menschen durch die Tötung von Menschen zulässig sein kann. Sind bestimmte Kriterien erfüllt, „dann wird die negative Handlungsfolge als indirekt verursacht angesehen und kann in diesem Rahmen als erlaubt gelten“ (48). Das Dokument konstatiert zu dieser Frage einerseits eine kontroverse Diskussion, zum anderen wird festgestellt, „dass die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung einer Handlung in den Diskussionen der vergangenen Jahre zum Problemfeld des Luftsicherheitsgesetzes zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat“ (49). Diverse Überlegungen und Einwände schließen sich an. Bemerkens-

wert an diesem Offenhalten einer definitiven Positionierung ist zum einen, dass eine Situationsethik ins Spiel gebracht wird, zum anderen findet sich eine eher seltene Selbstbegrenzung in der Aussageautorität. Denn im Zusammenhang mit der Frage nach der Doppelwirkung konstatieren die Bischöfe im Anschluss an „Gaudium et spes“, Nr. 43: „Wir würden die Autorität unseres Lehramtes bei weitem überziehen, wollten wir beanspruchen, in diesen Fragen, die wir für unabweisbar halten, abschließend und (generalisierend) urteilen zu können“ – Wie gesagt, eine bemerkenswerte Sentenz, von der zu wünschen wäre, sie würde auch in anderen Handlungs- und Lebensbereichen, in denen Christen moralische Orientierung suchen, als Prinzip kirchlicher Lehrverkündigung Berücksichtigung und Anwendung finden.

Wider die Statuierung eines Feindrechts (50f)

Die Statuierung eines Feindrechts, durch das der Staat bei der Auseinandersetzung mit Terroristen die Möglichkeit hätte, auf die rechtliche Einbindung seines Tuns partiell zu verzichten, wäre mit weitreichenden Folgen verbunden. Es bestünde nämlich die Gefahr, dass „rechtsstaatliche Eingriffsschwellen und Transparenzfordernisse, die Abwägungskriterien und -grenzen innerhalb des Verhältnismäßigkeitsprinzips, Gewaltenteilung und Rechtswegegarantie, das Schuldprinzip im Strafrecht, schließlich auch das Recht auf Leben, das Folterverbot und andere Menschenrechtsnormen (...) zu abhängigen Variablen sicherheitspolitischer Effektivitätserwägungen herabgestuft“ würden. (51) Je nach situativem Ermessen könnten sie außer Kraft bzw. einfach beiseite geschoben werden.

Völkerrechtliches Gewaltverbot (56) und Differenzierung zwischen präventiver und präemptiver Selbstverteidigung (60f)

Mit Nachdruck wird das universell geltende Gewaltverbot betont, mittels dessen das Völkerrecht seine Ordnungs- und Friedensfunktion am wirkungsvollsten erfüllen kann. In diesem Zusammenhang wird die präemptive von der präventiven Selbstverteidigung abgegrenzt. Letztere erweist sich besonders in asymmetrischen Konfliktsituationen als relevant und wird als Option militärischer Gewalt gegen terroristische Organisationen immer wieder in die Diskussion gebracht. Das Bischofswort erachtet präventive Maßnahmen als problematisch und schließt präemptive Selbstverteidigung grundsätzlich aus: „Für eine Ausweitung des Selbstverteidigungsrechts auf Konstellationen einer abstrakten Gefahr besteht nach dem geltenden Völkerrecht kein Raum. Eine Sicherheitsdoktrin, die für sich in Anspruch nimmt, das Selbstverteidigungsrecht zeitlich weiter vorzuverlagern, um auf Bedrohungen zu reagieren, die sich erst in weit entfernter Zukunft ereignen könnten (sog. *preemption*), lässt die Konturen des Gewaltverbots bis zur Unkenntlichkeit verschwimmen.“ (61). Umso eindringlicher schärfen die Bischöfe ein, dass die internationale Staatengemeinschaft ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden nur gerecht werden kann, wenn sie sich darüber im Klaren ist, „dass das völkerrechtliche Regelwerk über staatliche Gewalt und Gegengewalt in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nur als *ultima ratio* nach Erschöpfung aller polizeilichen Handlungsoptionen und nur unter sorgfältiger Analyse des Sachverhalts zur Anwendung gebracht werden darf“ (59).

Die Kategorie des „unlawful combatant“ (64)

Konflikte dürfen nicht als rechtlose Zustände gesehen werden, Individuen kommt vielmehr Schutz durch Minimalstandards eines humanitären Völkerrechts zu. Schonender Umgang mit Zivilbevölkerung, Verwundeten und Kriegsgefangenen ist geboten. Die von den Vereinigten Staaten speziell für Angehörige des Terrornetzwerkes Al Qaida geschaffene Kategorie des „unlawful combatant“ wird kritisiert, da diese es ermöglicht, Individuen „über längere Zeit unter fragwürdigen Bedingungen zu internieren“ – eine Vorgehensweise, die etwa in Anwendung des Kriegsgefangenenstatus in dieser Weise nicht möglich wäre.

Das Konzept der Schutzverantwortung (30, 65)

An zwei Stellen des Textes wird das Konzept der Schutzverantwortung („*responsibility to protect*“) thematisiert.

Fazit: Ein prophetisches Wort mit differenzierter Argumentation

In seiner kritischen Positionierung trägt das „Wort der deutschen Bischöfe“ geradezu prophetische Züge: Ostentativ und in begründeter Weise wird die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten angemahnt, ja eingefordert gegenüber bestimmten Praktiken und Sichtweisen, wie sie auf (sicherheits) politischer Seite in der Reaktion auf das vielgestaltige Phänomen des Terrorismus präsent sind bzw. befürwortet werden. Hervorzuheben an diesem lesenswerten Dokument ist unter anderem, dass grundsätzlich nicht apodiktisch formuliert wird, sondern dass die Sachverhalte in der Regel in nachvollziehbarer Weise unter ethischen wie anderen Gesichtspunkten kundig, wachsam und differenziert erörtert werden. Eine Stärke des bischöflichen Textes liegt daher fraglos in seiner auf Argumen-

tation und Begründung ausgerichteten Erörterung einzelner Gesichtspunkte und Problemanzeigen – selbst dann, wenn der Diskussions- und Klärungsbedarf als noch nicht erschöpft anzusehen ist. Immer wieder wird deutlich, dass Menschenwürde und Menschenrechte als Schlüsselbegriffe, die bereits im Untertitel des Dokumentes ausgeflaggt werden, auf ein theologisch-ethisches Terrain verweisen, auf dem Kirche punkten kann und punkten muss, weil sie hier unverzichtbare Forderungen an die Menschheit und Weltgesellschaft zu adressieren hat. Gerade auch der Schlussakkord des Dokuments macht eindringlich bewusst, dass selbst ein noch so nahe liegender Terrorismusvorbehalt Geltung und Anspruch der Menschenrechte sowie der Würde des Menschen – auch im Rahmen der

KURZBIOGRAPHIE

Johannes J. Frühbauer (*1967), Dr. theol., vertritt seit Februar 2010 die Professur für Theologische Ethik/Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Von 1996 bis 2001 war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung Weltethos, seit 2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Christliche Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg. Einer seiner wissenschaftlichen Schwerpunkte liegt im Bereich der Politischen Ethik.

völkerrechtlichen Ordnung – nicht zu dispensieren vermag (65).

Die Bezugnahme auf diesen Text sollte nicht nur in einschlägigen Lehrveranstaltungen zur politischen Ethik in der Theologie, sondern auch in Nachbardisziplinen ihren festen Ort haben. Auch und vor allem ist dem Wort Nr. 94 der deutschen Bischöfe über die Wahrnehmung im kirchlichen Bereich hinaus eine Aufmerksamkeit im öffentlichen Diskurs, durch politische Entscheidungsträger und Akteure in Grundwertekommissionen, ferner in zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie nicht zuletzt durch aufmerksame Rezeption im fachwissenschaftlichen Diskurs zu wünschen. Von diesem Text gehen wichtige und wertvolle ethische, näherhin friedens- und rechtsethische Impulse aus. Und obgleich der Text implizit zur weiteren argumentativen Erörterung der eingebrachten Problemanzeigen einlädt, bietet er schlussendlich in der vorliegenden Gestalt eine überaus hilfreiche, argumentgesättigte Entscheidungs- und Handlungsorientierung für eine Problematik, die uns leider noch über Jahre hinaus beschäftigen wird.

Die globale Finanzkrise

Johannes Wallacher/Matthias Rugel (Hg.): *Die globale Finanzkrise als ethische Herausforderung*, Stuttgart 2011, 192 S., ISBN 978-3-17-021650-1.

Das Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule der Philosophie der Jesuiten in München veranstaltet im Rahmen des Rottendorf-Projekts jährlich eine interdisziplinäre Fachtagung, die sich globalen Problemen aus sozialetischer Perspektive zuwendet. Die Jahrestagung 2011 war der globalen Finanzkrise gewidmet.

Nach der Einleitung der Herausgeber eröffnet der Volkswirt Martin Hellweg den Band mit einer Beschreibung verschiedener Arten von Markt- und Staatsversagen als Ursachen der Finanzkrise von 2007/08. Er sieht einen erheblichen Reformbedarf in den Vorschriften über das notwendige Eigenkapital, weil manche Banken ihre Bilanzsumme so aufgebläht hatten, dass sich ihr Eigenkapital nur noch auf 2–3% ihrer Bilanzsumme belief. Weiterhin muss die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten verschärft werden. Darüber hinaus sollte ein spezielles Insolvenzrecht für Banken geschaffen werden. Außerdem sollten Entlohnungssysteme für Vorstände und Bankmitarbeiter von der staatlichen Aufsicht kontrolliert werden.

Der Volkswirt Lukas Menkhoff weist zunächst auf erhebliche langfristige Folgen der Finanzkrise hin wie den Aufstieg Chinas, die hohe Staatsverschuldung sowie den Ansehensverlust der Finanzwirtschaft. Menkhoff stimmt im Wesentlichen den Forderungen Hellwigs nach mehr Haftung und einer besseren Regulierung zu; er fordert im Sinne des Subsidiaritätsprinzips mehr Verantwortung der handelnden Akteure ein.

Anschließend geht der Volkswirt Gerhard Illing auf eine makroökonomische



Stabilisierungspolitik in Europa ein. Die Bankenrettung sowie die konjunkturpolitischen Maßnahmen führen zu einem drastischen Anstieg der Staatsverschuldung, die aber langfristig abgebaut werden soll. Dazu ist vor allem in Wachstumsphasen Neuverschuldung zu vermeiden.

Die Volkswirtinnen Blach/Bening/Schubert widmen sich den sozialen und ökologischen Wirkungen von Konjunkturprogrammen. Solche wurden im Kontext der Wirtschaftskrise gefordert, um vor allem durch langfristig angelegte Investitionen in alternativen Energien sowie Energiesparmaßnahmen den CO₂-intensiven fossilen Energieverbrauch zum Klimaschutz zu senken. Anhand eines internationalen Vergleichs wird aufgezeigt, in welchem Umfang Konjunkturprogramme zu einem Umbau der Wirtschaft im Sinne von mehr Nachhaltigkeit genutzt wurden.

Die Betriebswirtin Eva Terberger stellt die Konsequenzen der Finanzkrise für die Entwicklungsfinanzierung dar und weist vor allem daraufhin, dass in Entwicklungsländern die Zweifel erheblich

gewachsen sind, ob das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell noch als vorbildlich gelten kann, so dass man ihm nacheifern sollte. Hingegen gewinnt China als Wirtschaftspartner, als Geber wie als Wirtschafts- und Politikmodell an Beachtung. Im Finanzsektor bleibt die Mikrofinanzierung ein wesentliches Instrument der Entwicklungsförderung, wobei die Finanzkrise ein heilsamer Schock für Mikrofinanzinstitute gewesen ist. In den letzten Jahren war es in einer Reihe von Ländern zu einer zu schnellen Expansion von Mikrokrediten unter Hintanstellung einer zuverlässigen Kreditwürdigkeitsprüfung gekommen.

Der Politikwissenschaftler Reese-Schäfer setzt sich mit liberalen ordnungspolitischen Vorstellungen auseinander und fragt nach möglichen Alternativen unter kommunitaristischen Vorzeichen. Er plädiert im Anschluss an Etzioni für einen gesellschaftlich eingebundenen Wettbewerb, der sowohl auf staatlicher Regulierung basiert als auch auf gesellschaftlichen Werten, die durch Erziehung vermittelt werden und in der öffentlichen Meinung verankert sind.

Besonders interessant ist der Beitrag des Sozialethikers Bernhard Emunds, der fordert, dass die Finanzwirtschaft kein Selbstbedienungsladen sein dürfe. Zunächst betont er, dass es zwischen 1950 und 1990 keine nationale Bankenkrise in einem Industrieland gegeben hat; dadurch werde deutlich, dass eine effektive Regulierung zur Krisenvermeidung möglich sei. Er weist daraufhin, dass in einer Expansionsphase beim Aufbau einer Vermögensblase (Aktienkurssteigerung, Immobilienmarkt) zunächst alle Akteure den Eindruck einer „win-win-Situation“ haben, weil fast alle solange profitieren, bis die Blase platzt und dann einige Marktteilnehmer erhebliche Verluste machen, während diejeni-



gen, die durch Handel selbst profitiert haben bzw. rechtzeitig ausgestiegen sind, hohe Gewinne erzielt haben. Die Finanzkrise hat das marktliberale Paradigma einer inhärenten Stabilität von Märkten in Frage gestellt. Manager von Finanzmarktinstitutionen haben Regulierungen nicht nach ihren Intentionen, sondern nur buchstabengetreu interpretiert, um sie umgehen zu können. Emunds weist auf das Verteilungsproblem hin, das sich infolge der Stabilisierung des Finanzsektors und der Konjunktur ergibt; sie zie-

he hohe Verschuldung und ggf. Kürzungen der Staatsausgaben nach sich, die die sozial Schwächeren betreffen, während das bei Banken angelegte Vermögen der „Reichen“ gesichert wird. Außerdem kann sich weiterhin im Finanzsektor eine „Rent-Seeking-Ökonomie“ halten, bei der keine realen Wertschöpfungsbeiträge im volkswirtschaftlichen Sinne erbracht werden, aber hohe Einkommen und Gewinne erzielt werden, die z. B. auf der billigen Bereitstellung von Geld durch die Notenbank beruhen.

Abschließend trägt der damalige bayrische Finanzminister und heutige Sparkassenpräsident Fahrenschon einige Thesen zur Lösung der Finanzmarktkrise vor, wobei er für eine globale Soziale Marktwirtschaft an Stelle angelsächsischer Finanzmarktphilosophie plädiert. Hilfreich in dem insgesamt sehr informativen Band ist auch der Abdruck der Diskussionsbeiträge zu den jeweiligen Referaten.

Joachim Wiemeyer, Bochum



Joachim Wiemeyer



Erinnerung

Alte und neue soziale Frage

Wilhelm Emmanuel von Ketteler als Arbeiterbischof

Der am 25.12.1811 in Münster geborene Wilhelm Emmanuel von Ketteler, der sich nach einem Jurastudium für das Theologiestudium entschied und bereits mit 39 Jahren 1850 Bischof von Mainz wurde, wo er bis zu seinem Tod 1877 amtierte, war der bedeutendste deutsche Bischof des 19. Jahrhunderts. Er ragte nicht nur als Sozial- oder Arbeiterbischof hervor, sondern positionierte sich auch in anderen politischen wie innerkirchlichen Fragen (Erstes Vatikanum). Kettelers Bedeutung wird durch eine Reihe von Publikationen, die zu seinem 200. Geburtstag erschienen¹ ebenso unterstrichen wie durch seine Erwähnung in der ersten Enzyklika „Deus Caritas est“

durch Papst Benedikt XVI.² Dass sich eine Relecture von Kettelers Schriften in der Gegenwart noch lohnt, soll im Folgenden gezeigt werden.

Ketteler beschäftigte sich mit der sozialen Frage mehr als 30 Jahre. Dies begann eher praktisch in seiner Zeit als Pfarrer in Hopsten (1846–48) und schlug sich in der theoretischen Reflexion erstmals in seinen Adventspre-

digten 1848 im Mainzer Dom nieder. In dieser Auseinandersetzung um die soziale Frage gibt es bei Ketteler durchaus Lernprozesse und Positionswechsel, z. B. in der Problematik, ob und wie weit eine staatliche Intervention im Bereich der Sozialpolitik gehen sollte und welche Lösungsansätze in der sozialen Frage erfolgsversprechend sind.

¹ Hermann-Josef Grosse Kracht, Wilhelm, Emmanuel von Ketteler. Ein Bischof in den sozialen Debatten seiner Zeit, Kevelaer 2011 und Kardinal Reinhard Marx, Christ sein heißt politisch sein. Wilhelm Emmanuel von Ketteler für heute gelesen. Freiburg i. B. 2011. Arnd Küppers, Für Freiheit und Gerechtigkeit. Zum 200. Geburtstag des Arbeiterbischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler, (Kirche und Gesellschaft Nr. 384), Köln 2011.

² Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Deus Caritas est., Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171, Bonn 2005, Nr. 27.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums

In seiner ersten Adventspredigt sieht er die soziale Frage als wichtigste Herausforderung der Gegenwart, nicht die Verfassung und Staatsordnung, an und greift dazu die Eigentumslehre des Thomas von Aquin auf. Die gesellschaftliche Ausgangslage beschreibt er wie folgt: „Die Besitzenden und Nichtbesitzenden stehen sich feindlich gegenüber; die massenhafte Verarmung wächst von Tag zu Tag. ... Auf der einen Seite sehen wir ein starres Festhalten am Rechte des Eigentums, auf der anderen ein ebenso entschlossenes Leugnen jedes Eigentumsrechtes“. (S. 90)³

Thomas hatte unterstrichen, dass Gott als Schöpfer der Welt der Obereigentümer aller Erdengüter ist und das Privateigentum diesem Obereigentum Gottes nachgeordnet ist. Daher ist „in der äußersten Not alles gemeinsam“. Privateigentum ist dann legitim, wenn sein Gebrauch dem göttlichen Willen entspricht und daher dem Gemeinwohl dient. Dafür eine Privateigentumsordnung in der Gesellschaft zu haben, sprechen drei klassische Argumente:

- Erstens spornt die Möglichkeit, Privateigentum erwerben zu können, zur Arbeit an.
- Zweitens wird mit privatem Eigentum schonender umgegangen als mit Gemeinschaftseigentum.
- Drittens führt eine klare Abgrenzung von Eigentumsrechten dazu, dass der Streit der Menschen um die Nutzung von Gütern reduziert wird.

Diese Argumente gelten für die Verwaltung des Eigentums in privater Hand. Im Gegensatz zu liberalen Vorstellungen ist daher Privateigentum kein unumschränktes Recht, so dass der Eigentümer mit seiner Sache machen kann, was er will. Vielmehr hat er Eigentum zum Wohl der Allgemeinheit einzusetzen. Kommunismus ist falsch, wenn er das Privateigentum abschaffen will, er ist aber wahr, wenn „die Früchte des Eigentums wieder zum Gemeingute aller“ (S. 96) gemacht werden. Die ungleiche

Verteilung des Privatbesitzes sieht Ketteler als Möglichkeit an, Liebesgaben an weniger Bemittelte zu geben. Diese Umverteilung ist für ihn eine Frage der richtigen Gesinnung, nicht staat-

Die herrliche Idee der Produktivgenossenschaft

In Deutschland bemühten sich zu Beginn der 60er Jahre liberale Kreise, die gegen die absolutistische Monarchie und für einen Parlamentarismus eingestellt waren, um die Arbeiterschaft. Ein Exponent war der Jurist und Genossenschaftstheoretiker Hermann Schulze-Delitzsch (1808–1883). Schulze-Delitzsch hatte in sechs Vorträgen einen „Arbeiterkatechismus“ vor Berliner Arbeitervereinen vorgetragen. Er propagierte vor allem die Bildung und Selbsthilfe der Arbeiterschaft, auch durch Zusammenschluss zu Genossenschaften. Schulze-Delitzsch lehnte dabei eine Staatshilfe entschieden ab. Auf Schulze-Delitzsch geht das 1868 beschlossene erste Genossenschaftsgesetz zurück und die Gründung der Volksbanken sowie weiterer Genossenschaften vor allem im Bereich von Handwerk und Handel.

Ein entschiedener Gegner von Schulze-Delitzsch war der aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie aus Breslau stammende Philosoph Ferdinand Lassalle (1825–1864), der eine Arbeiterbewegung jenseits der liberalen Bewegung initiieren wollte und dazu eine Programmschrift entworfen hatte. Als Redner warb Lassalle für eine nationale Arbeiterbewegung (im Gegensatz zum Internationalismus von Karl Marx, der damals in Deutschland weitgehend unbekannt war). Lassalle führte das Elend der Arbeiter auf das „eherne Lohngesetz“ zurück, das besagt, dass der Arbeitslohn immer in

licher Eingriffe und steuerlicher Umverteilung. Daher kann die Zuwendung zum Christentum allein die sozialen Übel heilen. Den Kommunismus sieht Ketteler als Weg an, der nicht „dazu dienen würde, die Armen reich, sondern alle arm zu machen.“ (S. 108).

Höhe des Existenzminimums verbleiben müsste. Denn ein Anstieg der Reallohne der Arbeiter müsse die Konsequenz haben, dass sich die Arbeiter vermehren. Das erhöhte Arbeitsangebot habe dann zur Folge, dass die Löhne wieder auf das Existenzminimum absinken. Im Zentrum der Ideen von Lassalle war die Forderung nach einem gleichen Stimmrecht für alle erwachsenen Männer im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Wahlrecht, das die besitzenden und steuerzahlenden Bürger begünstigte. Lassalle wollte nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts die der armen Bevölkerungsmehrheit verpflichtete neue Parlamentsmehrheit eine Besteuerung der reichen Bevölkerungskreise beschließen lassen. Mit den so aufgenommenen Mitteln sollte Kapital zur Finanzierung von „Produktivassoziationen“ bereitgestellt werden. Dies sind Unternehmen, die sich im Eigentum der Arbeiter befinden. Damit werde der Gegensatz von „Arbeit“ und „Kapital“ überwunden und die Arbeiter erhielten nicht nur einen Arbeitslohn, sondern auch einen Anteil am Gewinn.

Angesichts dieses in der deutschen Öffentlichkeit ausgetragenen Konflikts sieht sich Ketteler aufgerufen, aus der Sicht eines katholischen Bischofs zu der Kontroverse Stellung zu beziehen. Dazu schreibt er 1864 das Buch „Die Arbeiterfrage und das Christentum“. Zunächst legitimiert Ketteler es, dass er sich zu diesen Fragen als katholischer

³Die folgenden Zitate sind dem Nachdruck des sozialpolitischen Schriften Kettelers in: Texte zur katholischen Soziallehre II, 1. Halbband, hrsg. v. Bundesverband der KAB, Kevelaer 1976 entnommen.



Bischof äußert und begründet dies damit, dass die Kirche sich immer schon durch Werke christlicher Nächstenliebe um das leibliche Wohl der Menschen gekümmert habe. Jeder Bischof wird bei seiner Bischofsweihe gefragt, ob er sich der Armen annehmen werde. Ausgangspunkt der Analyse von Ketteler ist die Übernahme des „ehernen Lohngesetzes“, das von Lassalle propagiert wird. Arbeit ist zur Ware geworden, „die daher allen Gesetzen der Ware unterliegt. Wie der Preis der Ware sich lediglich und allein nach dem Angebot und der Nachfrage bestimmt, so ist es auch bei dem Lohn der Arbeit. Das Gesetz für den Preis der Ware liegt zuletzt in den notwendigen Produktionskosten der Ware.“ (S. 126) ... „Die Arbeitgeber stehen auf dem Weltmarkt und fragen: Wer will die Arbeit tun für den *geringsten* Lohn?“ (ebenda) Da die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien den täglichen zufälligen Schwankungen des Marktes ausgesetzt sind, spricht er vom „Sklavenmarkt unseres liberalen Europas, zugeschnitten nach dem Muster unseres humanen, aufgeklärten, antichristlichen Liberalismus und Freimaurertums.“ (S. 127)

Bereits für 1864 konstatiert Ketteler, was in der Gegenwart erst für die Globalisierung diskutiert wird: „Wenn aus allen Teilen der Welt die Ware auf einem Markt zusammenfließen kann, so wird die wohlfeilste Ware derselben Güte den Sieg davontragen und alle anderen Produzenten entweder verdrängen oder nötigen, den selben Preissatz anzunehmen. Je allgemeiner die Handelsfreiheit, desto allgemeiner die Gültigkeit dieses Satzes, der beider Leichtigkeit der Verkehrsmittel und der Mitteilung der Preissätze von einem Teil der Welt nach dem anderen noch unerbittlicher wird. Nur die Kosten des Warentransportes machen eine kleine Modifikation und bilden eine gewisse natürliche Grenze gegen dies Gesetz des Freihandelssystems. Die unermeßlichen Erleichterungen im Warentransport heben aber auch diese Schranke fast wieder auf.“ (S. 128)

Die allgemeine Gewerbefreiheit ist für Ketteler der Grund für die Lage des Arbeiterstandes. Bei allen Missbräuchen der Zünfte sieht er den Zunftzwang „als eine Art Vertrag zwischen dem Arbeiterstande und der übrigen Gesellschaft. Nachdemselben gewährte der Arbeiterstand die nötige Arbeit, die Gesellschaft aber gewährte den Arbeitern durch die Beschränkung der Konkurrenz einen höheren Lohn, um ihre Lebensexistenz zu sichern und sie nicht täglichen Schwankungen aussetzen.“ (S. 131).

Neben der Gewerbefreiheit ist es die Übermacht des immer stärker konzentrierenden Kapitals, die zur schlechten Lage des Arbeiterstandes führt. Indem der Kapitalist Maschinen einsetzt, zwingt er die Arbeiter nicht nur in Konkurrenz mit anderen Arbeitern, „die, wie er, essen und trinken und schlafen müssen, sondern er steht einer Maschine gegenüber, die ohne Hunger und schlaf, rastlos, nicht mit bloßer Menschenkraft Tag und Nacht fortarbeitet.“ (S. 133)

Nach der Analyse setzt Ketteler sich zunächst mit den Lösungsvorschlägen der liberalen Partei, dessen Hauptvertreter Schulze-Delitzsch ist, auseinander. Die Liberalen hatten der kirchlichen Armenfürsorge vorgeworfen, sie sei paternalistisch und vernachlässige die Selbsthilfekräfte der Armen. Diesen Vorwurf weist Ketteler zurück. Ketteler kritisiert die liberalen Arbeiterbildungsvereine, die zwar gelegentlich auch die berufliche Qualifikation verbessern können, vor allem aber Inhalte vermitteln, die im Konflikt mit dem Christentum stehen. Die liberale Forderung nach „sozialer Selbsthilfe“ in Genossenschaften will Ketteler als in sich widersprüchlich zurückweisen. Wer einen Individualismus propagiert, müsse nicht den Aufbau von Genossenschaften fördern, sondern Genossenschaften eigentlich als Kartelle verbieten (vgl. S. 148). Die liberale Partei schwäche organische Verbindungen von Familie, Gemeinde und Nation und ersetze

diese durch künstliche, mechanische Bindungen. Zudem seien die Vorschläge der liberalen Partei unzureichend, wie Lassalle nachgewiesen habe, um die soziale Probleme zu lösen. Kreditgenossenschaften und Einkaufsgenossenschaften können nur kleinen selbständigen Gewerbetreibenden und nicht den Arbeitern helfen. Konsumvereine könnten hingegen für Arbeiter einen begrenzten Nutzen haben.

Wenn Ketteler seine Auseinandersetzung mit Schulze-Delitzsch beendet und seine Auseinandersetzung mit Lassalle einleitet stellt er beide auf eine Stufe: „Beide haben Recht in ihrer Kritik des andern, beide haben vielfach Unrecht in den Vorschlägen, die sie selbst machen, um dem Arbeiterstande zu helfen. Beide haben Recht, wenn sie negieren, beide Unrecht, wenn sie affirmieren.“ (S. 153).

Ketteler weist darauf hin, dass der Ertrag der Unternehmen auf die Arbeitslöhne, die Zinsen für das aufgenommen Kapital und den eigentlichen Geschäftsgewinn aufgeteilt wird. Zielsetzung müsse es sein, dass der Geschäftsgewinn nicht allein dem Unternehmer zufließt, sondern auch den Arbeitnehmern. Dazu sei es notwendig, „den Fabrikarbeiter zugleich auch zum Miteigentümer des Fabrikgeschäftes, in dem er arbeitet“, zu machen. „er hätte dann seinen Tageslohn und später seine Dividende am Gewinne des ganzen Geschäftes. Da aber die Teilnahme am Geschäftes selbst nur durch das Kapital erkaufte werden kann, so liegt eben die ganze Schwierigkeit darin, dem armen Arbeiter mit seinen leeren Händen zu diesem Kapital und dadurch zum Miteigentum zu verhelfen.“ (S. 155) Dies sei in Produktivassoziationen, wie sie in England und Frankreich gegründet wurden, möglich. Dort haben sie bisher aber nur eine begrenzte Ausdehnung. „Die ganz auf sich angewiesene und sich selbst überlassene Produktivassoziation wird daher im Großen und Ganzen die Not des Arbeiterstandes nicht heben.“ (S. 156).



Die von Lassalle vorgeschlagene Staatshilfe, um das notwendige Kapital aufzubringen, lehnt Ketteler aber ab, weil „durch eine solche Subvention dem Arbeiterstande zu helfen, über die von Gott gesetzten rechtmäßigen Grenzen der Tätigkeit der staatlichen Gesetzgebung hinausgeht und in ein Gebiet eingreift, wo die Staatsgewalt kein Recht mehr hat.“ (S. 163). Über die Befriedigung der äußersten Not hinaus kennt die Theologie „keine Zwangspflicht zur Milderung der Not der Mitmenschen, sondern nur eine moralische Pflicht der christlichen Nächstenliebe.“ (S. 164) Neben den im Mittelpunkt seines Ansatzes stehenden

- Produktivgenossenschaften erwähnt er noch
- die kirchliche Fürsorge für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter,
- die christliche Familie,
- die wahre christliche Bildung und
- christliche Vereine wie Kolping.

Um die „herrliche Idee“ (S. 202) zu realisieren und das notwendige Kapital aufzubringen, setzt Ketteler auf eine Bekehrung: „Es gibt zwei Systeme der Besteuerung, das eine übt der Staat, das andere das Christentum. Der Staat besteuert durch äußeren Zwang nach Steuergesetzen, Steuerlisten und durch Steuerboten, das Christentum besteuert durch das innere Gesetz der Liebe und der Steuerzwang und die Steuertaxe und der Steuerbote sind der freie Wille und das Gewissen. Alle großen Staaten Europas gehen fort und fort mit ihrem Steuersystem zugrunde, und aus diesen Geldverlegenheiten ist jenes Geheimnis der Iniquität und Korruption, jenes weltumspinnende Netz der Börsenspekulation mit aller sittlichen Korruption, die aus diesem Sumpfe entsteht, hervorgegangen.“ (S. 205) Ketteler setzt auf die früher erwiesende Großzügigkeit des Adels zur Kapitalbeschaffung. Deren Bedeutung unterstreicht er: „Was würde es nun für eine Wirkung haben, wenn man beginnen könnte, in diesen modernen Sklavenbezirken der weißen Sklaverei, wo das arme christliche Volk

von unchristlichen Fabrikherren mißbraucht wird, auf christlicher Basis eingerichtete Produktivassoziationen zu gründen?“ (S. 208).

Abschließend betont Ketteler, dass er immer bewusst von Christen und nicht von Katholiken gesprochen habe, weil die Überwindung der Spaltung mit gemeinsamen Anstrengungen für die Lösung der sozialen Frage hilfreich wäre.

Die Verteidigung von Gewerkschaften und Streikrecht

Vor rund 10 000 Arbeitern hielt Ketteler 1869 auf der Liebfrauenheide bei Offenbach eine Predigt. Dort trat er für Gewerkschaftsgründungen und das Streikrecht der Arbeiter ein, um der zentralisierten Geldmacht entgegenzutreten und höhere Löhne durchzusetzen. Er warnt aber die Arbeiter, das rechte Maß in ihren Lohnforderungen nicht zu überschreiten. „Das Kapital kann immer andere Wege finden, wenn auch das Geschäft ruiniert ist, in dem es bisher gearbeitet hat. Dafür hat ja schon das grauenvolle Schuldenwesen unserer modernen Staaten gesorgt, daß jeder Geldspekulant auf der Börse und in den Staatspapieren zuletzt noch ein unermeßliches Gebiet für seine Operationen erhält (S. 248). Weitere Forderungen sind eine Verkürzung der Arbeitszeit und Ruhetage. Mit Polemik und Ironie setzt sich Ketteler rhetorisch geschickt auch mit gegnerischen Positionen auseinander: Wenn Fabrikbesitzer vorrechnen, wieviel Geld den Arbeitern mit der Sonntagsruhe entgeht, wäre es ja „eine Unmenschlichkeit, die Arbeiter noch schlafen zu lassen.“ Oder: „Was helfen die sogenannten Menschenrechte in den Konstitutionen, wovon der Arbeiter wenig Nutzen hat, solange die Geldmacht die sozialen Menschenrechte mit Füßen treten kann?“ (S. 251)

Ketteler fordert zudem das Verbot von Fabrikarbeit für schulpflichtige Kinder: „Ich halte die Fabrikarbeit der Kinder für eine entsetzliche Grau-

In einem Briefwechsel mit Lassalle versuchte Ketteler praktische Vorschläge zu erhalten, wie er Produktivassoziationen gründen könnte. Auf diesen anonym an Lassalle verschickten Brief erhielt er nur eine allgemeine Antwort ohne konkrete Hinweise. Praktische Versuche Produktivassoziationen zu initiieren, blieben ohne große Erfolge.

samkeit unserer Zeit, die der Zeitgeist und der Eigennutz der Eltern an den Kindern begehrt. Ich halte ihn vielfach für einen langsamen Mord am Leibe und an der Seele des Kindes.“ (S. 253). Weiterhin sollen Frauen, vor allem Mütter, nicht in Fabriken arbeiten. Eine Fabrikarbeiterin „lebt nicht mehr unter der Herrschaft ihres Mannes, sondern eines Werkführers, unter Mitarbeiterinnen mit vielfach verdächtiger Sittlichkeit, in fortgesetzter Berührung mit Männern, getrennt von ihrem Manne und ihrem Kindern. In einer solchen Arbeiterfamilie sind Vater und Mutter 14 Stunden täglich abwesend.“ (S. 254)

Der soziale Auftrag der Kirche

Im September 1869 tagten zum zweiten Mal die deutschen Bischöfe, nachdem sie 1848 zum ersten Mal in Fulda zusammengelassen waren. Trotz des bevorstehenden Konzils versuchte Ketteler die Aufmerksamkeit seiner 20 Mitbrüder im Bischofsamt auf die soziale Frage zu lenken und hielt dazu einen Vortrag, der sofort veröffentlicht wurde. Er geht dabei nach dem seit *Mater et magistra* (1961) üblich gewordenen Dreierschritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ vor, indem er zunächst kurz die Lage der Arbeiterschaft beschreibt, dann eine theologische Einschätzung gibt, und im dritten Abschnitt praktische Handlungsschritte aufweist. Er

betonte, dass die soziale Lage der Arbeiter eine Grundfrage des christlichen Glaubens sei, weil die Entwicklung des Wirtschaftssystems mit seinen Folgen „in offenem Widerspruch steht und verdient, aus dogmatischen Gründen verworfen zu werden.“ (S. 229)

Da Ketteler nicht glaubt, das ganze System umstürzen zu können, betont er, dass es darauf ankomme, „es zu mildern, für alle einzelnen die schlimmsten Folgen desselben die entsprechenden Heilmittel zu suchen und auch die Arbeiter, soweit möglich, an dem, was am System gut ist, an dessen Segnungen Anteil nehmen zu lassen.“ (S. 231)

Ketteler führt eine lange Liste von möglichen Maßnahmen an, die er mit einer Vielzahl praktischer Beispiele anreichert, z.B. durch sozial engagierte christliche Unternehmer. Er fordert u. a.

- Hilfskassen in Fällen von Unfällen, Krankheit und für das Alter.
- Laster wie die Trunksucht sollen bekämpft werden.
- Die Arbeiter sollen am Gewinn beteiligt werden.
- Arbeiter sollten eigene Wohnhäuser mit einem kleinen Garten oder Grundstücke erhalten.
- Über die bereits in der Liebfrauenheide erhobenen Forderungen hinaus tritt er für eine Entschädigung der durch die Arbeitsbedingungen erkrankten Arbeiter und

- eine staatliche Fabrikinspektion zur Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze ein.

Im kirchlichen Kontext fordert Ketteler, dass zur Gründung von Arbeitervereinen ermuntert wird. Beim Klerus muss Interesse an Arbeiterfragen geweckt werden und in der Ausbildung verankert werden. Es sollten Geistliche zum Studium der Nationalökonomie freigestellt werden, um sich sachkundig zu machen, wobei auch ausländische Erfahrungen einzubeziehen sind. Bei den Geistlichen in Fabrikkorten ist besonders auf deren Befähigung und Willen, sich um das Wohl der Arbeiter zu kümmern, „besonders Rücksicht zu nehmen“ (S. 237). Weiterhin müsste darauf gesetzt werden, dass jemand das, was Kolping für die Handwerksgelesen getan hat, auch für die Arbeiter tut. Durch Einwirken auf Arbeiter wie Fabrikherren sollten die Gegensätze überwunden werden. In jeder Diözese sollte es geistliche oder weltliche Persönlichkeiten geben, die sich für die Arbeiterfrage engagieren und die deutschlandweit zum Erfahrungsaustausch zusammenarbeiten. Außerdem sollte durch die Presse sowie die jährlichen Katholikentag die Aufmerksamkeit auf die soziale Frage gerichtet werden.

Die soziale Verpflichtung des Staates

Nach der Reichsgründung 1871 wurde Ketteler Mitglied des neuen Reichstages, um sich für die Freiheit der Kirche in der neuen Verfassung einzusetzen, was aber scheiterte. In seiner Schrift von 1873 über die „Katholiken im deutschen Reich“ machte sich aber auch über die Arbeiterfrage Gedanken, weil zu ihrer Lösung, der Staat zur Mitwirkung verpflichtet sei. Er begrüßt zunächst das Genossenschaftsgesetz von 1868, was den Arbeitern einen Zusammenschluss auch zu Produktivgenossenschaften ermöglicht

habe, fordert aber darüber hinausgehende Korporationen für Handwerker und Arbeiter. Ketteler hielt bis zu seinem Lebensende an der Idee der Produktivgenossenschaft fest, war aber zunehmend skeptischer, was breite Realisierungschancen betrafen. Er fordert eine staatliche Arbeitsschutzgesetzgebung, um die Schwäche des individuellen Arbeiters gegenüber dem Kapitalbesitzer zu mindern. Ketteler erhebt konkrete Forderungen wie eine tägliche Höchstarbeitszeit von 10, höchstens 11 Stunden. Der Neffe von Bischof Kette-

ler Graf von Galen brachte 1877 einen entsprechenden Antrag in den Reichstag ein, der von der liberalen Mehrheit abgelehnt wurde.

In dieser Programmschrift zu Beginn des Kaiserreiches von 1873 nimmt Ketteler auch zur Staatsverschuldung und Steuern Stellung. Zu den vor allem wegen der damaligen Höhe der Militärausgaben verschuldeten Staaten schreibt er: „Viele von ihnen gleichen schon jetzt einem Hausstande, welcher stetig mehr ausgibt als einnimmt und deshalb immer tiefer in die Hände der Wucherer gerät. Selbst jene Großstaaten, welche den besten Credit genießen, müssen sich bei ihren Anleihen von den großen Geld- und Börsenmännern Bedingungen gefallen lassen, denen kein Privatmann mit wohlbegründetem Credit unterworfen ist. ... Die enormen Verluste aber, welche die Großstaaten durch die Ausbeutung ihrer Verlegenheiten seitens der wenigen Firmen, welche über das Geld der Welt verfügen, erleiden, muß das Volk durch Steuern tragen.“⁴ Ketteler verwirft den spekulativen Handel mit Staatsanleihen und Aktien, und kennzeichnet ihn als „im großartigsten Maßstabe betriebenen Hazardspieles mit allen seinen entsittlichen Folgen“ und als ein „geradezu betrügerisches Spiel“.⁵ Dieses moderne „Raubrittertum“ sei aber in den herrschenden Klassen und durch sie „in der Presse, in der Kammer, in den Regierungen gut vertreten.“⁶

Für Ketteler könnte die sozialistische Internationale mal eine göttliche „Zuchtrute sein, um die moderne Gesellschaft dieser unermeßlichen Corruption wegen, wie sie es verdient, zu züchtigen und sie von derselben zu säubern.“⁷ Um diese Übel einzudämmen, sollte der bisher steuerfreie Handel mit Wertpapieren einer Börsensteuer unterworfen werden. Weiterhin sollten Aktiengesellschaften nicht nur bei ihren Eigentümern, sondern als juristische Person selbst besteuert werden.

⁴Zitiert nach: Sämtliche Werke und Briefe Abteilung I, Band 4, S. 230.



Dann würden diese wie Grundbesitzer, die eine Grundsteuer errichten müssen, diese einer Doppelbesteuerung unterworfen. Da in der damaligen Zeit die Eisenbahnen das wichtigste und ein rentables Verkehrsmittel waren, sollten diese verstaatlicht werden, um dem Staat kontinuierliche Einnahmen zu sichern. Außerdem ist der Handel

von Eisenbahnunternehmen „eine der Hauptquellen des unredlichen Börsenspiels“⁸ Um die hohen Staatsausgaben zu mindern, die Staatsschuld zu senken und um eine Steuerfreiheit für lebensnotwendige Güter zu ermöglichen, fordert Ketteler die Senkung der Militärausgaben.

des Glaubens (Martyria) und das Tun des Glaubens (Diakonia). Diakonie ist unverzichtbar. Diese drei Grundfunktionen gehören zusammen. Auf keine kann verzichtet werden. Der politisch Handelnde Christ, sollte aber auch ein betender Christ sein, der Liturgie feiernder Christ auch ein politischer. Mystik und Politik dürfen nicht getrennt werden.

Das Verhältnis zur Sozialdemokratie

Durch seinen anonymen Briefwechsel mit Lassalle hatte Ketteler Sympathien für die Arbeiterbewegung erkennen lassen. Anfang der 70er Jahre geriet die Sozialdemokratie immer stärker in ein kirchenfeindliches Fahrwasser. So hatte Karl Marx, der in London lebte, auf einer Deutschlandreise 1869 das christlich-soziale Engagement für die Arbeiter aufmerksam zur Kenntnis genommen und schrieb in einem Brief an Friedrich Engels: „Bei dieser Tour durch Belgien, Aufenthalt in Aachen, und Fahrt den Rhein herauf, habe ich mich überzeugt, daß energisch, speziell in katholischen Gegenden, gegen die Pfaffen losgegangen werden muß. Ich werde in diesem Sinn durch die Internationale wirken. Diese Hunde kokettieren (zum Beispiel Bischof Ketteler in Mainz, die Pfaffen auf dem Düsseldorfer Kongress und so weiter), wo es passend erscheint, mit der Arbeiterfrage.“⁹ (Düsseldorfer Kongress ist der Katholikentag 1869). In den sozialdemokratischen Zeitschriften wurde gegen die katholische Arbeiterbewegung und Ketteler persönlich polemisiert.

1875 nach der Vereinigung beider Arbeiterparteien und dem sozialistischen Gothaer Programm will Ketteler dazu Stellung nehmen. Sein Manuskript bleibt aber unabgeschlossen. Er weist auf den Wandel hin, den diese Bewegung genommen hat. Ketteler ist um ein differenziertes Urteil bemüht und konstatiert sozialpolitisch berechnete Forderungen, teils berechnete, wie unberechnete, und Positionen, die abzulehnen sind. Die prakti-

schon Forderungen, die aber nur einen geringen Stellenwert haben, wie Arbeitsschutz, Begrenzung der Arbeitszeit sind berechnete. Die sozialistische Zukunftsvision, deren „Durchführung nur nach einem unerbittlichen blutigen Kampf durchführbar möglich ist“ (S. 284) lehnt Ketteler ab. Nach seiner Auffassung beschäftigen sich die Leiter der Arbeiterparteien mit Utopien, von denen die Massen der Arbeiter nichts verstehen. „Sie beschädigen dadurch die wahren Interessen des Arbeiterstandes auf das allertiefste.“ (S. 284) Selbst wenn die sozialistische Utopie sich realisieren ließen, sieht Ketteler das Ergebnis skeptisch: „Wenn nun aber auch alle Phantasien Wahrheit würden und als fett gefüttert würde in dem allgemeinen Arbeiterstaat, so möchte ich doch lieber in Frieden die Kartoffeln essen, die ich baue, und mit dem Pelz der Tiere kleiden, die ich pflege und die Freiheit haben als in der Sklaverei des Arbeiterstaates leben und fettgefüttert werden.“¹⁰

Schlussfolgerung

Zwar können heute Priester und Bischöfe nicht mehr selbst ein politisches Mandat übernehmen. Auch hat sich die Einstellung zur Rolle der Familie und der Frauen gewandelt. Es bleiben aber grundlegende Impulse Kettelers, die für die Gegenwart relevant sind:

1. Die Kirche hat drei Grundfunktionen, nämlich die Feier des Glaubens (Liturgia), die Verkündigung

2. Diakonie bedeutet nicht nur die persönliche Zuwendung zum Nächsten oder institutionelle Caritas, sondern wie Papst Benedikt XVI. in seiner Sozialzyklika 2009 *Caritas in veritate* (Nr. 7) unterstrichen hat, gibt es auch eine politische Nächstenliebe.
3. Zu allen Zeiten hat die Kirche nach den jeweiligen „Zeichen der Zeit“ (*Gaudium et spes* Nr. 4) zu suchen, und dies heißt im sozialetischen Kontext, eine Sensibilität für die jeweiligen sozialen Nöte und Probleme der Gegenwart zu entwickeln und sich dieser Herausforderungen anzunehmen.
4. Dabei darf sie nicht davor zurückschrecken, die Konfrontation zu suchen und prophetisch Missstände auch in aller Öffentlichkeit anzuprangern und beim Namen zu nennen.
5. Die Kirche kann nicht davon ausgehen, dass sie selbst von vornherein weiß, wie gesellschaftliche Probleme zu regeln sind. Sie muß daher lernbereit sein und offen für Korrekturen.
6. Moderne Gesellschaften sind komplex, so dass die Zusammenhänge

⁵ Ebenda S. 231.

⁶ Ebenda S. 232.

⁷ Ebenda S. 234.

⁸ Ebenda S. 235.

⁹ Zitiert: nach Joseph Höffner, Bischof Kettelers Erbe verpflichtet, (Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz) hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Bonn 1977, S. 25.

¹⁰ Zitiert nach: Erwin Iserloh/Christoph Stoll, Bischof Ketteler in seinen Schriften, Mainz 1977, S. 213.

in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, in der Ökologie usw. nicht ohne die Wissenschaften, vor allem die Sozialwissenschaften erfasst werden können. Es ist daher erforderlich, sich hinreichend in den Dialog mit den modernen Wissenschaften einzulassen und die notwendige Sachkompetenz zu erwerben.

7. Die Kirche hat sich an den aktuellen gesellschaftlichen Diskursen zu beteiligen und die kritischen Auseinandersetzungen mit anderen Weltanschauungen und Wertvorstellungen zu suchen. Sie darf das Gespräch und den Dialog nicht scheuen, darf sich weder einem Zeitgeist anpassen und sich aus Mutlosigkeit einer Abgrenzung verweigern, noch sich Ideen verschließen, wenn sie von gesellschaftlichen Akteuren außerhalb der Kirche vorgetragen werden.
8. Eine zentrale Aufgabe der kirchlichen Soziallehre ist das Eintreten für die Freiheit: für die Gewissens- und Religionsfreiheit die die Kirche unmittelbar betrifft, aber auch

für die Freiheit jedes Einzelnen, der Familie, der kleineren Lebenskreise, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten und zu verantworten. Daher hat der Gedanke der Subsidiarität zentrale Bedeutung und zwar in seinen beiden Dimensionen, nämlich

- der Abwehr vor Bevormundung, aber auch der
 - Ermöglichung von Freiheit, wo dem Einzelnen die bildungsmäßigen und materiellen Voraussetzungen fehlen.
- Denn alle sind zur Freiheit berufen.
9. Arbeit ist heute auch noch wesentlicher Lebensinhalt der Menschen. Daher bleibt die Gestaltung der Arbeitswelt eine wesentliche Aufgabe christlicher Sozialethik. Weltweit gilt dies für die Durchsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wie
 - dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen,
 - dem Verbot von Zwangsarbeit,
 - dem Verbot von Kinderarbeit und

KURZBIOGRAPHIE

Joachim Wiemeyer (*1954), Dr. rer. pol. lic theol., ist seit 1998 Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Ruhr-Universität Bochum; zu Forschungsschwerpunkten und Publikationen siehe <http://www.ruhr-uni-bochum.de/cgl>.

- die Verhinderung von Diskriminierung in der Arbeitswelt.

In Deutschland sind dies Fragen

- der Integration von Langzeitarbeitslosen und
 - der Entwicklung eines Niedriglohnssektors.
10. In der Gegenwart stellen sich manche Herausforderungen von in neuer Form: die gerechte Verteilung von Eigentum und die Gestaltung von Eigentumsrechten, vor allem aber die Sozialpflichtigkeit des Eigentums angesichts weltweiter Finanzmärkte. Aktuelle Themen wie eine Finanztransaktionssteuer sind von Ketteler bereits angesprochen worden.

Summaries



Thomas Hoppe: The Responsibility to Protect of the Community of States. Basic Principle of an Ethics of International Relations

Responsibility to Protect (short: R2P) denotes the responsibility to protect of the community of states towards severe and systematic violations of human rights and crimes against humanity. The ethical analysis shows: R2P is more than an inconsequential additional element within a normative model of international relations. For this model is in itself

only plausible inasmuch as it is thought on the assumption of such a responsibility that precedes positive law. Inasmuch as the R2P-Concept is manifest in forms of military intervention, it faces, however, typical dilemmas. They can be traced back to deficient structures of action within the international system but also to the situations within areas of intervention. There is, however, no realistic alternative to a step-by-step improvement of the R2P-Concept discernible.

Martin Vehrenberg: Recent Challenges in Civil Peace Service

German Civil Peace Service (ZFD) was founded in 1999. It is an internationally unique common effort of both state and civil society that is meant – as an instrument of development cooperation – to provide contributions to a non-violent solution of conflicts. After years of rather low public profile ZFD receives more recognition. Not least this results from an evaluation commissioned by the German Federal Ministry for Economic Coopera-



tion and Development and the consortium Civil Peace Service in 2009 and 2010. The evaluators conclude with a positive result and advocate a continuation of ZFD. In doing so, they recommend far-reaching changes by with the efficiency of peace work shall be improved. Particular emphasis is on the development of trans-organizational strategies, an improved project management and a flexibilization of promoting instruments. The currently dominant key feature of multi-annual staff deployment shall be modified in favour of more financial support and use of short-term consultancy for the partner organizations on site. The following article will show the challenges that ZFD is facing from the AGEH's view.

Axel Heinrich: Media Ethics as Peace Ethics. Impulses for a Peacemaking Responsibility of the Media

It is commonly said that truth is the first casualty of war. But that reduced the peace issue to a mere side issue of media ethics. Moreover, it implies a close link with the communication method of propaganda, which in turn is closely linked to authoritarian forms of state and society. Such a an assignment creates the impression that democracies with their freedoms of communication are basically immune from this. To avoid this delusion it is necessary to analyse media activity in general with relation to its peace relevance. Here, media ethics has to be linked systematically with peace ethics. The questions arising from this are at the centre of the following article: By which basic norm can such an ethic receive normative shape? How can the necessarily preventive character of its thinking be logically set on firm ground? The answers shall be provided by applying the concept of authentic remembrance and the recourse to the argument of the slippery slope.

Dieter Senghaas: Regulatory-political Challenges in a Jagged World. On Possibilities and Limitations of *Global Governance*

The question of what is serviceable to peace can be approached with a sober analysis of global problems and causes of conflict. Analysis of status quo facilitates not only a deeper insight into the complex backgrounds of global conflict phenomena but also the chance of a critical evaluation of problem-solutions already under way. On that basis constructive theoretical and practical options for a world peace order. In what follows, different dimensions of a world order policy are being focussed and analysed with regard to their conflict relevance on the background of global disruptions. It will be asked which world order objectives exist today and how damaging or useful they are for peace. Naturally, the new challenges relating to environmental problems, finance and economic crises and migration movements have to be taken into account, here. Also, the idea and possibility of a "world government" is a subject.

"Giving Victims a Voice, Giving Perpetrators a Name and a Face". Interview with Christine Hoffmann on Arms Trade and the Political Argument about Arms Exports

Germany is the world's third-largest arms-exporting country. But which are the companies involved? Who is responsible for controls and limitations? Where do political parties stand in the debate on arms exports? What is the churches' position? Can the use of arms be a legitimate instrument in the service of human rights and democracy at all? Who are the profiteers, who the victims with regard to arms deals? How realistic is it, on the other hand, to rely on a comprehensive ban of the arms trade? How many jobs

would be at risk if development, production and sale of arms were radically restricted? With this and further questions Christine Hoffmann, Secretary General of Pax Christi, explores methods that could lead to a future without arms trade. A future in which the production of civil goods substitutes arms production, in which humanitarian goals are achieved by non-violent means rather than military action.

Terrorism as an Ethical Challenge. Communiqué of the German Bishops of September 2011 presented and commented by Johannes J. Frühbauer

Ten years after the terror attacks of 11 September 2011 the German bishops have issued a reflective communiqué on the protection against and the overcoming of terrorism. Their peace- and legal-ethical reflections make the dignity of the single individual the centre of their argument. Legitimate security interests and the fight against terror must lead towards a neglect of the obligation between the monopoly on the legitimate use of force to legal constitutional procedures and the neglect of the protection of human dignity. A foremost ethical duty lies in the prevention of force; it does no justify, however, the infringement of civil rights. J.J. Frühbauer presents the differentiated approach and ethical reasoning of the bishops.



Thomas Hoppe: La responsabilité protectrice de la communauté internationale. Le principe de base d'une éthique des relations internationales?

Responsibility to Protect (en bref: R2P) désigne la responsabilité de la communauté internationale en matière de protection contre des violations des droits de l'homme et des crimes contre l'humanité ayant un caractère grave et systématique. L'analyse éthique le montre bien: R2P est plus qu'un élément supplémentaire marginal du modèle normatif des relations internationales. Car ce modèle n'est évident qu'à condition qu'il soit pensé à partir d'une responsabilité protectrice qui prime le droit positif. Si cependant le concept R2P se manifeste sous des formes d'intervention militaire, il se heurte à des dilemmes spécifiques. Ceux-ci sont dus à la déficience des structures d'action du système international aussi bien qu'à des conditions propres aux zones d'intervention. Pourtant, à l'amélioration progressive du concept R2P, il n'existe aucune alternative qui soit réaliste.

Martin Vehrenberg: Défis actuels au sein du Service civil de la paix. Enseignements tirés de la pratique du traitement non-violent des conflits

Le Service Civil Allemand de la Paix (ZFD) a été fondé en 1999. Il est le fruit d'une coopération de l'Etat avec la société civile qui n'a pas d'égal sur le plan international. En tant qu'instrument de la coopération au développement, il a pour objectif de fournir des contributions au traitement non-violent des conflits. Après des années marquées par une présence et une notoriété plutôt modestes, le Service est à nouveau sous les projecteurs de la société. Cela est notamment dû à une évaluation réalisée en 2009 et 2010 pour le Ministère fédéral de la Coopération économique et du Développement et pour un consortium « Service civil de

la paix ». Les experts sont parvenus à un résultat très positif en plaçant pour la poursuite du travail du ZFD. Ils recommandent en même temps des modifications importantes pour augmenter l'efficacité du travail pour la paix. Ils insistent en particulier sur l'élaboration de stratégies conjointes des différents acteurs, sur l'amélioration du management des projets et sur la flexibilité des instruments d'assistance. La pratique jusqu'ici dominante qui consistait à envoyer du personnel pour une période de plusieurs années, doit être modifiée de façon à développer et subventionner davantage l'assistance de courte durée des partenaires sur place. Du point de vue de l'Association pour l'Assistance au Développement (AGEH) – le Service des Catholiques Allemands dédié au recrutement de ressources humaines pour le développement et l'un des membres du consortium mentionné ci-dessus – une évolution du ZFD est indispensable. L'article explique les défis auxquels, du point de vue de l'AGEH, le ZFD est confronté.

Axel Heinrich: L'éthique des médias en tant qu'éthique de la paix. Initiatives stimulant la responsabilité pacifiste des médias

On dit que la première victime de la guerre est la vérité. Mais en disant cela, on réduit la thématique de la paix à un problème marginal de l'éthique des médias. On insinue en outre l'existence d'un lien étroit avec la propagande, forme de communication qui est le plus souvent associé à un régime politique et social autoritaire. Une telle attribution fait croire qu'en principe les démocraties en sont à l'abri parce qu'elles garantissent la liberté de communication. Pour éviter cette illusion, il s'agit d'examiner d'une façon générale l'impact de l'action des médias sur la paix. Cela exige d'établir un lien systématique entre l'éthique des médias et l'éthique de la paix. L'article met l'ac-

cent sur les questions qui en suivent: Sur la base de quel principe une telle éthique peut-elle obtenir une forme normative? Comment et à l'aide de quelle argumentation donner un fond solide au caractère nécessairement préventif de sa pensée? Pour faire avancer les réponses, il faut recourir au concept de la mémoire authentique et à une argumentation qui rejette la tentation d'une politique au fil de l'eau.

Dieter Senghaas: Défis d'une politique structurante dans un monde fracturé. Sur les possibilités et les limites d'une gouvernance mondiale

C'est en dressant un bilan lucide des problématiques mondiales et des causes de conflit qu'on peut éclairer la question de savoir ce qui sert la paix. L'analyse de la situation réelle ne permet pas seulement de mieux percevoir le fond complexe des phénomènes de crise mondiales mais offre également la chance d'évaluer de façon critique les amorces de solution déjà existantes. C'est sur cette base que des options de réflexion et d'action susceptibles de promouvoir un ordre mondial de paix peuvent être développées. Cet article focalise l'attention sur les différentes dimensions d'une gouvernance mondiale et examine, sur fond des fractures mondiales, leur pertinence pour le règlement de conflits. Il fait l'inventaire des programmes de gouvernance mondiale qui existent aujourd'hui, et pose la question de savoir, à quel point ils sont nuisibles ou bénéfiques à la paix. A partir de là, l'article dirige le regard aussi sur les nouveaux défis tels que les problèmes environnementaux, les crises financières et économiques, les grands flux migratoires. Il aborde enfin l'idée et les possibilités d'un « gouvernement mondial ».



« Donner une voix aux victimes, un nom et un visage aux coupables ». Entretien avec Christine Hoffmann sur le commerce des armes et le débat politique sur l'exportation d'armes

L'Allemagne est le troisième exportateur d'armes au monde. Cependant, quelles entreprises y sont impliquées? Qui est responsable du contrôle et de la limitation? Quelle est la position des partis politiques à l'égard des exportations d'armes? Quelle est la position des Eglises? Le recours aux armes peut-il jamais être un moyen légitime dans l'engagement pour les droits de l'homme et la démocratie? Qui profite du commerce des armes et qui en souffre? D'autre part, à quel point est-il réaliste de miser sur une interdiction complète du commerce des armes? Combien d'emplois seraient

menacés si le développement, la production et la vente d'armes étaient radicalement restreints? Partant de ce genre de questions, Christine Hoffmann, Secrétaire générale de Pax Christi, explore des pistes qui pourraient conduire à un avenir sans commerce d'armes. Un avenir dans lequel la production d'armes serait remplacée par la production de biens civils, les objectifs humanitaires étant poursuivis par des moyens non-violents au lieu de recourir à des interventions militaires.

Le terrorisme – un défi éthique. Déclaration des évêques allemands du mois de septembre 2011 présentée et commentée par Johannes J. Frühbauer

Dix ans après les attentats terroristes du 11 septembre 2011, les évêques allemands ont publié une contribution à

la lutte contre le terrorisme: ce texte donne à réfléchir. Partant des principes d'une éthique de la paix et du droit, ils mettent au centre de leurs réflexions la dignité de tout homme. Les intérêts légitimes de la sécurité et de la lutte contre le terrorisme ne devraient pas conduire l'Etat, dans l'exercice de son monopole de l'usage de la force, à ne plus respecter des procédures conformes aux exigences d'un Etat de droit et à la protection des droits de l'homme. La prévention de la violence reste un devoir éthique prioritaire. Elle ne justifie pourtant pas la restriction illimitée des libertés publiques. J.J. Frühbauer présente ici l'analyse différenciée et l'argumentation éthique que les évêques proposent à ce sujet.

SCHWERPUNKTTHEMEN DER BISHER ERSCHIENENEN HEFTE

- | | |
|--|--|
| 4/2006 Markt für Werte (vergriffen) | 4/2009 Wende ohne Ende? |
| 1/2007 Lohnt die Arbeit? | 1/2010 Gerechte Energiepolitik |
| 2/2007 Familie – Wachstumsmittel der Gesellschaft? | 2/2010 Steuern erklären |
| 3/2007 Zuwanderung und Integration | 3/2010 Neue Generation Internet – grenzenlos frei? |
| 4/2007 Internationale Finanzmärkte (vergriffen) | 4/2010 Agrarpolitik und Welternährung |
| 1/2008 Klima im Wandel | 1/2011 Zivilgesellschaft |
| 2/2008 Armut/Prekariat | 2/2011 LebensWert Arbeit |
| 3/2008 Gerüstet für den Frieden? | 3/2011 Wohlstand ohne Wachstum? |
| 4/2008 Unternehmensethik | 4/2011 Soziale Marktwirtschaft für Europa |
| 1/2009 Wie sozial ist Europa? | 1/2012 Religionspolitik |
| 2/2009 Hauptsache gesund? | 2/2012 Was dem Frieden dient |
| 3/2009 Caritas in veritate | |

VORSCHAU

Heft 3/2012

Schwerpunktthema: Staatsverschuldung und Finanzmarktkapitalismus

Heft 4/2012

Schwerpunktthema: Rechtsextremismus und Rechtspopulismus

Heft 1/2013

Schwerpunktthema: Bevölkerungsentwicklung

Heft 2/2013

Schwerpunktthema: Alter und Pflege